Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1907)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1908.

Vorschläge des Regierungsrafes.



Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1907	Fr.	60,595,870
Anleihensrückzahlung aus der Laufenden Verwaltung in 1907 " 515,500	"	900,096
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907	Fr.	59,695,774
Anleihensrückzahlung aus der Laufenden Verwaltung in 1908 " 531,000	,,	1,010,889
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908	Fr.	58,684,885

Rechnung		Yoran[chlag		Maranidiaa fiir kas Wahr 1000	R	ı h :	Rein:	
1906.*)		1907.*)		Poranshlag für das Jahr 1908.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R .	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Qantanda Bantualina				
				Laufende Verwaltung.		•		
				Nebersicht.				
#00 6#0	05	##F 400		T 0000 1 00 11 10 10 10 10 10 10 10 10 10	59.500	001.040		0.07, 0.40
728,679 1,037,576	71	775,490 - 1,108,117 -		I. Allgemeine Berwaltung II. Gerichtsberwaltung	53,500 —	921,340 1,214,275		867,840 1,214,275
24,008	35	25,725 -	_	III.ª Zuftiz		27,735		27,735
1,115,566			_	III.b Bolizei	1,019,915	2,434,750		1,414,835
266,048	09	306,675 -	_	IV. Militär	988,699	1,321,367		332,668
1,026,951	35	1,094,250 -	-	V. Kirchenwesen	2,015	1,204,320		1,202,305
	63	4,182,439	-	VI. Unterrichtswesen	980,200	5,360,732		4,380,532
9,736		10,132 -	_	VII. Gemeindemesen	909.050	10,820		10,820
2,415,095 407,737	41 61	2,447,813 - 424,755 -		VIII. Armenwesen	202,050 125,743	2,679,395 605,447		2,477,345 479,704
1,042,871	18	1,045,030		IX. ^b Gefundheitswesen	1,165,685	2,309,363		1,143,678
2,132,963		2,165,320	_	X. Bauwesen	155,600	2,357,540		2,201,940
2,805,117	17	2,809,635	_	XI. Anleihen	_	3,601,670		3,601,670
122,259				XII. Finanzwesen		149,460		149,460
417,813			-	XIII. Landwirtschaft	749,824	1,251,757		501,933
132,002			_	XIV. Forstwesen	104,187	255,210		151,023
			-	XV. Staatswaldungen	1,065,800	551,242	514,558	
917,507 5,475	54 70	901,320 - 3,400 -	_	XVI. Domänen	1,251,110 77,800	105,500 89,500	1,145,610	11,700
1,305,471		1,318,000		XVIII. Hypothekarkaije	9,933,290	8,733,290	1,200,000	
1,100,000	_	1,100,000		XIX. Kantonalbank	4,405,000	3,305,000	1,100,000	
165,113	88	107,000 -	_	XX. Staatstasse	637,200	28,000	609,200	
5,424			-	XXI. Bugen und Konfistationen .	134,600	131,500	3,100	
			-	XXII. Zagd, Fischerei und Bergbau.	80,975	37,500	43,475	
			_	XXIII. Salzhandlung	1,543,400	684,030	859,370	
707,921	$\frac{18}{99}$		_	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	617,000	57,350	559,650	
1,785,202 494,766		1,470,900 - 353,500 -		XXV. Gebühren	1,472,100	1,200	1,470,900	_
404,100		000,000		Steuer	402,000	48,500	353,500	-
	_		_	XXVII. Wasserrechtsabgaben	150,000	16,000	134,000	
1,015,846	57	978,500	_	XXVIII. Wirtschafts: und Aleinverkaufs:	, i			
				patentgebühren	1,186,000	169,000	1,017,000	
1,010,462	95	957,285	_	XXIX. Anteil am Ertrage des Alfohol=	1 000 050	110 505	057 005	
9				monopols	1,069,850	112,565	957,285	
_				XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Rationalbank	286,545		286,545	
318,837	87	290,650	12	XXXI. Militärstener	710,000	411,000	299,000	
8,037,903	96	7,505,325		XXXII. Dirette Steuern	8,401,200	326,819	8,074,381	
599,504				XXXIII. Unvorhergesehenes	_		, <u> </u>	
18,410,457	15	16,951,135		Ginnahmen	38,971,288		18,627,574	
18,408,414	53	18,366,731	_	Ausgaben		40,513,177		20,169,463
2,042				Neberschuß der Einnahmen			_	
		1,415,596	_	Nebericuk der Ausgaben	1,541,889		1,541,889	
18,410,457	15	18,366,731		2	40,513,177	40,513,177	20,169,463	20,169,463
	1	• 1		•	•		-	

^{*)} Die Ausgaben find mit stehenden, die Ginnahmen mit Aurfivzahlen angegeben.

Rechnun 1906.	g	Yoranshla 1907.	ıg	Poranschlag für das Jahr 1908.	1	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R .	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				,				
				Spezielle Rechnungen.				
				l. Allgemeine Verwaltung.				
				A. Großer Rat.				
93,531	60	80,000	-	1. Sigungsgelder, Reiseentschädigungen, Kom- missionskosten		100,000		100,000
93,531	60	80,000				100,000		100,000
				B. Regierungsrat.				
59,000		65,750	_	1. Befoldungen der Regierungsräte		72,500	_	72,500
59,000		65,750	_			72,500		72,500
				C. Ratstredit.				
9,735	74)		(1. Ratokoften, Bibliothek				
2,600 2,100	_	15,000	-	2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen 3. Förderung von Wiffenschaft und Kunft	_	15,000		15,000
600 15,035	71	15,000		(4. Unterstützungen und Sülfeleiftungen)		15,000		15,000
10,000		19,000		***		10,000		10,000
				D. Ständerate und Rommiffare.			i	
2,600 1,125	30	3,000 - 1,000 -	_	1. Ständeräte	_	3,000 1,000		3,000 1,000
3,725	<u>30</u>	4,000	_			4,000		4,000
				E. Staatstanzlei.				
18,000	-	21,025	_	1. Befoldungen der Beamten		22,800		22,800
23,011 8,507	15	7,000 -	=	2. Befoldungen der Angestellten	_	30,000 7,000		30,000 7,000
38,986 7,704		34,000 - 7,700 -		4. Drudkosten	6,000	44, 000 8, 000		38,000 8,000
12,410	_	12,410		6. Mietzins		19,560		19,560
108,619	91	107,615	_		6,000	131,360		125,360

Rechnung	Poranshlag	Managhlas film Sag Wales 1000	Ro	l j :	Re	in:
1906.	1907.	Poranschlag für das Jahr 1908.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		Sun jours Sectioning.				
		l. Allgemeine Perwaltung.				·
		F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gefek- fammlung.				
12,000 —	12,000 —	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	12,000		12,000	
23,253 5,355	22,000 4,200	2. Abonnemente der Wirte	23,000	5,000	23,000	5,000
20,667 55	20,000 —	4. Drucktosten des Tagblattes und der Gesetz-	_	20,000	_	20,000
9,230 45	9,800 -		35,000	$\frac{25,000}{25,000}$	10,000	
0,700 10	0,000	•	93,000		10,000	
9		G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.				
5,000 -	5,000	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag .	5,000		5,000	
7,677 — 810 —	7,500 — 4,500 —	2. Abonnemente der Wirte	7,500		7,500	-
5,541 90		fammlung		5,5 00		5,500
6,325 10		(continue of the company)	12,500	5,500	7,000	_
		NI.				
		H. Revision der Gesetsammlung.				
$\begin{array}{c c} 1,732 - \\ 12,440 & 65 \end{array}$	20,000	(1. Revisions= und Redaktionskosten) (2. Druckkosten	_	5,000	_	5,000
14,172 65		(2		5,000		5,000
		J. Regierungsstatthalter.				
100,800 — 4,000 —	114,825 — 4,300 —	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter 2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes		130,250	_	130,250
1,157 60		Bern		4,6 00 3,000		4,600 3,000
19,414 90	19,000	4. Bureaukoften	_	19,600	_	19,600
17,270 —	17,270 —	5. Mietzinfe		19,860		19,860
142,642 50	<u> 157,895</u> <u>—</u>	,		177,310		177,310
100.650	110.000	K. Amtsfcreibereien.		100.000		100.000
100,370 —	113,800 — 1,500 —	1. Befoldungen der Amtsfchreiber	_	128,900 2,000	_	128,900 2,000
177,044 25	197,700 —	3. Befoldungen der Angeflellten		223,100		223,100
15,863 05 14,230	15,900 — 14,130 —	4. Bureaufoften	_	15,900 15,770		15,900 15,770
307,507 30				385,670		385,670
30,300				,		,
					w/	

Rednung 1906.		Yoranshlag 1907.	Poranschlag für das Jahr 1908.	R ø Ciunahmen.	•	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. 1. Algemeine Perwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
93,531 59,000 15,035 3,725 108,619 9,230 6,325 14,172 142,642 307,507 728,679	74 30 51 45 10 65 50 30	65,750 — 15,000 — 4,000 — 107,615 — 9,800 — 8,000 — 20,000 — 157,895 — 343,030 —	A. Großer Nat B. Regierungsrat C. Ratstredit D. Ständerätz und Kommissäre E. Staatstanglei F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesets jammlung G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetsjammlung H. Revision der Gesetsammlung J. Regierungsstatthalter K. Amtsschreibereien	 6,000 35,000 12,500 53,500	100,00 0 72,500 15,000 4,000 131,360 25,000 5,500 5,000 177,310 385,670 921,340	10,000 7,000 —	100,000 72,500 15,000 4,000 125,360 — 5,000 177,310 385,670 867,840
90,500 1,000 91,500		101,750 — 1,500 — 103,250 —	II. Gerichtsverwaltung. A. Obergericht. 1. Besoldungen der Oberrichter 2. Entschädigungen der Suppleanten		113,000 1,500 114,500		113,000 1,500 114,500
12,441 37,685 4,498 3,540 1,004 59,169	45 65 —	4,500 — 3,540 — 1,000 —	B. Obergerichtstanzlei. 1. Besoldungen der Beamten		18,500 41,800 4,500 4,870 1,300 70,970		18,500 41,800 4,500 4,870 1,300 70,970

Rechnun	3	Voranschla 1907.	ıg	Voranschlag für das Jahr 1908.	R o	•	K e i n : Cinnahmen. Ausgaben.	
1900.		1907.			Einnagmen:	Ausgaven.	Einnahmen.	Ausgaven.
Fr.	R.	Fr.	ℛ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
		e e		II. Geridjtsverwaltung.		si .		9
·		я		C. Amtsgerichte.				
125,266 4,383 53,741	05	6,000		1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Entschädigungen der Mitglieder und Sup-		150,775 7,000		150,775 7,000
25,802 24,000	70	25,200 24,000	_	pleanten		55,000 25,500 32,410	_	55,000 25,500 32,410
686		1,500		6. Außerordentliche Gerichtsbeamte		1,500		1,500 272,185
233,880	<u>80</u>	246,050	=			272,185		212,189
100,265 	70 30	2,000 109,000 12,600 9,200		D. Gerichtsschreibereien. 1. Besoldungen der Gerichtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besoldungen der Angestellten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse	- - - - -	117,000 2,000 122,000 13,100 9,385 263,48 5		117,000 2,000 122,000 13,100 9,385 263,485
26,300		29,375		E. Staatsanwaltschaft. 1. Besolbungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren		32,900		32,900
2,580		3,190	-	2. Besolbung des Angestellten des General- profurators		3,800		3,800
722 4,991 230	59	700 5,500 230	_	3. Bureaukosten des Generalprokurators 4. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren 5. Mietzins	_	5,500 800 5,500 325	_	5,500 5,500 325
34,824		38,995				43,325		43,325
		- ,						

Rechnung	3	Poranschla,		Voranschlag für das Zahr 1908.		h:	Rei	
1906.		1907.		ઝ տեսարայաց իսն ծաջ Ձայն 1900.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.		,	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				II. Gerichtsverwaltung.				
				F. Gefdwornengerichte.				
19,835 4,439	 10	22,500 - 5,700 -	$ \frac{1}{2}$. Entschädigungen der Geschwornen Reisekosten und Unterhalt der Kriminal-		22,500		22,500
4,805	10	5,000		fammer		5,700		5,700
4,133	25			metscher und Weibel		5,000 4,200		5,000 4,200
9,400	_	9,400	$\begin{bmatrix} \frac{1}{5} \end{bmatrix}$. Mietzinfe		11,810		11,810
42,612	35	46,600	-			49,210		49,210
				G. Betreibungs- und Ronfursämter.				
1,218 1,000		1,200	_ 1	. Bureau= und Reisekosten der Aufsichtsbehörde (Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbe-	-	1,200		1,200
95,691			- 2	hörbe.) 2. Besoldungen der Beamten		113,800		113,800
2,860 108,710 102,193	05	110,000 -	_ 4	3. Entschädigungen der Stellvertreter 4. Besoldungen der Betreibungsgehülfen 5. Besoldungen der Angestellten und Stellver-		2,000 110,000		2,000 110,000
,				treter		130,000 12,700	_	130,000 12,700
13,105 6,031		6,200 -	- 7	6. Bureaukosten	<u> </u>	6,200		6,200
13,670 1,249	$\frac{-}{45}$	13,670 - 1,500 -	$- \frac{8}{9}$	3. Mietzinfe	_	17,200 1,500		17,200 1,500
345,731	<u>20</u>	363,157		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		394,600	·	394,600
				,				
5,359	57	6,000 -	1	H. Gewerbegerichte. . Rostenanteile des Staates		6,000		6,000
5,359		6,000	_	. stopenument bes Chantes		6,000		6,000
		-						
91,500		103,250	_ _	l. Obergericht		114,500		114,500
59,169 233,880			_ B	3. Obergerichtstanzlei	_	70,970 272,185		70,970 272,185
224,499	35	241,450		J. Berichtsschreibereien		263,485		263,485
34,824	04	38,995		Staatsanwaltschaft	_	43,325	_	43,325
42,612 345,731				. Geschwornengerichte	_	49,210 394,600		49,210 394,600
5,359				1. Gewerbegerichte		6,000	1	6,000
1,037,576	71	1,108,117				1,214,275		1,214,275
				Contract variable and the administration and				

Rechnung	3	Poran shla	Poranschlag für das Jahr 1908.	Ro		Re	
1906.		1907.	լ Ֆուսակայան կաւ հած Էսայւ 190 3.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	ૠ.	Fr. \8		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.	,	u .		
			III.ª Buftiz.				
			A. Berwaltungstoften der Juftigdirettion.				
4,500 4,970 3,444 844 1,100 14,858	80 —	4,875 - 5,200 - 3,500 - 1,000 - 1,100 - 15,675 -	1. Besoldung des Sekretärs	-	5,500 5,800 3,500 1,000 1,635 17,435	=	5,500 5,800 3,500 1,000 1,635 17,435
			B. Gefetgebungstommiffion und Gefetz- revision.				
2,976	95	3,000	(1. Revisions= und Redaktionskosten) (2. Druckkosten	_	3,000		3,000
2,976	95	3,000			3,000	, —	3,000
4,500 1,672 6,172		5,250 - 1,800 - 7,050 -	C. Inspektorat für die Amts- und Gerichts- fchreibereien. 1. Besoldung des Inspektors 2. Bureau= und Reisekosten desselben	1	5,500 1,800 7,300		5,500 1,800 7,300
14,858 2,976 6,172 24,008	95 60	3,000 7,050	A. Berwaltungskosten der Justizdirektion B. Gesetgebungskommission und Gesetrevision C. Inspektorat für die Amts= und Gerichts= schreibereien		17,435 3,000 7,300 27,735		17,435 3,000 7,300 27,735
						ě	

Rechnung 1906.	, s	Yoranshlag 1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.	g für das Jahr 1908. Einnahmen. Ausgaben		R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
14,500 27,207 7,532 3,270 52,509		15,000 - 28,330 - 7,600 - 3,270 - 54,200 -	A. Berwaltungskosten der Polizeidirektion. 1. Besoldungen der Beamten		15,375 32,900 7,600 3,525 59,400	_ _ _	15,375 32,900 7,600 3,525 59,40 0
870 9,346 21,659 31,876	$\frac{40}{45}$	1,000 - 10,000 - 23,000 - 34,000 -	B. Fremdenpolizei und Fahndungswefen. 1. Paß= und Fremdenpolizei		1,000 10,000 23,000 34,000	_	1,000 10,000 23,000 34,00 0
13,400 550,503 31,590 1,212 2,992 65,981 12,690 3,284 4,108 8,015 20,000 673,779	20 40 60 02 25 80 96 80	24,800 - 1,200 - 3,000 - 68,000 -	C. Polizeitorps. 1. Besoldungen der Beamten 2. Sold der Landjäger 3. Bekleidung 4. Bewassnung und Ausrüftung 5. Bureaukosten 6. Mietzinse 7. Wohnungs= und Mobiliarentschädigungen 8. Arztkosten 9. Berschiedene Berwaltungskosten 10. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse 11. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen		9,790 754,345 34,255 1,400 3,000 76,990 13,400 3,500 8,000 — 908,180	=	9,790 754,345 34,255 1,400 3,000 76,860 13,400 3,500 8,000

Rechnun	g	Poranshlag	Voranschlag für das Zahr 1908.	Ro	•	· .	in:
1906.		1907.		Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			III. ^b Polizei.				
			The Galling and Sta				
			D. Gefängniffe. 1. In der Hauptstadt:				
18,087		17,000 —	a. Nahrung der Gefangenen	_	17,000		17,000
8,523 19,550	05	8,000 — 19,550 —	b. Verschiebene Verpslegungskosten	_	8,500 18,635		8,500 18,635
60,913			2. In den Bezirken: a. Nahrung der Gefangenen		72,000		72,000
10,522		10,000 —	b. Verschiedene Verpflegungskosten		10,000		10,000
26,670		26 970 —	c. Mietzinse		30,575		30,575
144,266	23	146,520			156,710		156,710
						ν,	
			E. Strafanstalten.				
14,137		17,000 —	1. Strafanftalt Thorberg. a. Berwaltung		17,500		17,500
1,508 50,848		1,650 — 50,500 —	a. Berwaltung	_	1,500 51,000		1,500 51,000
31,611		30,000 —	d. Berpflegung	1,700	32,700	_	31,000
12,250 24,885	- 55	12,770 — 25,000 —	e. Mietzins	99,050	15,830 74,050	<u>-</u> 25,000	15,830
22,990		23,470 —	f. Gewerbe	62,080	40,000	22,080	
62,479	12	63,450 —	Betriebsergebnis	162,830	232,580		69,750
$\frac{1,342}{252}$	30	550 -	h. Inventarveränderung	50	300	_	
64,073	42	64,000 —		162,880	232,880		70,000
			2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeits=				
13,979	20	15,400 —	anstalt Ins.		17,250		17,250
1,076	48	1,120 —	b. Unterricht und Gottesdienst		1,100	_	1,100
39,937		40,700 —	c. Nahrung	1,200	42,100	_	40,900
28,929 9,890	57	21,000 — 9,890 —	d. Berpflegung	3,800	26,500 9,890	_	22,700 9,890
13,993		11,380 —	f. Gewerbe	27,850	16,300	11,550 51,700	
56,745 23,073		$\frac{47,800}{28,930}$ —	g. Landwirtschaft	$\frac{117,000}{149,850}$	65,300 178,440		28,590
10,578	6 0	7,000 -	h. Inventarveränderung	_	7,000	_	7,000
8,017 10,000	55 —	8,500 — 10,000 —	i. Koftgelder k. Beitrag aus dem Alfoholzehntel	8,200 10,000		8,200 10,000	
15,634	36	17,430	3	168,050	185,440		17,390
							9

Rechnung 1906.	3	Poranshlag 1907.	Poranschlag für das Zahr 1908.		ı h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	in. Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			III.b Polișei.	9		2	
			E. Strafanstalten.				
19,813 1,081 46,794 56,056 11,419 10,235 153,301 28,372 51,406 3,113 19,920	14 12 73 20 28 19 03 20 25	17,650 — 1,420 — 48,500 — 55,800 — 11,870 — 5,000 — 117,240 — 13,000 — 3,000 — 20,000 —	3. Strafanstalt Wiswil. a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelder	800 5,000 294,380 300,180 3,000 303,180	20,700 1,600 54,500 90,000 12,380 		20,700 1,600 53,700 90,000 12,380 55,000 52,000
5,664 366 10,058 4,832 1,160 583 3,823 17,674 1,911 3,327 16,258	$ \begin{array}{r} 14 \\ 46 \\ \\ 40 \\ 36 \\ \hline 06 \\ 57 \\ 50 \end{array} $	5,990 — 270 — 7,840 — 4,150 — 1,160 — 2,330 — 2,330 — 2,000 — 14,780 —	4. Zwangserziehungsanftalt Trachfelwald. a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelder	 	5,940 320 8,450 4,600 1,100 - 7,100 27,510 - 27,510	600 1,810 — — 2,000	5,940 320 8,450 4,600 1,100 — — — — — — — — — — — — — — — — — —
64,073 15,634 19,920 16,258 115,886	36 92 13	64,000 — 17,430 — 20,000 — 14,780 — 116,210 —	1. Strafanstalt Thorberg	162,880 168,050 303,180 11,510 645,620	232,880 185,440 355,180 27,510 801,010		70,000 17,390 52,000 16,000 155,39 0

Rechnung	g	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1908.	Ro	. *	Rein=	
1906.		1907.		Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ansgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			0				
			Laufende Verwaltung.				
			III. ^b Polizei.			25	
			F. Betämpfung des Altoholismus.				
	_		1. Arbeitsanstalt Hindelbank:				
9,489 668		9,530 — 700 —	a. Berwaltung		9,550 700		9,550 700
16,369	27	17,000 -	c. Nahrung	100	17,100		17,000
9,458	74	10,000 —	d. Berpslegung		10,200		10,200
3,870 10,087	75	3,870 9,400	e. Mietzins	11,600	5,100 2,200	9,400	5,100
1,555	96	1,800 -	f. Gewerbe g. Landwirtschaft	12,000	10,200	1,800	
28,212		29,900 —	Betriebsergebnis	23,700	55,050		31,350
751 5,762		5,200	h. Inventarveränderung	5,400	_	<u> </u>	
23,202		24,700 —	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	29,100	55,050		25,950
11,225	60	10,600 —	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzufsichtsverein für entlaffene Sträflinge		10,600		10,600
24,427	75	25,300 —	3. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	17,065		17,065	
10,000		10,000 —		46,165	65,650		19,485
			G. Juftiz- und Polizeitoften.				
107,120 112,549		100,000	1. Rosten in Strafsachen	307,000	107,000 200,000	107,000	107,000
650		650 —	3. Vergütungen für Gebührenanteile	301,000	300		300
1,084	32	1,000 -	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen	1,000		1,000	
22,498 500	30	19,000 — 500 —	5. Polizeikosten	_	20,000		20,000
		300	Fremde	_	500		500
2,620			(Streiks, außerordentliche Polizeikosten.)	- 200 000			40.000
19,755	17	<u> 19,150 </u>		308,000	327,800		19,800
		2					
			H. Civilstand.				
65,789	30	66,000	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten		80,000		80,000
1,704		2,000 —	2. Inspektionskosten und Anschaffungen		2,000		2,000
67,493	70	68,000 —			82,000		82,000
7							
			des Grossen Retes 1907				102*

Rednun	g	<u> </u>	g	W	Ro	lj :	Rei	и:
1906.		1907.		Voranschlag für das Jahr 1908.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
					·			
				III. ^b Polizei.				
52,509			_	A. Bermaltungstoften der Bolizeidirettion	_	59,400		59,400
31,876 673,779	23	765,875		B. Fremdenpolizei und Fahndungswefen C. Polizeiforps	20,130	34,000 908,180		34,000 888,050
144,266 115,886				D. Gefängnisse	645,620	156,710 801,010		156,710 155,390
10,000		10,000	_	F. Befampfung des Altoholismus	46,165	65,650		19,48
19,755 67,493	$\frac{17}{70}$	19,150 - 68,000 -		G. Justiz= und Polizeitosten	308,000	327,800 82,000		19,800 82,000
		1,213,955			1,019,915			1,414,83
				IV. Militär.				
				A. Berwaltungstoften der Direttion.				
4,125		4,720	-	1. Besoldung des Sefretärs		4,375		4,375
17,474 5,997				2. Befoldungen der Angestellten	_	19,800 6,000	_	19,800 6,000
3,000 2,972	55	3,000 3,000		4. Mietzinse	_	3,000 3,000	_	3,000 3,000
33,570	-	34,870		5. mooning poolocic thinger		36,175		36,178
33,310		31,000				30,213		00,210
				B. Kantonstriegstommiffariat.				
4,187 3,600		5,000 - 3,900 -		1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs . 2. Besoldung des Adjunkten	_	5,625 4,200		5,628 4,200
14,841	70	16,800		3. Befoldungen der Angeftellten	_	18,500		18,500
4,4 04 3,3 00		4,500 - 3,300 -		4. Bureaukosten	_	4,5 00 3,3 00		4,500 3,300
1,201	60	1,500	-	6. Einkleidungs= und Organisationskosten		1,500		1,500
15,767 15,767				7. Rostenanteil der Konfektion	18,812		18,812	10 010
10,101	•0	11,900	-		18,812	91,029		18,818
				. *				

Rechnun 1906.	g	Yoranshla 1907.	Voranschlag für das Zahr 1908.		h :	Rein: Cinnahmen. Ausgaben.	
Fr.	ℛ.	- Fr. 9	<u> </u>	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
g	ot.	3	Laufende Berwaltung. IV. Militär.	σι.	η	дг.	δι.
			C. Zeughausverwaltung.				
5,000 16,925 2,693 1,080 — 2,700 14,199 14,199	28 - - 14	5,250 - 20,700 - 3,000 - 1,000 - 100 - 2,700 - 16,375 -	1. Besoldung des Berwalters		5,500 22,020 3,000 1,300 100 2,700 — 34,620		5,500 22,020 3,000 1,300 2,700 — 17,310
			¥		*		
00 50	10	04.500	D. Zeughauswerkstätten.		04.500		04.500
88,764 18,120 1,137 959 3,500 127,861 14,232	08 85 — 80	18,400 - 1,325 - 945 - 3,500 - 135,045 -	1. Arbeitslöhne	136,865	94,500 18,400 1,325 980 4,350 — 17,310	_ _	94,500 18,400 1,325 980 4,350 — 17,310
538	40		8. Inventarveränderung		136,865		
009	90			130,309	190,009		
6,744	95	6,700 -	E. Depots in Dachsfelden und Languau. 1. Aufficht und Auslagen		6,900		6,900
3,360 3,900	60	3,350 - 3,900 -	2. Bergütung des Bundes	3,450	6,200	3,450	6,200
7,283	<u>65</u>	7,250	,	3,450	13,100		9,650
						m.	
						. ,	

Rechnung 1906.	Poranshlag 1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.		th. Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr. R.	Fr. H	Laufende Berwaltung. IV. Militär.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3,000 2,200	3,250 - 2,300 -	F. Rasernenverwaltung. - 1. Besoldung des Berwalters		3,500 2,400		3,500 2,400
16,652 47 2,919 25 74,400 — 88,500 — 10,671 72	18,100 - 3,000 - 74,500 - 88,500 -	3. Betriebökösten	23,000 	3,000 95,850 — 145,950	 	3,000 87,350 — — 25,950
21,800 — 6,735 70 9,509 32 46,419 70 3,717 20 88,181 92	21,800 - 7,000 - 10,250 - 48,000 - 3,500 -	G. Kreisverwaltung. 1. Entschädigung der Kreiskommandanten: a. Besoldungen		21,800 7,000 13,700 48,000 3,750 94,250	————————————————————————————————————	21,800 7,000 13,700 48,000 3,750 94,25 0
499,071 44 760 55 20,934 45 5,250 37 15,767 78 2,753 85	880 - 24,500 - 5,250 - 498,130 - 17,500 -	H. Ronfettion der Betleidung und Ausrüftung. 1. Unschaffungen und Arbeitslöhne 2. Unsalversicherung der Arbeiter 3. Zins des Betriebstapitals 4. Mietzins 5. Lieferungen	 	500,000 880 26,250 5,250 — 18,812 551,192		500,000 886 26,250 5,250 — 18,812

Rechnung		Yoran[hlag	Voranschlag für das Zahr 1908.	Ro	. *	R ei	
1906.		1907.	Botumping fut dus Suijt 1900.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	. Fr.
	1		Laufende Berwaltung.				
	1		, ·				
			IV. Militär.		v.		
			J. Aufbewahrung und Unterhalt des Ariegs= materials.				
12,163	06	25,750 —	1. Kriegškommissariat :	73,000	99,000		26,000
13,778		8,500 —	a. Bekleidung und persönliche Ausrustung. b. Erlös von Kleidern	9,000	-	9,000	
26,451		31,500 —	2. Zeughaus : a. Perfönliche Bewaffnung	26,500	58,000		31, 500
23,431 8 1,483 9		27,500 — 2,500 —	b. Čorpsausrüftung	22,500 500	50,000 3, 000		27,500 2,500
2,227 - 7,271	56	1,500 — 8,000 —	d. Crlöß von Ariegsmaterial	1,5 00	8,000	1,500 —	8,000
5,085		5,500 —	4. Affekuranz		5,500		5,500
16,230 - 76,111	59	$\frac{16,230}{106,980}$ $\frac{-}{-}$	5. Mietzinse	$\frac{6,570}{139,570}$	$\frac{29,090}{252,590}$		$\frac{22,520}{113,020}$
70/111	-	100,000		100,010	202,000		110,020
			. * *				
				9			
~05	ı	700	K. Erlös von tantonalem Ariegsmaterial.	500		500	
505 - 2,267 -	<u>4</u> 2	500 1,000	1. Erlös von alten Kleidern	500 1,000		500 1,000	
2,772	12	1,500 —		1,500		1,500	
				* *			
	ı						
	ı	ξ	L. Berfchiedene Militärausgaben.	±			
16,667	20	17,000 —	1. Schützenwesen	8	18,000		18,000
1,000 3,223	07	1,000 4,000	2. Beiträge an neue Kadettengewehre (Erstellung neuer Korpskontrollen.)		1,000	_	1,000
20,890	27	22,000 —			19,000		19,000

		8	a a				
		4					

Rechnung 1906.	Yoranshlag 1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.		ı h : Ausgaben.	K e Cinnahmen.	in: Ansgaben.
Fr. N.	Fr. 91.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		IV. Militär.				
33,570 17 15,767 78 14,199 14 609 58 7,283 65 10,671 72 88,181 92 2,753 85 76,111 59	16,375 — 7,250 — 12,650 — 90,550 —	A. Berwaltungstosten der Direktion	18,812 17,310 136,865 3,450 120,000 — 551,192 139,570	36,175 37,625 34,620 136,865 13,100 145,950 94,250 551,192 252,590		36,175 18,813 17,310 — 9,650 25,950 94,250 — 113,020
$\begin{array}{c c} 2,772 & 42 \\ 20,890 & 27 \\ \hline 266,048 & 09 \end{array}$	1,500 — 22,000 —	K. Erlös von fantonalem Kriegsmaterial L. Berschiedene Militärausgaben	1,500 —	19,000 1,321,367	1,500 —	19,000
		V. Kirdjenwesen.	•			
365 25	300	A. Berwaltungskoften der Direktion. 1. Bureaukoften		400		400
$\begin{array}{c c} & 303 & 23 \\ & 1,000 & - \\ \hline & 1,365 & 25 \end{array}$	$\frac{1,000}{1,300}$	2. Anteil Besoldung eines Angestellten		1,000 1,400		1,000
2,000		B. Protestantische Rirche.		1,100		1,100
607,416 60 5,626 60 17,335 20 46,578 80 23,502 20 5,077 580 	670,000 — 7,000 17,800 — 47,200 — 23,900 — 5,550 — 580 —	 Befoldungen der Geiftlichen Befoldungszulagen Bohnungsentschädigungen Holzentschädigungen Geibgedinge (Pensionen) Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn Beiträge an Pfarrbesoldungen 		743,000 7,000 16,600 48,000 25,600 6,225	_	743,000 7,000 16,600 48,000 25,600 6,225
$\begin{array}{c cccc} 1,646 & 60 \\ 150,475 & \\ 1,200 & \end{array}$	$\begin{array}{c c} 2,000 \\ 149,520 \\ \end{array}$	9. Theologische Brüfungskommission 10. Mietzinse	500	2,500 178,750		2,000 178,750
6,063 —	_	Taubstummen		1,200	_	1,200
864,088 60	923,335 —		1,915	1,029,455		1,027,540

Redynung 1906.	3	Yoranshlag 1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.	R 6		Rei	
					-	Einnahmen.	
Fr.	ℜ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 •			Laufende Berwaltung.		a		
		,	V. Kirchenwesen.				
			C. Römifctatholifche Rirche.			e	
127,959 11,000 1,740 1,865 90 142,474		132,000 — 12,100 — 2,000 — 1,865 — 200 — 148,165 —	1. Befoldungen der Geiftlichen	50 50	132,000 11,700 2,100 1,865 250 147,915		132,000 11,700 2,100 1,865 200 147,865
			D. Chriftfatholifche Kirche.				
12,700 2,100 1,200 — 2,750 273 — 19,023	50	13,600 — 2,500 — 1,500 — 900 — 2,750 — 200 — 21,450 —	1. Befoldungen der Geiftlichen 2. Befoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs 6. Theologische Prüfungskommission		17,150 2,500 1,850 1,050 2,750 250 25,550	,	17,150 2,500 1,850 1,050 2,750 200 25,500
1,365 864,088 142,474 19,023 1,026,951	60 - 50	923,335 — 148,165 — 21,450 —	A. Berwaltungskoften der Direktion B. Protestantische Kirche C. Kömischkatholische Kirche D. Christkatholische Kirche	50 50	,	· <u>-</u>	1,400 1,027,540 147,865 25,500 1,202,305
			VI. ∦Interrid ytswesen.				
4,000 9,300 10,398 935 4,535 4,101 33,270	70 95 30	935 — 7,500 — 3,500 —	A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode. 1. Besoldung des Sekretärs	3,000	4,000		5,125 12,100 7,650 950 7,500 4,000 37,325

Rechnun	g	Poransd	hlag	Manual Alexander Service 4000	Re	ıţ:	Re	in:
1906.		1907		Poranschlag für das Jahr 1908.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	೫.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				VI. Anterrichtswesen.				
				B. Hochschule und Tierarzneischule.				
297,130		303,07	0 -	1. Befoldungen der Professoren und Honorare	4,000	215 000		911.000
4,100		4,10		der Dozenten	4, 000	315,090 2,500		311,090 2,500
31,650 34,707		32,60 34,95		3. Befoldungen der Affistenten	_	32,600 37,300		32,600 37,300
58,031	85	59,00		5. Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung 2c.)	1,500	65,500		64,000
17,576 98,015		98,01	5 —	(Botanisches Institut, Neubau, Möblierung.) 6. Mietzinse		141,285		141,285
24,198	25	24,15		7. Bibliothefen	_	24,250		24,250
10,463				(1. Poliklinische Anstalt)			
4,708 2,474				2. Chirurgijche Klinik				
5,960	87			4. Anatomisches Institut				
2,890 1,883	30			5. Phyfiologifches Inftitut				
2,356				7. Otiatrisch-laryngologisches Institut				
3,623	62			8. Vathologische Unstalt				
3,227 $4,251$				9. Medizinisch-chemisches Institut 10. Hygienisch-bakteriologisches Institut .				
2,700				11. Pasteur=Institut				
6,007 5,097	45 70			12. Organische Chemie	· ·			
4,283				13. Anorganische Chemie				
1 500	90			Óbjervatorium				
$1,\!528$ 995	85	40.05		16. Zoologische Sammlung	00.000			2
4,777	87	60,950)	17. Pharmazeutisches Institut	26,000	91,000		65, 000
1,534	60			18. Pharmafologifches Inftitut 19. Dermatologifches Inftitut				
398	60			20. Geographisches Institut				
524 1,498	70			21. Pjychologijches Inftitut 22. Kunfthistorijche Sammlung				
				Tierarzneischule:				
3,580	87			23. Unatomie				
1,554	82			25. Pathologische Anatomie				
818 1,107	95 75			26. Tierzucht	,			
592	45			28. Medizinische Klinik				
$\begin{array}{c} 824 \\ 1,984 \end{array}$				29. Ambulatorijche Klinik				
1,119	40			30. Beterinär=Apothefe				
21,405	95	***	_	32. Institutsgebühren	J			
626,771	47	616,835	5 -	Nebertrag	31,500	709,525		678,025
	- 1		1 1	8		- 1		

Redynung 1906.	g	Poranshlag 1907.	Poranschlag für das Jahr 1908. Cinnahmen. Ausgaben. C		-	i n : Ausgaben.	
Fr.	R .	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
							0
			Laufende Verwaltung.				=
			VI. Unterrichtswesen.		=		
			B. Hochfchule und Tierarzneifchule.				,,
626,771	47	616,835 -	- 11ebertrag	31,500	709,525		678,025
,,,,,		,	9. Botanischer Garten:	' '		1	0,10,020
24,121	19	27,150 -	a. Betriebsrechnung	950	21,750 8,945		28,745
× × 40	0.9	£ 000	c. Beitrag des Burgerrates von Bern .	1,000			,
5,548 8,471	<i></i>	5,000 7,100	10. Tierspital	30,000 8,000	25,000 —	5,000 8,000	
2,500	-	2,500 -	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	2,500		2,500	
			13. Beitrag an die Kliniken im Infelspital:	2,500			
140,000 500	_	140,000 - 500 -	a. Beitrag an die vier Kliniten b. Beitrag an die Befoldung des Hülfs-		140,000		140,000
			dirurgen		500	_	500
3,000	-	3,000	c. Beitrag an die Betriebskoften des Röntsgen-Apparates		3,000		3,000
47,653	60	47,650 -	d. Amortisation der Banvorschüffe	5,500	26,850		21,350
4,020 1,500	10	4,015 - 1,500 -	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt 14. Beitrag an die Politsinik des Jennerspitals	_	4,015 1,500		4,015 1,500
	-	-	15. Kunfthistorische Sammlung, Anschaffungen	_	2,000	_	2,000
2,248	-	2,000	(Hygienisch-bakteriolog. Institut, Lehrmittel- anschaffungen.)				
833,294	53	828,050 -		79,450	943,085	***************************************	863,635
				7			
			C. Mittelfculen.				
51,000		51,000 -	1. Kantonsschule Bruntrut, Beitrag		51,000		51,000
205,199	95	211,610 —	2. Staatsbeiträge an Ghinnafien und Pro-	7		_	
		,	ghunafien	5,000 6,000	233,105 666,000		228,105 660,000
581,068 2,600	- -	605,321 — 5,200 —		— 	5,200		5,200
51,433		54,325 —	5. Penfionen für Mittelschullehrer	1 200	51,025		51,025
9,323 600	42	12,300	6. Stipendien	1,800	17,500		15,700
901,225	12	939,756 —	*	12,800	1,023,830		1,011,030
-			*				
8							
						,	

Rechnung	. 1	Poranshla			Ro	h :	Re	i n .
1906.	۱ ا	1907.	3	Voranschlag für das Jahr 1908.	Einnahmen.	. *	Einnahmen.	
	_				,			
Fr.	ℜ.	Fr.	ℛ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				VII. W. L 44 f				
				VI. Unterrichtswesen.				
-				D. Primarfdulen.				
1,437,461	85	1,450,000	-	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol=		450000		
101,358		101,258		dungen		1,470,000	_	1,470,000
101,550		101,200		Gemeinden		101,358		101,358
99,997			_	Gemeinden	_	104,000		104,000
22,789	55	23,000	-	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen		25,500		25,500
15,046	50			5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken .	_	15,000		15,000
40,000	-	40,000		6. Beiträge an Schulhausbauten		40,000	-	40,000
165,614	20	167,500		7. Mädchenarbeitsschulen	_	170,000		170,000
1,805		1,800	-	8. Turnunterricht	_	2,000	_	2,000
49,766	65	49,600	-	9. Schulinspettoren	_	49,600		49,600
2,708	25	3,000	-	10. Abteilungsweiser Unterricht	_	3,000	_	3,000
3,585	-	3,800	-	11. Handsertigkeitsunterricht		3,800		3,800
48,040			-	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler		54,000		54,000
40,927	15	42,000	_	13. Fortbildungsschule		47,000		47,000
12,271	_	13,000 5,000		14. Stellvertretung franker Lehrer 15. Beiträge an Spezialanstalten für anormale	. —	13,000		13,000
3,100		5,000		Rinder		5,000		5,000
2,044,471	60	2 065 958	_	atmott		$\frac{3,000}{2,103,258}$		2,103,258
2,011,111	-	-	_			2,109,290		2,100,200
				E. Lehrerbildungsauftalten.				9
				1. Deutsches Lehrerseminar: A. Unterseminar Hoswil.				
7,781	97	7,800		a. Berwaltung		7,800		7,800
28,354				b. Unterricht		31,400		31,400
26,366				c. Nahrung	300	28,300		28,000
14,140				d. Berpflegung		17,000		17,000
6,405		6,405		e. Mietzins		11,840		11,840
139	23			f. Landivirtschaft	700			_
82,909	-		_	Betriebsergebnis	1,000	96,940		95,940
1,226				g. Inventarveränderung				-
15,400		<i>15,105</i>		h. Kostgelder	15,500		15,500	
68,736	42	72,700		1	16,500	96,940		80,440
				B. Oberseminar Bern.				
				a. Berwaltung:				
1,271	90	500	-	1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt.		500		500
2,785	55		-	2. Beheizung, Beleuchtung, 2c	-	3,500		3,500
1,500		1,500	-	3. Abwart	, —	1,500		1,500
202				4. Bureaukosten	-	150		150
171	50	200	_	5. Gebäude, Unterhalt	_	250	. —	250
20.606	e =	99 000		b. Unterricht:		94 500		94 500
32,626 3,181				1. Besoldungen		34,500		34,500
8,050	00	2,000 8,050		2. Lehrmittel, Bibliothek, 2c	_	2,000		2,000
44,255		55,055		c. Mietzins		7,875		7,875
+4,200		435		e. Reiseentschädigung		54,150 435		54,150
13,759	90			(Einrichtungskoften.)	_	450	1 -	435
	-		_	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		104 900		101 000
107,804	99	104,090				104,860	!	104,860

Rednung	Yoranfdlag		Ro	h.	Re	i # .
1906.	1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.		•	Einnahmen.	
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		VI. Anterrichtswesen.				
- *	* *	E. Lehrerbildungsanftalten.	•			r
5,725 15 25,603 65 14,913 70 5,771 36 2 50 52,016 36 425 35	27,200 — 15,975 — 6,100 — — — 55,075 —	2. Seminar Bruntrut. a. Berwaltung	400 25 — — 425	6,300 28,300 16,225 6,500 — 57,325	 	6,300 27,900 16,200 6,500 — 56,900
8,565 7,275	7,875 — 9,000 —	g. Roftgelder	7,700		7,700	 7,800
50,301 01	56,200 —	- Superior in Section	8,125	65,125		57,000
1,616 95 7,547 39 9,591 39 2,857 85 1,155 — 22,768 58 2,024 4,785 — 20,008 18	7,635 — 10,555 — 4,000 — 1,155 — 25,045 — 4,785 —	3. Seminar Hindelbank. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Inventarveränderung g. Kostgelder		1,700 8,440 10,555 4,200 1,240 26,135 — 26,135		1,700 8,440 10,555 4,200 1,240 26,135 — — — — 21,350
4,131 50 4,845 23 13,175 — 3,364 24 2,305 — 27,820 97 195 5,535 — 22,480 97	5,100 — 13,175 — 3,500 — 2,305 —	4. Seminar Delsberg. a. Berwaltung		4,340 5,600 13,175 3,600 2,555 29,270 — 29,270		4,340 5,600 13,175 3,600 2,555 29,270 — — — 23,770
4,625 — 1,180 —	2,000 — 2,000 —	5. Wiederholungskurse und Pensionen. a. Seminarlehrer-Pensionen b. Wiederholungs- u. Fortbildungskurse		4,100 2,000 6,100		4,100 2,000 6,100
5,805 —	4,000			0,100		0,100
2,000 — 2,000 —	2,000 — 2,000 —	6. Schweizerische Schulausstellung		3,800 3,800		3,800 3,800
	* y			÷		

Rechnun 1906.	g	Yoranshlag 1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.	K s Cinnahmen.		R e Cinnahmen.	
Fr.	Ж.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Unterrichtswesen.				
*			E. Lehrerbildungsanftalten.				
60,000		60,000	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. d.)	60,000		60,000	
60,000		60,000 —	2. u.j	60,000		60,000	
68,736 107,804 176,540	55	72,700 — 104,690 — 177,390 —	1. Deutsches Lehrerseminar: a. Unterseminar Hoswil	16,500 — 16,500	96,940 104,860 201,800		80,440 104,860 185,300
50,301 20,008 22,480	01 18	56,200 — 20,260 — 22,840 —	2. Seminar Pruntrut	8,125 4,785 5,500	65,125 26,135 29,270		57,000 21,350 23,770
269,331 5,805 2,000 60,000		276,690 — 4,000 — 2,000 — 60,000 —	5. Wiederholungskurse und Pensionen . 6. Schulausstellung, Beitrag 7. Beitrag aus der Bundessubvention .	34,910 — 60,000	322,330 6,100 3,800	60,000	287,420 6,100 3,800
217,136	13			94,910	332,230		237,320
3,739 7,365 20,527 11,092 4,700 1,232 1,778 44,413	20 45 60 - 60 30	3,875 — 8,000 — 20,000 — 9,900 — 4,700 — 1,000 — 44,475 —	F. Taubstummenanstalten. 1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee. a. Berwaltung	 6,400 3,200 9,600	4,380 9,600 20,600 10,200 5,820 5,400 2,200 58,200		4,380 9,600 20,600 10,200 5,820 — 48,600
291 11,701	95	- 11,425	L. Inventarveränderung	11,600		11,600	40,000
33,003		33,050 —		21,200	58,200		37,000
8,250 8,250		8,700 <u>—</u> 8,700 <u>—</u>	2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates		9,000		9,000
2,351 2,351		2,300 — 2,300 —	3. Taubstummen=Substitutionssonds. Zinsertrag	2,300 2,300		2,300 2,300	

Rechnun 1906.	g	Voranschlag 1907.	Voranschlag für das Zahr 1908.		1 h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	Ж.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Unterridytswesen.		4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	ę	
		0	F. Taubstummenanstalten.				
33,003 8,250 2,351	_	33,050 8,700 2,300	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee 2. Taubstummenanstalt Wabern 3. Taubstummen=Substitutionssonds .	21,200 — 2,300	58,200 9,000 —	- 2,300	37,000 9,000 —
38,902	30	39,450 —		23,500	67,200		43,700
			G. Aunst.				
14,500 10,000 3,000 3,500 4,300 1,000 3,606 2,000 3,000 5,000 500 —		13,000 — 10,000 — 3,000 — 2,000 — 4,300 — 1,000 — 300 — 8,650 — 2,000 — 5,000 — 500 — 52,750 —	1. Hiftorisches Museum: a. Beitrag an die Betriebskosten. b. Beitrag für Landankaus, Amortisation. 2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten 3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag. 4. Musikschule, Beitrag. 5. Schweizerische Idvischun, Beiträge. 6. Schweizerische Vibliographie, Beitrag. 7. Erhaltung von Kunstaltertümern. 8. "Bärnditsch", Beitrag. 9. Erstellung des bernischen Urkundenwerkes. 10. Stadttheater Bern, Beitrag an den Betrieb 11. Alpines Museum, Beitrag. 12. Ankauf des Gemäldes von Giron.		15,000 10,000 3,000 2,000 4,300 1,114 300 8,050 2,000 3,000 5,000 30,000		15,000 10,000 3,000 2,000 4,300 1,114 300 8,050 2,000 3,000 5,000 500 30,000
216,639 206,749 167,893 489 296,645 40,660	15 65 15	303,360 — 95,873 — 135,817 — 299,529 — 36,113 —	H. Lehrmittel-Berlag. 1. Lehrmittel. a. Borräte auf 1. Januar	154,052 	271,059 103,574 — 385 — 375,018		271,059 103,574 — 385 —
6,000 1,629 2,880 995 856 6,778 19,140	50 80 85 30	6,162 1,500 2,190 995 750 5,000 16,597	2. Betriebskoften. a. Besolbungen b. Arbeitslöhne c. Magazin= und Bureaukosten d. Mietzins e. Frachten und Porti f. Zins des Betriebskapitals		7,525 1,750 2,586 1,930 2,400 5,000 21,191		7,525 1,750 2,586 1,930 900 5,000 19,691
2,236 10 19,294 21,519	80 60	1,800 — 17,716 — 19,516 —	3. Ertragsverwendung. a. Antliches Schulblatt, Kosten b. Lehrerverzeichnis, Kosten c. Einlage in die Reserve	 	1,800 14,031 15,831		1,800 14,031 15,831

Rechnun 1906.	g	Yoranshlag 1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.	R s Cinnahmen.	h : Ausgaben.		i n : Ausgaben.
Fr.	R .	Fr. R.		l Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Q.		0	Laufende Berwaltung.	0			
			VI. Anterrichtswesen.	e			. *
			H. Lehrmittel-Berlag.				
40,660 19,140			1. Lehrmittel	410,540 1,500	375,018 21,191		 19,691
21,519 21,519	60	19,516 — 19,516 —	Betriebsertrag 3. Extragsverwendung	412,040	396,209 15,831	15,831	 15,831
_				412,040	412,040		
			J. Bundesfubvention für die Primarfcule.				
353,659	80	353,000	1. Beitrag des Bundes	353,000	_	353,000	_
100,000 30,000		100,000 — 30,000 —	a. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . b. Beitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer	_	100,000	-	100,000
32,536	70		in die Lehrerversicherungskasse	_	30,000 30,000		30,000 30,000
60,000	-	60,000	d. Staatsseminare, Beitrag an die Mehr- fosten (VI. E. 7.)	_	60,000		60,000
50,000	-	50,000 —	e. Beiträge an belastete Gemeinden mit ge=		50,000		50,000
79,226		83,000 -	ringer Steuerkraft	_	83,000		83,000
1,896	65		(Beitrag an die Kosten der neuen Berner Schulwandkarte.)				
	_			353,000	353,000		
			K. Betämpfung des Altoholismus.				
1,500 1,500	-	1,500 — 1,500 —	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	1,500		1,500	
	_		2. Sentage un Kinderydtie	1,500	1,500 1,500		
33,270 833,294 901,225 2,044,471 217,136 38,902 50,706 — — 4,119,006	53 12 60 13 30 —	828,050 — 939,756 — 2,065,958 — 222,690 — 39,450 — 52,750 —	A. Berwaltungskosten der Direktion u. der Synode B. Hochjchule und Tierarzneischule C. Mittelschulen D. Primarschulen E. Lehrerbitdungsanstalten F. Taubstummenanstalten G. Kunst H. Lehrmittel-Berlag J. Bundessubention für die Primarschule K. Bekämpfung des Alkoholismus	94,910 23,500 412,040 353,000 1,500	943,085 1,023,830 2,103,258 332,230 67,200 84,264 412,040	= = = = = = =	37,325 863,635 1,011,030 2,103,258 237,320 43,700 84,264 — — 4,380,532
					,		

Rechnung 1906.	Yoranshlag 1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.	R s Cinnahmen.		R e i Cinnahmen.	1
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Bertvaltung. VII. Gemeindewesen. A. Berwaltungstosten der Direttion des Gemeindewesens.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4,000 2,600 2,266 870 9,736 95	870 —	1. Besoldung des Sekretärs		4,625 3,200 2,000 995 10,820	_	4,625 3,200 2,000 995 10,820
		VIII. Armenwesen.				
8,500 12,583 5,091 940 27,114 60	940 —	A. Berwaltungskosten der Direktion des Armenwesens. 1. Besoldungen der Beamten	1,600 — — — — — 1,600	10,625 14,100 5,000 950 30,675	_	10,625 12,500 5,000 950 29,075
346 20 5,000 — 1,020 35 17,389 30 23,755 85	5,250 — 1,200 — 18,000 —	B. Kommission und Inspettoren. 1. Kantonale Armentommission		400 5,500 1,200 18,000 25,100		5,500 1,200 18,000 25,100

Rechnun 1906.	g	Yoranshla 1907.	ıg	Voranschlag für das Jahr 1908.		o h : Ausgaben.	K e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R .	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				VIII. Armenwesen.		ja .		
993,342 334,725 249,657 296,852 200,000 2,074,577	15 48 52 —	340,000 250,000 315,000 200,000		C. Armenpflege. 1. Beiträge an Gemeinden: a. Beiträge für dauernd Unterstüßte b. Beiträge für vorübergehend Unterstüßte c. Beiträge gemäß §§ 59 und 123 A. G. 2. Auswärtige Armenpslege 3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden .	- 	995,000 340,000 250,000 315,000 200,000 2,100,000		995,000 340,000 250,000 315,000 200,000 2,100,000
12,875		1		D. Bezirks: und Gemeinde=Verpstegungs: anstalten, Beiträge. (1. Oberländische Anstalt in Uzigen)				
8,425 10,825 8,750 9,750 10,000 5,150 6,975		76,000		2. Seeländische Anstalt in Worken 3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg 4. Stadtbernische Anstalt in Rühlewil 5. Oberaarganische Anstalt in Dettenbühl 6. Emmenthalische Anstalt in Frienisberg 7. Anstalt des Amtes Signan in Langnan 8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten	-	78,000	 .	78,000
72,750		76,000		(78,000		78,000
				E. Bezirks- und Privat-Grziehungsanstalten, Beiträge.	·			
2,500 3,500 3,500 3,500 2,500 2,500 2,500		2,500 - 3,500 - 3,500 - 2,500 - 2,500		1. Orphelinat in Saignelégier 2. Orphelinat in Pruntrut 3. Orphelinat in Courtelary 4. Orphelinat in Delsberg 5. Orphelinat in Meconvilier 6. Erziehungsanstalt in Oberbipp 7. Erziehungsanstalt in Enggistein 8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli 9. Unstalt siir schwachsinnige Kinder in Burgsborf		2,500 3,500 3,500 3,500 2,500 2,500 2,500 2,500		2,500 3,500 3,500 3,500 2,500 3,000 2,500 2,500 7,000
23,500		23,500		Dort		30,500		30,500

Rechnung	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1908.	Ro	. *		in:
1906.	1907.		Cinnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben
Fr. R.	Fr. A.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VIII. Armenwesen.				
		F. Kantonale Erziehungsanstalten.				
3,147 10 4,219 17 13,968 99 8,775 62 5,750 —	3,900 12,500 7,650 5,750	1. Landorf. a. Berwaltung b. Unterricht c. Rahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe	 800 	3,500 4,200 13,500 9,000 5,330	 	3,50 4,20 13,50 8,20 5,33
6,621 61		f. Landivirtschaft	20,400	15,420		
29,239 27 686 40	28,350 —	Betriebsergebnis g. Inventarveränderung	21,200 —	50,950		29,7 5
8,372 50		g. Inventarveränderung	8,900	1,150		
21,553 17			30,100	52,100		22,00
3,148 3,709 11,764 8,608 5,330 3,656 28,904 854 8,205 21,553	4,000 13,400 8,000 5,330	2. Narwangen. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpstegung e. Mietzinse f. Landwirtschaft g. Inventarveränderung h. Kostgelber	700 15,350 16,050 9,400 25,450	3,200 4,000 13,400 9,200 4,835 11,850 46,485 1,465 47,950	3,500	3,20 4,00 13,40 8,50 4,88 — 30,48 — — — — — — — — — —
2,703 44 2,307 99 15,098 25 6,456 10 3,317 50 8,801 26 21,082 02 1,273 60 7,512 50 14,843 12	3,000 — 3,000 — 14,250 — 6,000 — 3,310 — 7,160 — 22,400 — 7,400 — 15,000 —	3. Erlach. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Landwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelder	200 800 19,700 20,700 - 8,500 29,200	3,000 3,300 14,650 7,300 3,785 12,565 44,600 1,100		3,00 3,30 14,45 6,50 3,78 — 23,90 — — — — ————————————————————————————

Rechnung	Voranshlag	Voranschlag für das Zahr 1908.	Ro		Rei	
1906.	1907.		Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	1	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		VIII. Armenwefen.				
		F. Rantonale Erziehungsanstalten.				
		4. Kehrsatz.				
3,173 48	3,300 —	a. Berwaltung	_	3,300		3,300
3,606 08	4,100 —	b. Unterricht		4,100		4,100
11,733 21	10,350 —	e. Nahrung	900	12,900		12,000
4,758 45 3,090 —	5,500 — 3,090 —	d. Berpflegung		5,500 4,66 0		5,500 4,66 0
3,812 08	3,250 —	f. Landwirtschaft	13,000	9,750		4,00 0
$\frac{22,549}{14}$	23,090 —	Betriebsergebnis	13,900	40,210		26,310
432 —	25,050	g. Inventarveränderung			_	
5,785 -	5,620	g. Inventarveränderung	6,500	880	5,620	
17,196 14	17,470 —		20,400	41,090		20,690
		5. Brüttelen.				
2,542 55	2,685 —	a. Berwaltung	_	3,135		3,135
2,964 17	3,800 —	b. Unterricht		4,400		4,400
13,646 20	13,250 —	c. Nahrung	150	13,500		13,350
6,811 18 3,980 —	6,300 — 3,980 —	d. Berpflegung	600	7,100 3,765		6,500 3,765
5,783 32	3,865 —	f. Landwirtschaft	10,920	6,920		
24,160 78	26,150	Betriebsergebnis	11,670	38,820		27,150
2,087 30	20,190	g. Inventarveränderung			_	
8,467 50	7,150 —	h. Rostgelder	8,250	1,100	7,150	
17,780 58	19,000 —		19,920	39,920		20,000
		6. Sonvilier.				
3,688 38	4,000	a. Berwaltung		4,000	_	4,000
3,701 63	3,000 —	b. Unterricht	_	3,900	_	3,900
14,953 57	14,500 —	e. Nahrung	180	15,180	_	15,000
9,203 61 4,390 —	7,000 — 4,390 —	d. Berpflegung		8,805 4,385		8,805 4,385
4,390 -	1,090 —	e. Mietzins	17,900	16,810	1,090	4,565
$\frac{104}{35,472} \frac{13}{70} $	$\frac{1,000}{31,800}$	Betriebsergebnis	18,080	53,080		35,000
797 65	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	g. Inventarveränderung	10,000		_	
10,372 50	7,800 —	h. Kostgelder	10,200	1,200	9,000	
24,302 55	24,000 —		28,280	54,280	_	26,000
		7. Lovereffe.				
2,705 95	2,510 —	a. Berwaltung	_	2,660	_	2,660
20	- -	b. Unterricht	_	2,300	-	2,300
2,670 15	2,000 —	e. Nahrung		8,760	_	8,760
1,311 25	1,600 —	d. Berpflegung	_	4,740 1,200		4,740 1,200
1,957 55		f. Landwirtschaft	3,600	2,820	780	
4,730	6,110	Betriebsergebnis	3,600	22,480		18,880
2,456 50		g. Inventarveränderung	——————————————————————————————————————			
_		h. Rostaelder	4,500	600	3,900	_
1,553 55	_ -	(Koften vor dem Selbstbetrieb durch	w			
0 740 07	0.110	den Staat.)		22.22		
8,740 05	6,110		8,100	23,080		14,980
		8				

Rechnung 1906.	3	Yoranshlag 1907.		Voranschlag für das Jahr 1908.	-	1 h : Ausgaben.	Rein. Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr. 9		Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				VIII. Armenwesen.			8	
				F. Rantonale Erziehungsanstalten.				
21,553 21,553 14,843 17,196 17,780 24,302 8,740 125,968	12 14 58 55 05	21,000 - 22,630 - 15,000 - 17,470 - 19,000 - 24,000 - 6,110 -	- - - - -	1. Landorf 2. Narwangen 3. Erlach 4. Kehrjak 5. Brüttelen 6. Sonvilier 7. Lovereffe	30,100 25,450 29,200 20,400 19,920 28,280 8,100 161,450	52,100 47,950 45,700 41,090 39,920 54,280 23,080 304,120		22,000 22,500 16,500 20,690 20,000 26,000 14,980 142,670
129,908	01	129,210	7		101,490	304,120		142,010
20,825 21,603 5,000 20,000 67,428	_	24,000 - 21,500 - 5,000 - 20,000 -	- 2	G. Berschiedene Unterstützungen. Berufsstipendien		24,000 23,000 5,000 20,000 72,000	= 1	24,000 23,000 5,000 20,000 72,000
<i>39,335</i> 39, 335 —		39,000 - 39,000 -	- 1 - 2	H. Befämpfung des Altoholismus. . Beitrag aus dem Altoholismus Befämpfung des Altoholismus	39,000 — — 39,000	39,000 39,000		 39,000
294,778 294,778			_ 1	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Ginrichtungen. 1. Zuschuß aus dem Unterstützungssonds für Anstalten			, 	·
			_					

Rednung	a	Horanschlag		Ro	h:	Re	in:
1906.	,	1907.	Poranschlag für das Jahr 1908.			Einnahmen.	
Fr.	ℛ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.	v			
			VIII. Armenwesen.				
27,114 23,755			A. Berwaltungstoften der Direktion B. Kommission und Inspektoren	1,600 —	30,675 25,100		29,075 25,100
		2,100,000 — 76,000 —	C. Armenpflege		2,100,000 78,000	_	2,100,000 78,000
23,500 125,968	$\frac{-}{61}$	23,500 —	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge F. Kantonale Erziehungsanstalten	 161,450	30,500 304,120	_	30,500 142,670
67,428			G. Berichiedene Unterstützungen	39,000	72,000 39,000		72,000
			J. Beitrage an Anstalten für Bauten und Ginrichtungen	_	_		
2,415,095	41	2,447,813	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	202,050	2,679,395	_	2,477,345
				,			
			lX.a Polkswirtsdjaft.				
			A. Berwaltungskosten der Direktion des Innern.				
4, 000 11,360	_	4,000 — 11,900 —	1. Befoldung des Sekretärs	_	4,187 12,800		4,187 12,800
4,923 1,830	90	5,000 — 1,830 —	3. Bureautosten		$5,000 \\ 2,045$		5,000 2,045
22,113	<u>90</u>	22,730 —			24,032		24,032
4,500		5,000 —	B. Statistis. 1. Befoldung des Borstehers		5,500		5,500
5,500 3,916	$\frac{-}{72}$	5,800 — 4,000 —	2. Befoldungen der Angestellten	_	6,600 4,000		6,600 4,000
436 2,537			(Gewerbezählung, schweizerische.) (Biehzählung, schweizerische.)		-7		
16,889	72	14.800 —	, 70 7 - 0 17 - 0 - 17 7		16,100		16,100
			,				
		,					

Redynung	Poransch	lag	Mr	Ro	h :	Re	in:
1906.	1907		Voranschlag für das Jahr 1908.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	
Fr. R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			IV o Wallandaleka ek				
			IX.ª Polkswirtschaft.				æ
			*		2		
			C. Sandel und Gewerbe.			120	
7,660 90	8,000	0	1. Förderung von Handel und Gewerbe im		0.000		0.000
7,780 -	9,000		allgemeinen	_	9,000 9,000		9,000 9,000
164,996 —	180,000		3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen		220,000		220,000
12,000 -	12,000		4. Kantonales Gewerbemuseum		12,000	•	12,000
4 504 47	1		5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse:		4.000		4.000
4,531 40	4,000	J -	a. Kurje		4,000 1,400		4,000 1,400
			6. Handels= und Gewerbekammer:			*	
7,791 -	8,100		a. Besoldungen der Beamten		8,100		8,100
1,082 -	1,500		b. Sigungsgelder und Reiseentschädigungen		1,500		1,500
$\begin{array}{c c} 3,866 & 68 \\ 1,180 & - \end{array}$	4,000 - 1,200		c. Bureau= und Reisekosten, Publikationen d. Besoldungen der Angestellten		4, 500 2,4 00		4,500 2,400
1,200 -	1,200		e. Mietzinje		1,540		1,540
25,000 -	25,000	0 -	7. Technikum Biel, Baukosten, Beitrag		25,000		25,000
4,825 —	5,500		8. Hauswirtschaftliches Bildungswesen	_	5,300		5,300
17,500 20,968 99	- 17,500 9 15,000		9. Beitrag an die bernischen Berkehrsvereine . 10. Lehrlingswefen	_	17,500 25,000		17,500 25,000
	1,200		10. Lehrlingswesen 11. Inspektorat des bern. Sparkassenverbandes	_	1,200		1,200
280,381 97					347,440		347,440
			D. Kantonales Technikum in Burgdorf.				
			1. Unterricht:				
72,560 90	74,200	0 _	a. Lehrerbefoldungen	_	77,000	_	77,000
7,766 61	7,500		a. Lehrerbejoldungen		, 7,900		7,900
796 64	004		2. Verwaltung:		800		800
$\begin{array}{c c} 736 & 60 \\ 3,313 & 32 \end{array}$			a. Auffichts= und Brüfungskommiffion b. Bureau= und Reijekoften	_	3,300		3,300
8,095 99			c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	. —	7,700		7,700
2,582 90			d. Abwart		2,800		2,800
95,056 32			Betriebsergebnis	_	99,500		99,500
14,551 -	12,600		3. Schulgelber	13,300	_	13,300 17,133	
15,892 44 32,763	4 16,600 - 34,000		4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf 5. Beitrag des Bundes	17,133 34,800		34,800	_
3,080 -	3,778		6. Stipendien	_	3,950		3,950
65 —		_	7. Ertrag der Wiese				
34,864 88	8 36.97	5		65,233	103,450		38,217
							•
					r ⁿ		
	Ι	1				1	107

Laufende Bertwaltung.	Rechnung 1906.	Yoranshlag 1907.	and the second s		h. Ausgaben.	R e Ciunahmen.	in: Ansgaben
1,500	Fr. A.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1,500	,		IX.ª Polkswirtschaft.				Ü
Set Go			E. Maß und Gewicht.				
F. Lebensmittelpolizet. 10,380	$\begin{array}{c c} 842 & 60 \\ 4,983 & 25 \\ 709 & 60 \end{array}$	1,000	2. Bureau= und Reisekosten besselben		1,000 5,500 1,000	_ _ _	1,500 1,000 5,500 1,000 1,380
F. Zebensmittetpolizei. 1. Chemisches Laboratorium:			o. muguis				10,38
G. Betämpfung des Alfoholismus. 45,000 — 45,000 — 45,000 — 45,000 — 46,667 — 21,365 — 21,365 — 21,365 — 21,365 — 20. Betämpfung des Alfoholismus im allgemeinen	2,000 9,500 1,990 2,786 4,238 65 12,284 60 5,021 1,204 365 80 556 55 55 55	2,000 — 9,900 — 1,990 — 2,700 — 4,000 — 13,200 — 6,000 — 1,500 — 500 — 810 —	1. Chemisches Laboratorium: a. Befoldung des Kantonschemikers b. Anteil desselben an den Analhsekosten c. Besoldungen der Assistenten und des Abwarts d. Mietzins e. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung a. f. Kückerstattungen von Analhsekosten 2. Nachschauen: a. Besoldungen der Experten b. Keisevergütungen und Bureaukosten c. Lokale Experten für Fleischschauen d. Adparate und Reagentien e. Fritruktionskurse 3. Bureaukosten und Druckfosten	4,000 — — — — — — — — — — 11,510	2,000 11,760 4,375 3,700 — 13,600 6,000 1,500 500 1,300 810	 4,000 11,510	5,000 2,000 11,76 4,37 3,70 — 13,600 6,000 1,500 5,000 1,300 810 —
35,760	30,410 49	35,000		19,910	90,949		39,036
geldbeiträge zur Unterbringung von unver= möglichen Trinkern	23,350 65 4,667 40	21,365 — 8,000 —	Beitrag aus dem Alkoholzehntel Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	45,000 	8,000		21,000 8,000 3,000
ftalt im Jura 5,000	6,841 95	8,000	geldbeiträge zur Unterbringung von unver- möglichen Trinkern	_			8,00
					5,000	_	5,00
19,000				45,000	45,000		

Rechnung 1906.	Yoranshlag 1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.	R s Cinnahmen.	•	R e Cinnahmen.	
Fr. R.	Fr. A.	Laufende Verwaltung. 18.4 Polkswirtschaft.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6,997 1,034 05 8,031 24		H. Feuerpolizei. 1. Feuerpolizei	 	7,000 1,500 8,500		7,000 1,500 8,500
22,113 90 16,889 72 280,381 97 34,864 88 8,985 45 36,470 45 8,031 24 407,737 61	14,800 — 293,200 — 36,975 — 8,950 — 39,600 —	A. Berwaltungskosten der Direktion B. Statistik C. Handel und Gewerbe D. Kantonales Technikum E. Maß und Gewicht F. Lebensmittelpolizei G. Bekämpfung des Alkoholismus H. Fenerpolizei	 65,233 15,510 45,000 125,743	24,032 16,100 347,440 103,450 10,380 50,545 45,000 8,500 605,447	 	24,032 16,100 347,440 38,217 10,380 35,035
4,864 2,500 1,149 05 350 8,863 75	2,750 — 1,600 — 350 —	IX.b Gefundheitswesen. A. Berwaltungstosten. 1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen 2. Besoldung des Angestellten		5,600 3,000 1,600 400 10,600		5,600 3,000 1,600 400 10,600
3,541 55 2,904 10 550 — 134,832 68 24,000 — 50,000 — 329,513 14 545,341 47	3,500 — 550 — 138,330 — 26,000 — 50,000 — 310,000 —	B. Gesundheitswesen im allgemeinen. 1. Allgemeine Sanitätsvorkehren 2. Impswesen 3. Wartgelder an Aerzte 4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . 5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke . 6. Beiträge an das Inselspital und an das Außerkrankenhaus 7. Erweiterung der Irrenpslege	23,000 23,000	8,000 3,500 550 167,628 26,000 50,000 330,000 585,678	 	8,000 3,500 550 144,628 26,000 50,000 330,000 562,678

Rednun 1906.	g	Yoranshla 1907.	ıg	Poranschlag für das Jahr 1908.		h : Ausgaben.	Rein: Cinnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Vertwaltung.	×		9	
				IX.b Gefundheitswefen.				
				C. Frauenspital.				
16,450 4,643 40,042 31,419 2,079 17,200 111,835 14,099 4,750 2,056 710 91,640	97 35 43 25 — 51 10 — 70 40	16,700 4,500 40,000 32,500 2,000 17,200 112,900 5,250 2,400 -		1. Berwaltung 2. Unterricht 3. Nahrung 4. Berpssegung 5. Ghnäfelogische Poliflinif 6. Mietzins Betriebsergebnis 7. Kostgelder von Psleglingen 8. Kostgelder von Gebannnenschülerinnen 9. Kostgelder von Wärterschülerinnen 10. Inventarveränderung	3,900 13,000 5,000	17,660 4,500 42,000 35,800 2,000 26,940 128,900 ———————————————————————————————————	13,000 5,000 2,000	17,060 4,500 42,000 32,500 2,000 26,940 ————————————————————————————————————
				D. Hebammenkurfe.	*			
1,181	5 0	2, 500		1. Kost= und Reiseentschädigungen	_	2,500 200		2,500 200
1,181	<u>50</u>	2,500	=	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		2,700		2,700
				E. Zvrenanstalt Waldau.				
88,780 4,063 217,151 137,320 46,528 14,046 7,448 472,351	64 97 66 80 55 25	88,000 2,300 200,000 114,800 46,500 12,000 5,000		1. Verwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Nahrung 4. Verpslegung 5. Mietzinse 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft Betriebsergebnis	4,450 	97,450 2,300 229,325 121,000 57,610 32,000 64,400 604,085		93,000 2,300 208,775 117,000 55,610
16,673 322,839 32,685		301,315 - 32,685 -		8. Inventarveränderung	316,500 32,685	6,500 —	310,000 32,685	— · — ·
100,153	61	100,600		U	495,585	610,585		115,000
				•				

Redynung 1906.	Poranshlag 1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.		h:	Rein: Cinnahmen. Ausgaben.	
					<u> </u>	-
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		IX.b Gefundheitswesen.	,			
		F. Frrenanstalt Münfingen.			,	
93,471 60 1,889 85 224,480 95 108,698 90 95,527 50 15,271 35 28,110 80	1,900 — 218,000 — 107,700 — 95,550 — 13,150 —	1. Verwaltung		100,600 2,000 245,300 107,700 114,050 500 59,800		100,600 2,000 230,000 107,700 114,050 —
480,686 65		Betriebsergebnis	105,250	629,950		524,700
7,584 45 280,232 45		8. Inventarveränderung	280,000		280,000	_
208,038 65		13	385,250	629,950		244,700
39,869 97 1,316 83 91,008 66 58,255 18 9,084 — 6,039 30 1,460 10 192,035 24 9,510 55 94,872 60	1,700 — 87,350 — 52,350 — 9,050 — 6,000 — 2,900 — 180,000 —	G. Frrenanstalt Bellelan. 1. Verwaltung	3,550 20,200 9,050 1,650 35,000 74,500 143,950 94,000	43,000 1,700 110,200 62,330 25,220 29,000 68,500 339,950 1,000	6,000 6,000 —	39,450 1,700 90,000 53,280 23,570 — — — — — ——————————————————————————
87,652 09 8,863 75		A. Berwaltung	237,950	340,950		103,000
5,605 545,341 91,640 1,181 50 100,153 61 208,038 65 87,652 09 1.042,871 18	536,380 — 93,250 — 2,500 — 100,600 — 215,100 — 87,000 —	B. Gefundheitswesen im allgemeinen	23,000 23,900 - 495,585 385,250 237,950 1,165,685	585,678 128,900 2,700 610,585 629,950 340,950		562,678 105,000 2,700 115,000 244,700 103,000 1,143,678
			,			

Rechnung	,	Yoran[h]	lag	M	Ro	h:	Re	i n :
1906.		1907.		Poranschlag für das Jahr 1908.	Cinnahmen.	Jusgaben.	Cinnahmen.	Jusgaben.
Fr.	R.	Fr.	ℛ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Vertvaltung.				
				X. Bauwefen.				
				A. Berwaltungskoften der centralen Bau- verwaltung.		el .		
25,000 27,161 13,014 4,510	 40 90	27,600 32,750 13,000 4,510		1. Besoldungen der Beamten	<u> </u>	30,125 35,900 13,500 4,955	_	30,125 35,900 13,500 4,955
69,686	$\overline{30}$	77,860	-,	1. 2000001110		84,480		84,480
				B. Bezirfsbehörden.				
27,000 10,644 10,897		29,250 12,700 11,170		1. Befoldungen der Bezirksingenieure 2. Befoldungen der Angestellten	_ _ _	31,500 14,600 11,200	_	31,500 14,600 11,200
$\frac{2,010}{50,551}$	_	2,130 55,25 0		4. Mietzinse		2,340 59,640		2,340 59,640
				·				·
				C. Unterhalt der Staatsgebäude.				
149,992 52,001 4,957 189 22,997 230,139	95 85 50 90	52,000 6,000 1,000 23,000)) —) —	1. Amtsgebäude*)		165,000 65,000 7,000 1,000 25,000 263,000	=	165,000 65,000 7,000 1,000 25,000 263,000
				*) Jubegriffen Fr. 38,000 für die Irrenanstalten Baldau und Bellelay.				

Rechnung	,	Poran fdlag	Voranschlag für das Jahr 1908.		h:	Re	
1906.		1907.	gotunjujug jut dus guijt 1900.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			X. Bauwesen.				
			D. Reue Hochbauten.	,			
250,000 —	_	250,000 -	1. Neue Hochbauten (nach speziellen Beschlüssen) und Amortisation	10,000	250,000	_	250,000
			Umbau des "Stöckli"	2,000	2,000		
			4. Waldau, Irrenanstalt, Umbau und Erweisterung der Wäscherei 5. Waldau, Irrenanstalt, Gartenanlage	30,000 1,000	,		.—
250,000	_	250,000		43,000	293,000		250,000
435,982 410,089 98,025 3,421 1,786 945,732	45 10 82 <i>20</i>	462,000 - 430,000 - 80,000 - 5,000 - 2,500 - 974,500 -	E. Unterhalt der Straßen. 1. Wegmeisterbesoldungen	2,500	493,430 460,000 80,000 5,000 — 1,038,430		493,430 460,000 80,000 5,000 — 1,035,930
217,711 415 218,126	_	220,000 - 5,000 - 225,000 -	F. Neue Straßen- und Brückenbauten. 1. Neue Straßen- und Brückenbauten und Amortisation		220,000 5,000 225,000		220,000 5,000 225,000

Redynun 1906.	g	Yoranshlag 1907.	Poranschlag für das Jahr 1908.		h : Ausgaben.		i n : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			X. Bauwefen.				
			G. Wasserbauten.		,		
320,000		320,000 —	1. Wasserbauten und Amortisation		320,000		320,000
320,000 6,176		320,000 — 7,400 —	2. Befoldungen der Schleufen= und Schwellen= meister	_	320,000 7,400	_	320,000 7,400
49,472 49,472 20,000	35 35 —	30,000 — 30,000 —	3. Juragewäfferkorrektion, Unterhalt (Haslethalentsumpfung, nachträglicher Beitrag.)	30,000	30,000	_	
346,176		327,400 —	(Surveyarent amplitude)	30,000	357,400		327,400
			H. Wafferrechtswefen.				9
1,309 5,209	_		1. Berwaltungskosten		20,000		20,000
3,899	<u>05</u>	4,000		80,000	20,000	60,000	
			J. Vermeffungstoften.				
11,246 6,786			1. Bermeffungstoften, ordentliche	_	12,000		12,000
15		500 -	2. Kosten für Probevermessungen	100	4,000	100	4, 000
$\frac{810}{18,859}$			4. Mietzinse (Katasterbureau Pruntrut)	100	590 16,590		590 16,490
10,000	_	10,010		100	10,990		10,430
			K. Eifenbahnwefen.				
7,590 7,590			(Projektverstudien, Kosten.)				
7,590	<u> 90</u>						
50,551 230,139 250,000 945,732 218,126 346,176 3,899 18,859 7,590	 75 32 85 35 05	55,250 — 232,000 — 250,000 — 974,500 — 225,000 — 327,400 — 4,000 — 19,310 —	A. Berwaltungstoften der centralen Baubers waltung B. Bezirfsbehörden C. Unterhalt der Staatsgebäude D. Neue Sochbauten E. Unterhalt der Straßen F. Neue Straßens und Brüdenbauten G. Wassersauten H. Wasserschtswesen J. Bermessungstoften K. Gisenbahnwesen		84,480 59,640 263,000 293,000 1,038,430 225,000 357,400 20,000 16,590	60,000	84,480 59,640 263,000 250,000 1,035,930 225,000 327,400 — 16,490
2,132,963	02	2,165,320 —		155,600	2,357,540	_	2,201,940
s					Sci.		

Rechnun	g	Yoransch.		Voranschlag für das Jahr 1908.		o h =	9	in:
1906.		1907.		gorumpung pur dus guigt 1900.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XI. Anleihen.				
500,500		515 , 500	_	A. Rückzahlung und Verzinsung. 1. Rückzahlung: Unleihen von 1895 Fr. 45,389,000, 3 %. 2. Verzinsung:	——	531,000		531,000
1,392,150 700,000 — 2,592,650		1,377,135 700,000 —— 2,592,635		a. Anleihen von 1895 Fr. 45,389,000, 3 $^{9}/_{0}$ b. Anleihen von 1900 Fr. 20,000,000, $^{3}/_{2}$ $^{9}/_{0}$ c. Anleihen von 1906 Fr. 20,000,000, $^{3}/_{2}$ $^{9}/_{0}$	_ 	1,361,670 700,000 700,000 3,292,670	_	1,361,670 700,000 700,000 3,292,670
9,864				B. Anleihenstoften. 1. Provifionen, Transportfoften und Agio .		14,000		14,000
602 202,000		1,000 1,000 202,000	-	2. Druckfosten, Bublikationskosten		1,000		1,000
212,467	<u>17</u>	217,000		fation		92,000 309,000		92,000 309,000
2,592,650 212,467 2,805,117	17	217,000		A. Mückzahlung und Berzinfung		3,292,670 309,000 <u>3,601,670</u>		3,292,670 309,000 <u>3,601,670</u>
		·		XII. Finanzwesen.				
4,500 7,944 3,943 1,310 17,697	28 20 —	1,310		A. Verwaltungstosten der Finanzdirektion und Domänendirektion. 1. Besoldung des Sekretärs		5,500 10,000 4,500 1,080 21,080	=	5,500 10,000 4,500 1,080 21,080

Redynung 1906.		Yoranshlag 1907.	Poranschlag für das Jahr 1908.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R .	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
0			Laufende Verwaltung.	0.4	0.4	0.4	U
			XII. Finanzwesen.				
19,200 24,315 2,007 3,154 1,010 49,687	95 —	20,850 — 27,400 — 2,500 — 3,500 — 1,010 — 55,260 —	B. Kantonsbuchhalterei. 1. Besoldungen der Beamten	_	22,500 30,200 2,500 3,500 1,160 59,860		22,500 30,200 2,500 3,500 1,160 59,860
51,800		56,450 —	C. Amtsschaffnereien. 1. Besoldungen der Amtsschaffner	_	61,100		61,100
1,944 1,130 54,874		5,600 — 1,130 — 63,180 —	2. Bureaukoften		5,600 1,820 68,520		5,600 1,820 68,520
17,697 49,687 54,874	10	20,010 — 55,260 — 63,180 —	A. Berwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion		21,080 59,860 68,520		21,080 59,860 68,520
122,259	38	138,450 —			149,460		149,460
			XIII. Landwirtschaft. A. Berwaltungstosten der Direktion.				
3,900 4,500 1,992 5,000	_	4,325 — 4,950 — 1,900 — 5,000 —	1. Besoldung des Sekretärs	1,500	4,750 5,600 1,900 5,000	_	4,750 5,600 1,900 3,500
968 8 480 16,840	_	1,500 — 480 — 18,155 —	b. Yuwau= und Reisekosten	1,500	1,500 550 19,300		1,500 550 17,800
			a de la companya de				

Redynung	Poranshlag	Managhta Sin Nag Stahin 4000	Ro	ı h .	Re	in:
1906.	1907.	Poranschlag für das Jahr 1908.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XIII. Landwirtschaft.				
		B. Landwirtschaft.			,	
		1. Förderung der Landwirtschaft:				
20,865 4	17,000 —	a. Förderung im allgemeinen b. Förderung des Weinbaues :	8,000	27,000	-	19,000
3,000 -	3,000	aa. Bersuche mit amerikanischen Reben.	3,500	7,000		3,500
_ -	2,500 —	bb. Reblausbekämpfung	3,000	14,000		11,000
4,417 60	10,000 -	cc. Förderung des Weinbaues im allgem. c. Maitäferprämien		10,000		10,000
4,411	3,000 —	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:	_	_	_	
2,100 -	2,331 —	a. Besoldung des Kulturtechnikers	2,562	5,125		2,563
	1,200 —	b. Befoldung des Gehülfen	1,450	2,900		1,450
1,497 25 3,117 40		c. Bureau= und Reisekosten d. Bodenverbesserungen im Flachland .		$2,000 \\ 26,392$		2,000
17,707 7	20,000	e. Alpverbesserungen	13,295	33,295		5,000 20,000
		3. Pferdezucht:	10,200			
28,216	29,000 —	a. Brämien und Rosten	1,000	30,000		29,000
1,351 28 1,000 -	2,200 — 1,000 —	b. Hengstestationen		2,200 1,000		2,200 1,000
1,000	1,000	4. Rindviehzucht:	7	1,000	-	1,000
105,971 8		a. Einzelprämien und Rosten		105,000		105,000
11,999 4	12,000 —	b. Beständeprämien und Kosten		12,000		12,000
3,150 -	3,150	c. Biehausstellungsmärtte und Expert: aa. Zuchtstierausstellungsmärtte		3,150		3,150
2,000	2,000	bb. Mastviehausstellungsmarkt		2,000		2,000
2,000 -	2,000 —	cc. Zuchtvieherport	_	2,000		2,000
10.450.0	10.500	5. Kleinvichzucht: a. Brämien und Koften		10 500		10 500
18,458 20	18,500 —	b. Rleinviehausstellungsmärkte		18,500 800		18,500 800
	1,200 —	c. Gründungsbeiträge an Ziegenzuchtge=			91	i
İ		nossenschaften		1,200		1,200
15,844 50	21,500 —	6. Prämienrückerstattungen	15,000 31,500	63,000	15,000	31,500
29,642 95 72,581 40		8. Diehversicherung	239,000	334,000		95,000
194	2,000 -	9. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs	200,000	,		
11100	0.000	Staatsstraßen		2,000		2,000
11,100 -	3,000 -	(Zuckerrübenkultur)	200 000	701 700		904.000
324,526 0	8 364,381 —	C. Laudwirtfcaftlice Schule.	339,699	704,562		364,863
		1. Landwirtschaftliche Schule:	,			
29,919 0	34,100 _	a. Unterricht		36,500		36,500
1,481 8	2,000 -	b. Landwirtschaftliche Versuche		2,000		2,000
12,167 6	2 12,000 -	c. Verwaltung	-	12,400	_	12,400
$\begin{array}{ c c c c }\hline 14,379 & 0 \\ 12,662 & 5 \\ \end{array}$		d. Rahrung	32,500 2,500	47,000 13,500		14,500 11,000
12,002 58 4,450 -	4,450	f. Mietzins		7,170		7,170
4,806 4		g. Arbeiten der Zöglinge	4,500		4,500	
70,253 6	6 70,050 —	Betriebsergebnis	39,500	118,570		79,070
606 1	9 — I—	h. Inventarveränderung	15,000	_		_
15,220 - 14,480 -	- 12,500 - 15,550	i. Koftgelder	15,000 16,750		15,000 16,750	_
		E. Sanstavening.		118,570	10,100	17 900
39,947 5	6 42,000		71,250	110,010		47,320

Redynung 1906.	Voranshlag 1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.	K o Cinnahmen.	-	K e i Cinnahmen.	
Fr. A.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XIII. Landwirtschaft.				
		C. Laudwirtschaftliche Schule.				
18,182 87	5,000 —	2. Gutswirtschaft	71,900	66,900	5,000 5,000	
18,182 87	5,000 —		71,900	66,900	9,000	
39,947 56 18,182 87 8,500 —	42,000 — 5,000 —	1. Landwirtschaftliche Schule	71,250 71,900	118,570 66,900	5,000	47,320 —
30,264 69	37,000 —		143,150	185,470		42,320
		D. Molfereischule.				
24,435 49 5,086 01 12,882 62 6,124 33 2,020 — 1,200 —	26,587 5,000 10,000 3,800 2,020 1,200	1. Molfereifchule: a. Unterricht b. Berwaltung c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Arbeiten ber Böglinge	3,800 2,400 — 1,200	28,600 5,000 14,000 6,480 1,950		28,600 5,000 10,200 4,080 1,950
49,348 45 3,229 85 11,220 — 1,800 — 12,699 44	46,207 — 9,000 — 1,600 — 13,293 —	Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Koftgelder i. Stipendien	7,400 9,000 14,300	56,030 — 1,600	9,000 - 14,300	48,630 — — 1,600 —
30,458 86	25,514 —		30,700	57,630		26,930
4,104 42 833 60 460 15 3,802 08 2,260 50 4,072 94 159,146 98 187,791 52 7,012 80	1,500 — 2,000 — 3,500 — 2,200 — 4,500 — 150,000 — 167,400 —	2. Molkerei: a. Mietzinse und Steuern b. Unterhalt der Gebäude c. Geräte und Maschinen d. Brennmaterial und Beseuchtung e. Besoldungen und Arbeitzlöhne f. Berschiedene Betriebskosten g. Milchankauf h. Produkte i. Schweine	 187,400 2,000	4,000 1,500 2,000 3,500 2,200 4,500 170,000	187,400 2,000	4,000 1,500 2,000 3,500 2,200 4,500 170,000
20,123 65	1,700 —		189,400	187,700	1,700	
30,458 86 20,123 65 10,335 21	25,514 — 1,700 — 23,814 —	1. Moltereischule	30,700 189,400 220,100	57,630 187,700 245,330		26,930 — 25,230
20,123 65			189,400	187,700		700

Rechnung 1906.	3	Yoranshlag 1907.	Poranschlag für das Jahr 1908.	R o Cinnahmen.	. *	Re Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.	0	5	0	04.
2			XIII. Landwirtschaft.				
			E. Landwirtschaftliche Winterschulen.				
10.000		01.000	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti:		24.000		24.000
19,660 $2,569$		$\begin{array}{c c} 21,000 & - \\ 2,200 & - \end{array}$	a. Unterricht	_	21,900 3,200		21,900 3,200
14,289	80	15,100 —	c. Nahrung	_	16,000		16,000
5,386 4,000 -	75	5,000 — 4,000 —	d. Verpflegung	_	6,000 6,445		6,000 6,445
45,906	21	47,300 -	e. Mietzins		$\frac{0,445}{53,545}$		$\frac{0,445}{53,545}$
4 9,300 (—		f. Inventarveränderung	_	— —	_	
13,511		13,500 -	g. Rostgelder	13,500	-	13,500	
9,543		10,200	h. Bundesbeitrag	10,650		10,650	
22,852	32	23,600 —	2. Filiale in Langenthal:	24,150	53,545		29,395
5,717	32	7,000 —	a. Unterricht		7,400	_	7,400
200		300 —	b. Berwaltung		300		300
6,223 $1,154$ 6		6,300 1,350	c. Nahrung	_	7,200 2,200		7,200 2,200
13,295		14,950 —	Betriebsergebnis		17,100		17,100
-	-	_	e. Inventarveränderung				
5,175 - 2,779	52	5,250 — 3,400 —	f. Koftgelder	5,250 3,600		5,250 3,600	
$\frac{2,75}{5,341}$		$\frac{-6,300}{6,300}$	g. Dunbesbentung	8,850	17,100		8,250
0,011	-	0,000	3. Filiale in Münfingen:	0,000	10,100		0,200
_ -	-	- -	a. Unterricht		4,700	_	4,700
_			b. Berwaltung		150 3,600	_	150 3,600
_ -	-		d. Verpflegung		1,100		1,100
_ -	-		Betriebsergebnis		9,550		9,550
_			e. Inventarveränderung	2,625		2,625	
	_		g. Bundesbeitrag	2,250		2,250	
				4,875	9,550		4,675
E 505	25	0.070	4. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut:		0.400		0.400
7,707 8 1,653 6		8,850 — 1,800 —	a. Unterricht		8,400 1,350		8,400 1,350
3,114		3,600 —	c. Rahrung		3,600		3,600
$\begin{vmatrix} 1,352 \\ 500 \end{vmatrix}$	42	1,350 — 500 —	d. Berpflegung		2,350 1,200	_	2,350 1,200
14,327	19	16,100	Betriebsergebnis		$\frac{1,200}{16,900}$		16,900
-	_	- -	f. Inventarveränderung				
3,114 - 3,559 8	27	3,600 — 3,650 —	g. Koftgelder	3,600 3,900	_	3,600 3,900	_
7,653	-	$\frac{3,850}{8,850}$	n. Ennocessenting	7,500	16,900	<u> </u>	9,400
1,095	90	0,000	•	1,900	10,300		<i>0,</i> 400
22,852	32	23,600 —	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti	24,150	53,545		29,395
5,341	19	6,300 _	2. Filiale in Langenthal	8,850 4,875	17,100 9,550	_	8,250 4,675
7,653	55	8,850 —	4. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut	7,500	16,900		9,400
35,847	06	38,750 —		45,375	97,095		51,720

324,526 (08 364,381	Rechnung Voranschlag 1906. 1907.		•	ag	Poranschlag für das Jahr 1908.	R o Cinnahmen.	. *	Rei Cinnahmen.	
XIII.	Fr.	ℛ.	Fr.	R.	Qantanga Plantnattuna	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
16,840 95					Eunzende Berwattung.				
324,526 08 364,881					XIII. Landwirtschaft.				
30,364 69 37,000 10,335 21 23,814 10 23,814 10 245,330 25,23 25,234 17,813 99 482,100				_	A. Bermaltungstoften der Direttion				17,800
10,335 21 23,814 0 0 38,750					B. Landwirtschaft				
35,847 06 38,750				_	C. Landwirtsgaftlige Squie				
A				_	E. Landwirtidaftliche Winteridulen		97,095		51,720
XIV. Forfiwesen. XIV. Forfiw									
4,200	111,019	33	402,100		-	110,021	1,201,101		301/030
A					XIV. Forftwesen.				
4,200					A. Berwaltungstoften der centralen Forst- Berwaltung.				
Section Sect	4.200		4.200		pain cocanociant single-costage-books		4.200		4,200
1,380	9,800	-	8,580	_	2. Befoldungen der Angeftellten	1,320	10,000		8,680
18.387 80 17.160				_					3,000
15,250				_	4. Wlietzinse				
15,250	18,387	80	17,160		D Cantination	1,860	19,100		17,240
15,250									
1,182 85 1,200 2,800 2,800 2,800 2,800 2,800 2,800 2,70 270	15.250		12.750			5.787	19.290		13.503
3,724 20 2,800 — 270 — 270 — 2,80 d. Mietzins				_	b. Bureaukosten		1,200		1,200
2. Kreisoberförster:				_	c. Reisekosten	1,200			2,800
86,600 — 64,490 — 3,388 85 3,150 — b. Dureanfosten	270		270	_	d. Wietzins		270		270
3,338 85	86.600		64.490	_		30.738	102.460		71,722
3,113 35 3,020 20,574 16 21,590 54,000 61,285	3,338	85	3,150		b. Bureautosten		3,150	l —	3,150
20,574 16				_	c. Reisekosten	5,700			13,300
S4,000					d. Witetzinje				
der Forstmeister und Kreisoberförster 54,642 — 54,642 — 54,642 — 59,412 61 61,285 — 50,000 — 50,000 — 50,000 — 50,000 — 54,202 37 55,000 —					4. Anteil der Staatswaldungen an den Koften	4,200	20,400		24,140
\$\frac{59,412}{61} \frac{61}{61,285} - \$\frac{102,327}{60} \frac{181,110}{60} - \$78,78\$					der Forstmeister und Kreisoberförster	54,642		54,642	
Toler	38,945	55		-					
C. Förderung des Forstwesens.	59,412	$\overline{61}$	61,285		toften.)	102,327	181,110		78,783
4,202 37 5,000 — 1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Försberung des Forstwesens im allgemeinen — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 50,000 — 50,000 — 50,000 — 50,000 — 50,000 — 50,000 — 50,000 — 50,000 — 50,000 — 55,000 — 55,000 — 55,000 — 55,000 — 55,000 — 78,78 54,202 37 55,000 — 55,000			1		C. Förderung des Forstwefens.				
50,000	4 909	37	5,000						
50,000	4,202	01	5,000				5.000	_	5,000
54,202 37 55,000 — 55,000 — 55,000 — 55,000 18,387 80 17,160 — A. Berwaltungsfosten . . 1,860 19,100 — 17,24 59,412 61 61,285 — B. Forstpolizei . . . 102,327 181,110 — 78,78 54,202 37 55,000 — 55,000 — 55,000 — 55,000	50,000	-	50,000		2. Verbauungen von Wildbächen und Auf-				
18,387 80 17,160 — A. Verwaltungskosten	54,202	37	55,000	_	isolumiden um spondlennide				$-\frac{50,000}{55,000}$
59,412 61 61,285 — B. Forstpolizei									
59,412 61 61,285 — B. Forstpolizei	10 907	20	17 160		A Danua Ituna Staffan	1 000	10 100		17.040
54,202 37 55,000 — C. Förderung des Forstwesens — 55,000 — 55,00	59.419	61							
	54,202	$\tilde{37}$		_					55,000
	132,002	78	133,445	_		104,187			151,023

Redynun 1906.	g	Yoranshlag 1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.	R o Cinnahmen.		R e i n : Cinnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
gt.	n.	gr. st.	Laufende Berwaltung.	<i>χ</i> ι.	χι.	gt.	χt.
×			XV. Staatswaldungen.			e	
			A. Haupt- und Zwischennutzungen.				
877,888 164,560 1,042,448		800,000 — 150,000 — 950,000 —	1. Ծուպեսուկանը	830,000 150,000 980,000	,	830,000 150,000 980,000	
			B. Nebennukungen.	,			e .
1,692		1,000 —	1. Stocklofungen	1,500	500	1,000	
622 22,759		800 17,000	2. Grubenlofungen, Torf	800 20,000	-	800 20,000	_
25,073	80	18,800 —	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	22,300	500	21,800	
		· 8					
		22.22	C. Wirtschaftstoften.				
18,540 50,000		20,000 — 50,000 —	1. Walbfulturen	60,000	80,000 60,000		20,000 60,000
39,214 185,723		38,500	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)	3,500 —	43,000 185,000		39,500 185,000
2,476	90	2,000	4. Küstlöhne		2,000	_	2,000
4,777 349		6,000 — 1,000 —	6. Steigerungs= und Berkaufskosten		6,000 1,000		6,000 1,000
5,268	15	5,600 -	8. Aufforstung im großen Moos		5,600		5,600
1,986 3,091		3,000	9. Gebäubereparaturen		3,000		3,000
305,246		306,100 —	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	63,500	385,600		322,100
			D. Befdwerden.				
7,605	50	8,000	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme		8,000		8,000
33,829	32	41,000 -	2. Staatssteuern		41,000	_	41,000
50,854 730	93	55,000 — 3,000 —	3. Gemeindesteuern	_	55,000 3,000	_	55,000 3,000
93,019	75	107,000 —			107,000		107,000
	2						
				s			
			4				

Rechnun	g	Voranschlag	Manual 11	Ro	h:	Re	in:
1906.		1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R .	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			XV. Staatswaldungen.				
			E. Berwaltungskoften.				
54,000	-	61,285 —	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und Kreisobersörster	_	54,642		54,642
3,500	-	3,500	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter	_	3,500	<u>-</u>	3,500
57,500		64,785 —			58,142		58,142
1,042,448 25,073 305,246 93,019 57,500 611,755	80 17 75 —	306,100 —	A. Saupt= und Zwischennutungen	980,000 22,300 63,500 — — 1,065,800	500 385,600 107,000 58,142 551,242		322,100 107,000 58,142
			XVI. Pomänen.			,	
167,884 12,250 14,250 680,875 127,450 15,857 5 1,018,572	95 — — 10 —	160,000 — 12,000 — 13,295 — 680,875 — 127,450 — 500 — 200 —	A. Ertrag. 1. Pachtzinse von Civildomänen	203,000 12,500 16,100 863,070 149,740 500 200 1,245,110	1,000 1,000	202,000 12,500 16,100 863,070 149,740 500 200 1,244,110	

Rechnung 1906.	Yoranschlag 1907.	Poranschlag für das Jahr 1908.		Roh: innahmen. Ausgaben.		in: Ansgaben.	
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
	×	XVI. Domänen.			,		
14,729 53 2,578 46 624 60 3,218 21 44,146 78 65,297 58	5,000 — 500 — 4,000 — 47,000 — 57,000 —	B. Birtschaftskosten. 1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	 	5,000 500 500 4,000 47,000 57,000	_	5,000 500 500 4,000 47,000 57,000	
18,255 99 17,511 34 35,767 33	17,000 —	C. Beschwerden. 1. Staatssteuern	6,000 6,000	21,500 26,000 47,500		21,500 20,000 41,500	
1,018,572 45 65,297 58 35,767 33 917,507 54	994,320 — 57,000 — 36,000 — 901,320 —	B. Wirtigaftstoften	1,245,110 	57,000 47,500	1,244,110 — — 1,145,610	57,000 41,500 —	
					,		

Rechnung		Yoran[hlag	Voranschlag für das Jahr 1908.	Ro		Re	
1906.		1907.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	
Fr. 8	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XVII. Domänenkasse.				
			XVII. Ֆնшиненкире.				
84,609 7 90,085 4		86,200 — 89,600 —	A. Zinje von Guthaben	77,800	 89,500	77,800	89,500
5,475		$\frac{-3,000}{3,400}$	D. Sinje fut sunnfigurioen	77,800	89,500		11,700
				,	-		
			XVIII. Hypothekarkasse.				
			A. Rohertrag.				
7,476,176 332,007			1. Zinfe von Hypothekar-Darlehn 2. Zinfe von Darlehn an Gemeinden	8,346,890 362,800		8,346,890 362,800	_
993,764		778,700 -	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	359,700		359,700	_ _
37,563 - 11,837 3	- 36	20,000 13,000	4. Probificnen	36,000 17,400	8,000 6,400		
1,500,000 - 1,050,000 -		1,500,000 — 1,050,000 —	6.4 Zins des Anleihens, Fr. 50,000,000, 3 % 6.6 Zins des Anleihens, Fr. 30,000,000, 3 1/2 %	_	1,500,000 1,0 5 0,000		1,500,000 1,050,000
9,088	4 0	12,000 —	7. Kosten der Componseinlösung		12,000		12,000
273,015 2,612,716		2,609,000	8. Amortisation der Anleihenskosten 9. Zinse der Depots auf Kassacheine		272,700 2,815,700	110	272,700 2,815,700
618,665 1,061,089	-	$\begin{vmatrix} 622,500 \\ 1.046,000 \end{vmatrix}$ —	10. Zinse der Depots in Konko-Korrent 11. Zinse der Spareinlagen	_	660,360 1,077,480		660,360 1,077,480
78,942		54,200 —	12. Momentane Geldaufnahmen	_	169,150 2,000		169,150 2,000
6,500 - 50,000 -	_	8,800 — 30,000 —	13. b Rursverluft= und Referve=Konto		30,000		30,000
167,406 800,000 -	25 —	167,500 — 800,000 —	14. Einkommenssteuern	_	179,000 800,000		179,000 800,000
623,926	11	652,000 —		9,122,790	8,582,790	540,000	
			B. Berwaltungstoften.				
8,796 38,300		46,000 -	Taggelder der Berwaltungsbehörden Befoldungen der Beamten	_	10,000 46,500		10,000 46,500
56,853 - 7,000 -		63,000 — 7,000 —	3. Befoldungen der Angestellten	_	66,500 7,000		66,500 7,000
10,305		12,500 —	5. Bureautosten	3,500	16,000		12,500
522 (2,277 (6. Rechts= und Betreibungskoften	4, 000 3, 000		3,000	500
118,454	5 8	134,000 —		10,500	150,500		140,000
800,000	_	800,000	C. Zius des Stammfapitals	800,000		800,000	
800,000	_	800,000 _		800,000		800,000	
il .	. 1			1		1	

Rednung	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1908.	Roh:	Rei	
1906.	1907.	g granninging in our guilt 1000.	Cinnahmen. Aus	gaben. Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	ğr. Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.			
		XVIII. Hypothekarkasse.			
623,926 11	652,000 _	A. Rohertrag	9,122,790 8,589	2,790 540,000	
118,454 58 800,000 —		B. Berwaltungstoften		$\begin{bmatrix} 0,500 & - \\ - & 800,000 \end{bmatrix}$	140,000
1,305,471 53		o. Hing des Siammenprents		3,290 1,200,000	
				7	
		,			
		XIX. Kantonalbank.			
		A. Betriebsertrag.			
1,329,114 58	5 840,000 —	1. Wechfelertrag	955,000 -	955,000	
525,000 -	525,000 —	a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 15,000,000, $3^{1/2}$ %	50	5,000 —	525,000
1,744 20		b. Kosten der Coupons-Einlösung		5,000 —	5,000
$egin{array}{c c} 150,000 & - \ 1,100,943 & 16 \ \end{array}$		c. Amortisation der Anleihenskosten v. 1899 d. Verschiedene Zinse	3,150,000 1,72	5,000 — 0,000 1,430,000	75,000 —
438,313 47 136,047 70		3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren . 4. Banknotensteuer	300,000 - 9	- 3,000 300,000 -	93,000
17,444 23 183,845 69	30,000 —	5. Kantonale und Gemeindesteuern 6. Abschreibungen und Berluste	_ 3	0,000 — 7,000 —	30,000 137,000
65,467 18	5 — —	7. Kursgewinn auf Wertschriften	_ - -		-
$\begin{array}{ c c c c c c }\hline & 20,345 & 10 \\ & 672,988 & 04 \\ \hline \end{array}$	4 610,000 —	8. Geldbeschaffung vom Ausland 9. Berwaltungskosten	_ 72	0,000	720,000
126,423 3	7	10. Uebertragung in die Spezialreferven	1 105 000 9 20		
1,100,000 -	1,100,000 —		4,409,000 3,30	5,000 1,100,000	
				8	

Rechnung 1906.	g	Yoranshlag 1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.	-	h : Ausgaben.	R e i Cinnahmen.	
Fr.	9રે.	Fr. A.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XX. Staatskasse.		-		
— 98,630 138,343 3,227	90		A. Zinse von Guthaben. 1. Zinse von Geldanlagen: a. Bankdepot	94,000 315,200	-	94,000 315,200	
124,447 11,350 5,918	36	15,000 -	a. Spezialverwaltungen b. Deffentliche Unternehmen 3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver=	208,000 15,000		208,000 15,000	
33,327 415,244	05		spätungszinse	5,000 — 637,200		5,000 — 637,200	
163,436 17,756 1,725 2,931 7,254 7,829 55,060 250,130	28 46 53 55 57 50	250,000 — 15,000 — 1,000 — 7,000 — 5,000 — 278,000 —	B. Zinfe für Shulden. 1. Zinfe für Depots: a. Spezialverwaltungen b. Gerichtliche Geldhinterlagen c. Administrative Geldhinterlagen d. Spezialsonds e. Berschiedene Depots 2. Sconti für Barzahlungen (Zinse für vorübergehende Geldaufnahmen.)	_	15,000 1,000 7,000 5,000		15,00 1,00 7,00 5,00
415,244 250,130 165,113	$\frac{86}{}$	385,000 — 278,000 — 107,000 :	A. Zinje von Guthaben	637,200 — 637,200	28,000 28,000	637,200 — 609,200	28,00
						٠	

5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 3,000 —	Ranfende Verwaltung. XXI. Bußen und Konfiskationen. A. Bußen. 1. Gerichtliche Bußen	130,000 	30,000 6,500 — — 36,500 5,000 20,000		5,000 30,000 6,500 — — — 5,000
5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 3,000 —	A. Bußen. 1. Gerichtliche Bußen	500 1,000 131,500	5,000 5,000 20,000	500 1,000 95,000	5,000 3,000 20,000
5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 3,000 —	1. Gerichtliche Bußen 2. Umgewandelte Bußen 3. Berjährte Bußen 4. Abminiftrativbußen 5. Anteile an eidgenöffischen Bußen B. Bußenverwendung. 1. Bezugskosten 2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private 3. Beitrag an die Besoldung des Polizeistorps	500 1,000 131,500	5,000 5,000 20,000	500 1,000 95,000	5,000 3,000 20,000
1 1	1. Bezugskoften	1	3,000 20,000		3,000 20,000
1 1	#rivate	1	3,000 20,000		3,000 20,000
0.000	- 3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps	1	20,000		20,000
7,000 — 3,000 — 3,000 — 4,000 —	- 5. Anteil der Gemeinden	, = , =	17,000 23,000 23,000 4,000		17,000 23,000 23,000 4,000
5,000	8. Vortrag zu verteilender Anteile		95,000		95,00
3,000 — 100 —	C. Erfatz und Konfistationen. 1. Erfatz	3,000 100		3,000 100	- - -
3,100		3,100		3,100	
5,000	A. Bußen	131,500 3,100 134,600	36,500 95,000 — 131,500	95,000 	95,000 ——————————————————————————————————
				,	
5, 3,	000 100 -	000 — B. Bußenverwendung	000 — B. Bußenverwendung	000 — B. Bußenverwendung	000

Redynung 1906.	Yoranschlag 1907. Poranschlag für das Jahr 1908.			h : Ausgaben.	R e i Ciunahmen.		
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.					
65,193 35 12,760 — 9,146 40 1,026 60 2,079 83 44,340 18	12,500 — 11,000 — 1,500 —	A. Jagd. 1. Jagdpatentgebühren	61,000 — — 2,300 — 63,300	13,000 11,000 1,500 — 25,500	61,000 — — 2,300 — 37,800	13,000 11,000 1,500	
8,182 — 7,905 40 367 20 3,590 03 527 40 — 4,026 83	8,000 — 7,500 — 1,000 — 3,000 — 200 — 500 — 2,200 —	B. Fischerei. 1. Fischezenzinse und Patentgebühren 2. Aussichts und Bezugskosten 3. Hebung der Fischzucht 4. Bergütung der Eidgenossenschaft 5. Fischzuchtanstalt 6. Rechtskosten	10,000 — 3,800 200 — 14,000	8,500 1,000 — — — — 500 — 10,000	10,000 — 3,800 200 — 4,000	8,500 1,000 — — — — — —	
1,200 — 3,418 32 173 92 658 59 348 50 2,702 33		C. Bergbau. 1. Befoldung des Minen-Inspektors	2,500 175 1,000 — 3,675	1,000 — — — — — — 2,000		1,000 	
44,340 18 4,026 83 2,702 33 51,069 34	37,300 — 2,200 — 1,175 — 40,675 —	A. Jagd	63,300 14,000 3,675 80,975	25,500 10,000 2,000 37,500	37,800 4,000 1,675 43,475		

1906.	g	Yoranshlag 1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.		h : Ausgaben.	R e i Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXIII. Salzhandlung.				
			A. Salzverkauf.				
1,430 1,140 14,818 2,203 60,590	20 50 07	1,074,000 — 600 — 700 — 14,100 — 1,200 —	1. Salzvorräte auf 1. Jänner 2. Kochjalz	1,500 30,000 2,000 —	2,100 800 15,900 800	1,200	
1,119,44 2	09	1,090,600 —		1,539,500	443,100	1,096,400	
			B. Betriebstoften.	r.			
16,000 75,907 107,465 8,174 11,869 989 158 2,381	51 55 60 99 60 43 30	8,100 — 11,500 — 800 — 1,900 — 2,100 —	1. Zins des Betriebskapitals	900 3,000	16,000 76,000 107,500 8,100 12,000 800	— — — 900 3,000	16,000 76,000 107,500 8,100 12,000 800
217,867	52	212,800 —		3,900	220,400		216,500
				· · · · ·			
10,160 941 7,300	62	11,160 — 2,200 — 7,300 —	C. Berwaltungstoften. 1. Befoldungen der Beamten	_	12,160 1,000 7,370	_	12,160 1,000 7,370
18,401			3. Mietzinfe		20,530		20,530
10,101		20,000			20,000		20,090
1,119,442 217,867 18,401	52		A. Salzverfauf	1,539,500 3,900 —	443,100 220,400 20,530	1,096,400 — —	216,500 20,530
883,172	95	857,140 —		1,543,400	684,030	859,370	
,							

Redynung		Yoranshlag	Poranschlag für das Jahr 1908.	Ro	•	Re	1
1906.		1907.		Cinnahmen.	Ausgaben.	Einuahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
ŧ			XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.			,	
			A. Stempelfteuer.				
98,979 - 512,009 - 36,137 8		55,000 — 435,000 — 32,000 —	1. Stempelpapier	55,000 450,000 32,000		55,000 450,000 32,000	_
647,125	-	522,000 —		537,000		537,000	
,		, , , , , ,					
			B. Banknotensteuer.				
116,612	30	110,000 -	1. Kantonalbank	80,000		80,000	
116,612		110,000 —		80,000		80,000	
	١		C. Betriebstoften.				
13,889	80	14,500 —	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte.		15,000		15,000
30,087	97	28,000 -	2. Provisionen der Stempelverkäufer		28,500	_	28,500
191		300 —	3. Berschiedene Bezugskosten		300		300
44,169	02	42,800 —			43,800		43,800
			D. Berwaltungskosten.				
3,800 -	-	4,150 —	1. Befoldung des Vorstehers der Stempelver-		4.500		4.500
4,200	_	4,500	waltung	_	4,500 5,000		4,500 5,000
3,123 -	-	3,200 -	3. Bureautosten	_	3,500		3,500
$\frac{525}{11,648}$	_	$\frac{525}{12.375}$ $\frac{-}{-}$	4. Mietzinse		$\frac{550}{13,550}$		13,550
11,048	=	12,319 —			15,550		10,000
				2	8		•
647,125	90	522,000	A. Stempelstener	537,000		537,000	
116,612	30	110,000 —	B. Banknotensteuer	80,000		80,000	_
44,169 (11,648 -	02	42,800 — 12,375 —	C. Betriebstoften	_	43,800 13,550	_	43,800 13,550
707,921	18	576,825 —	. Seemmennystopen	617,000	57,350	559,650	
.00,000		0.0,000		011,000	31,000	555,000	
						e .	
				Д			
L	١			1			

Rechnun	g	Yoranshla,	Poranschlag für das Jahr 1908.	Ro	. *	Rei	
1906.		1907.		Einnagmen.	Ausgaven.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	೫.	Fr. 8		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		8	,				
			Laufende Verwaltung.	-			
			XXV. Gebühren.				
			, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			н	
			A. Amts- und Gerichtsfcreiber und Betreibungs- und Ronfursamter.				
937,268	25	750,000 -	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	750,000	_	750,000	_
140,316 415,392	90	120,000 - 370,000 -	- 2. Fire Gebühren der Amtsschreiber	120,000	_	120,000	_
			treibungs= und Konkursämter	370,000		370,000	
1,053		1,200	4. Bezugskoften	1 940 000	1,200	<u> </u>	1,200
1,491,924	50	1,238,800		1,240,000	1,200	1,298,800	
						5	
			B. Staatstanglei.				
51,700	_	35,000 -	1. Emolumente, Batentgebühren und Naturali=			N.	
	_		sationsgebühren	35,000		35,000	
51,700		35,000		35,000		35,000	
					B 1		
			C. Gerichtstangleien.				
10 500		77 0000					*
12,500		7,000 -	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanz- lei- und Batentgebühren	7,000		7,000	_
			(Gebühren in Straffachen, siehe IIIb, G 2.)			* 000	
12,500		7,000	1	7,000		7,000	
			D. Juftiz und Polizei.				
<i>17,168</i>	25	14,000 -	1. Gebühren der Juftizdirektion und der Polizei=	7		,	
85,055	85	76,000	direktion	14,000 76,000	_	14,000 76,000	_
73,833	05	65,000 -	3. Patenttaren der Handelsreisenden	65,000	_	65,000	_
38,823 214,880		25,000 - 180,000 -	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen	25,000 180,000		25,000 180,000	
~1±,00U	11	100,000		100,000		100,000	
				,		4	
						2	

Rechnun 1906.	g	Yoranshla 1907.	g	Voranschlag für das Jahr 1908.	. Ro Einnahmen.		-	i n : Ausgaben.
Fr.	Я.	Fr. 8	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr	Fr.
				XXV. Gebühren.				
3,593 10,608 14,201	67	3,000 - 7,000 - 10,000 -		E. Direttion des Innern. 1. Konzessionsgebühren	3,000 7,000 10,000		3,000 7,000 10,000	
	60 60	100 -		F. Finanzdirettion. 1. Emolumente und Salzauswägerpatente	100 100		100 100	
1,491,924 51,700 12,500 214,880 14,201 3 1,785,202	 17 92 60	35,000 - 7,000 - 180,000 - 10,000 - 100 -		A. Amts=und Gerichtsschreiber und Betreibungs= und Konkursämter B. Staatskanzlei C. Gerichtskanzleien D. Zustiz und Polizei E. Direktion des Junern F. Finanzdirektion	1,240,000 35,000 7,000 180,000 10,000 1,472,100		1,238,800 35,000 7,000 180,000 10,000 100 1,470,900	

Rechnun 1906.	g	Yoranschl. 1907.	ag	Voranschlag für das Jahr 1908.	-	1 h : Ausgaben.	K e Einnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R .	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.			9	
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.	•			
pri				A. Ertrag der Erbichafts- und Schenkungs- Steuer.				
558,608			-	1. Ordentliche Abgaben	400,000		400;000	40,000
55,858 2,063	88	40,000 2,000		2. Anteil der Gemeinden, 10 %	2,000	40,000	2,000	40,000
504,813	89	362,000			402,000	40,000	362,000	
0.705				B. Bezugstoften.		2		0.606
9,589 458		8,000 500		1. Bezugsprovifionen	_	8,000 500	_	8,000 500
10,047	88	8,500				8,500		8,500
504,813 10,047 494,766	88	362,000 8,500 353,500		A. Erbichafts= und Schenkungs=Steuer B. Bezugskosten	402,000	40,000 8,500 48,500	362,000 — 353,500	
				XXVII. Wasserrechtsabgaben.				
	_			A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben. 1. Abgaben	150,000	-	150,000	_
-	-			2. Anteil des Fonds für Unterstützungen bei	,		200,000	
				Beschädigungen oder drohenden Gesahren durch Raturereignisse, 10 %		15,000		15,000
					150,000	15,000	135,000	
				B. Bezugskosten. 1. Druck- und andere Bezugskosten		1,000		1,000
				1. Zenu- uno unocce Zeguystojien		1,000		1,000
		_		A. Ertrag der Bafferrechtsabgaben	150,000	15,000	135,000	_
				B. Bezugstoften		1,000		1,000
					150,000	16,000	134,000	
		*		-		r E		

Redynun 1906.	g	Poranschla 1907.	g	Voranschlag für das Jahr 1908.	K o Cinnahmen.		R e i Cinnahmen.	1
Fr.	Я.	Fr.	R .	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.		e		·
1.109.073	50	1,070,000		A. Wirtschaftspatentgebühren. 1. Patentgebühren	1,150,000	35,000	1,115,000	
109,046	33	107,000	_	2. Anteil ber Gemeinden, 10 %		114,000		114,000
1,000,027	17	963,000	_	,	1,150,000	149,000	1,001,000	
25 524	90	25 000		B. Bertaufsgebühren.	26 000		26 000	
35,534 17,729	50	35,000 - 17,500 -		1. Patentgebühren	36,000	18,000	36, 000	18,000
17,805	30	17,500	_		36,000	18,000	18,000	
1,985	90	2,000 -		C. Bezugskosten. 1. Inspektions=, Taxations=, Bezugs= und Druck=		2,000		2,000
1,985	90	2,000				2,000		2,000

Rechnung 1906.			ag	Poranschlag für das Jahr 1908.	R o Cinnahmen.	. *	Rein. Cinnahmen. Ausgaben.		
Fr.	Я.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.	6				
				XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.					
1,000,027 17,805 1,985	30 90	963,000 17,500 2,000	-	A. Wirtschaftspatentgebühren	36,000	18,000 2,000		<u></u>	
1,015,846	57	978,500	_	• •	1,186,000	169,000	1,017,000		
				XXIX. Anteil am Extrage des Alkohol= monopols.					
1,122,736 34,427 1,500 39,335 35,760 1,250 — 1,010,462	75 80 10	1,063,650 35,300 1,500 39,000 40,365 - 9,800 957,285		1. Ertrags-Anteil 2. Betämpfung des Alfoholismus: a. Polizeidirektion b. Unterrichtswesen c. Armendirektion d. Direktion des Janern e. Reserve { Einlage Entnahme		27,065 1,500 39,000 45,000 — — — — 112,565	_	27,065 1,500 39,000 45,000 —	
				XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.				,	
<u> </u>		- -	_	 Entschädigung von 50 Rp. pro Hundert der Notenemission der Kantonalbank Entschädigung von 30 Kp. pro Kopf der Wohnbevölkerung 	26,300 260,245	_	26,300 260,245		
					286,545		286,545		

Rechnung 1906.		Yoranshlag 1907.	Poranschlag für das Jahr 1908.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	Я.	Fr. N.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
671,308 70,705 5,963 4,639 371,669	25 55 17	55,000 — 3,000 — — 345,000 —	A. Militärsteuer. 1. Landesanwesende Ersappslichtige	650,000 57,000 3,000 — — — 710,000		650,000 57,000 3,000 — — — 355,000	 355,000
6,145 5,441 41,244 52,831	 55 76	4,850 — 6,000 —	B. Taxations: und Bezugstosten. 1. Besoldungen der Angestellten		5,400 6,000 44,600 56,000		5,400 6,000 44,600 56,000
371,669 52,831 318,837	31	345,000 — 54,350 — 290,650 —	A. Militärstener	710,000	355,000 56,000 411,000	355,000 	<u></u>
220,001	5.			110,000	11,000		

Redynun	Rednung Voranschlag		Maranthias file has Sales 1000	Ro	lj :	Rein.	
1906.		1907.	Voranschlag für das Jahr 1908.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			On San San Stranger of Land		22		
		ž.	Laufende Berwaltung.	·		-	
					-	9	
			XXXII. Direkte Steuern.		9		
				,			
			A. Bermögenssteuer.				
2,431,165	60	2,400,000 -	1. Grundsteuer: a. Im alten Kanton, 2,5 %	2,450,000		2,450,000	
644,919	29	594,000 —	a. Im alten Kanton, 2,5 % b. Im Jura, 2,2 %	649,000		649,000	
1,395,835	77	1,350,000 —	2. Rapitalsteuer: a. 3m alten Ranton, 2.5 %	1,435,000		1,435,000	
177,192	15	176,000	a. Im alten Kanton, 2,5 % b. Im Jura, 2,2 %	178,200		178,200	-
34,184 18,709			3. Nachbezüge '.'	25,000 15,000		25,000 15,000	
		4,560,000		4,752,200		4,752,200	
						7 v 18	
			B. Gintommensfteuer.				
		×	1. Einkommenssteuer I. Klasse:	,	В		
2,184,941	31	1,950,000 550,000		2,200,000 650,000		2,200,000 650,000	
000,034	02	990,000 —	b. Jin Jura, 3,30 %	090,000		050,000	
27,621			a. Im alten Ranton, 5 %	22,000		22,000	_
4,086	10	4,000 —	b. Jm Jura, 4,4 %	4, 000		4,000	
695,521			a. 3m alten Ranton, 6.25 %	700,000		700,000	
37,902 39,257			b. Jm Jura, 5,50 %	38,000 25,000		38,000 25,000	
23,461			5. Steuerbußen	10,000		10,000	
3,651,185	45	3,241,000 —		3,649,000		3,649,000	
			, a				
		3 1	C. Taxations: und Bezugstoften.		11		
12,885	20	14,000 —	1. Einkommensftener-Rommiffionen		10500		10 500
97,811	09	93,400 —	2. Bezugsprovifionen: a. Bermögensfteuer		16,500 98,244		16,500 98,244
110,955		93,180 —	b. Einkommenssteuer		108,420		108,420
$\frac{8}{20,237}$	05	15,000 — 5,500 —	3. Roften der Steuergesetzebision 4. Entschädigungen an die Gemeinden		20,000 5,500		20,000 5,500
12,645	44	14,000 —	5. Berichiedene Bezugskoften	_	14,000		14,000
8,391	-	5,000 -	(Kosten der Grundsteuerschatzungsrevision.)		000 001		000 001
262,932	96	240,080			262,664		262,664
							e.
						¥	
				l		1	

Redjuung	đ	Voranschlag		1 18 1	ı h .	Re	in:
1906.	9	1907.	Poranschlag für das Jahr 1908.			Einnahmen.	
Fr.	Я.	Fr. A		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			XXXII. Direkte Steuern.				
			D. Berwaltungstoften.				
8,800 28,884 12,975 1,695	$\begin{array}{c} 70 \\ 82 \end{array}$	9,150 - 30,750 - 14,000 - 1,695 -	1. Besoldungen der Beamten	_	10,000 37,400 15,000 1,755	_	10,000 37,400 15,000 1,755
52,355	<u>52</u>	55,595			64,155		64,155
4,702,006 3,651,185 262,932 52,355 8,037,903	$\frac{45}{96}$	3,241,000 – 240,080 – 55,595 –	A. Bermögenssteuer		262,664 64,155	4,752,200 3,649,000 — 8,074,381	262,664 64,155
			XXXIII. Unvorhergesehenes.				
495 600,000 599,504			1. Erbloser Nachlaß		=		= 1
							,
			·				

Voranschlag für das Jahr 1908.

Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

(November 1907.)

Der gemäss Ihren Beschlüssen zu Handen des Grossen Rates festgesetzte Voranschlag für das Jahr 1908 schliesst folgendermassen ab:

Ausgabenüberschuss Fr. 1,541,889

oder wenn nur die reinen Einnahmen bezw. die reinen Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht gezogen werden:

Im Vergleich zum Voranschlage für das Jahr 1907, der einen Ausgabenüberschuss von Fr. 1,415,596 aufweist, sind gestiegen:

ungünstiger ist als derjenige des Jahres 1907.

Die Vermehrung der Ausgaben ist in erster Linie durch das 3½ % Anleihen von 1906 bedingt, das für Zins und Amortisation der Kursverluste und der sonstigen Kosten Fr. 792,000 erfordert. Einen Hauptposten der Mehrausgaben bildet ferner die zweite Hälfte der aus der Besoldungsrevision sich ergebenden Aufbesserungen, welche die Summe von rund Fr. 460,000 ausmachen. Da die erste Hälfte der Besoldungsaufbesserungen auf Fr. 405,000 veranschlagt ist, so beziffern sich die durch die Besoldungsreform veranlassten Mehrausgaben für das Jahr 1908 auf Fr. 865,000. Hierin sind Fr. 14,000 inbegriffen für eine Erhöhung der Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten von 20 %. Durch die Besserstellung dieser Beamten seitens des Staates hat die Neuordnung des Besoldungswesens einen

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1907.

weitern Schritt nach vorwärts gemacht nnd dürfte, wenn einmal die Primarlehrerschaft berücksichtigt worden ist, alsdann ihrem Abschlusse entgegen gehen.

Zu den Mehrausgaben tragen des weitern bei die Mietzinserhöhungen, welche fast sämtliche Verwaltungen berühren und dieselben mit einer totalen Summe von Fr. 239,290 belasten. Diese Erhöhungen stehen im Zusammenhange mit der Revision der Grundsteuerschatzungen, welch' letztere für die Festsetzung der Mietzinse Regel machen. Die Mehrbelastung kommt indessen im Ertrage der Domänen wieder zum Ausdrucke.

Anlass zu Mehrausgaben gegenüber dem vorhergehenden Jahre geben auch der Unterhalt der Strassen und der Staatsgebäude mit je Fr. 30,000 und das Gesetz betreffend die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre mit annähernd Fr. 50,000. Endlich sind die Ansprüche überhaupt bei fast allen Direktionen neuerdings gewachsen, am meisten beim Unterrichtswesen und beim Gesundheitswesen.

Unter den Einnahmen erscheinen zwei neue Quellen: der Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank mit Fr. 286,545, sowie die Wasserrechtsabgaben und die Wasserrechtskonzessionsgebühren, zusammen mit netto Fr. 194,000. Neben diesen Mehreinnahmen stehen der Ausgabenvermehrung in der Hauptsache noch gegenüber der höhere Ertrag der Staatskasse mit Fr. 502,200 und derjenige der direkten Steuern mit Fr. 569,056. Der Mehrertrag der Staatskasse geht einerseits aus den durch das Anleihen von 1906 derselben zugeführten Barmitteln hervor und kompensiert, soweit er hiervon herrährt, einen Teil der Anleihenszinse, anderseits hat er seinen Grund darin, dass die Rendite des Aktienportefeuilles der Staatskasse zugenommen hat. Unter anderm wird für die seinerzeit in die Spiez-Frutigen-Bahn eingeworfene Staatssubvention von Fr. 1,980,000 infolge des Umtausches derselben gegen Prioritätsaktien der Berner Alpenbahn-Gesellschaft ein Zins von 4 %

= Fr. 79,200 fliessen. In dem Masse, wie die Subvention an letzteres Unternehmen zur Auszahlung gelangt, wird freilich das Erträgnis der Staatskasse wieder abnehmen.

Einen Ertragsrückgang von Fr. 118,000 verzeigt die Hypothekarkasse, die in Anbetracht der Geldverteurung wohl ihre Passivzinse, nicht aber gleichzeitig die Aktivzinse erhöhte. Der Ausfall wird indessen nur vorübergehender Natur sein.

Im allgemeinen waren wir neuerdings bestrebt, die Ausgaben derart zu berechnen, dass unter normalen Verhältnissen und bei allseitig ökonomischer Verwaltung die beantragten Kredite ausreichen sollen und allfällige Nachkredite auf ein Minimum beschränkt werden können.

Was die Einnahmen anbetrifft, so nähern sie sich fast überall dem zulässigen Maximum, diejenigen Kategorien ausgenommen, wo mit Rücksicht auf die Schwankungen, denen sie leicht unterworfen sind, sich nur mässige Ansätze empfehlen. Es betrifft dies namentlich die Erträge der Staatswaldungen, der Stempel- und Banknotensteuer, der Gebühren und der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Sind auch auf diesen Rubriken Mehreinnahmen möglich, zum Teil sogar wahrscheinlich, so muss von vornherein als sicher angenommen werden, dass sie zur Deckung des Ausgabenüberschusses lange nicht hinreichen werden und daher mit einem Rechnungsdefizit zu rechnen ist.

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlage des Vorjahres sind für die einzelnen Verwaltungszweige folgende:

Mehrausgaben.

. Fr.

792,035

8,350

2,800

2,230

XI. Anleihen

XXXI. Militärsteuer . . .

XXIII. Salzhandlung

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau

III. ^b Polizei	
VI. Unterrichtswesen » 198,0	
V. Kirchenwesen » 108,0	
II. Gerichtsverwaltung » 106,1	
IX. Gesundheitswesen » 98,6	
I. Allgemeine Verwaltung » 92,3	
IX.a Volkswirtschaft » 54,9	49
X. Bauwesen	20
VIII. Armenwesen » 29,5	32
IV. <i>Militär</i>	
XIII. Landwirtschaft » 19,8	33
XIV. Forstwesen	78
XII. Finanzwesen	
XVII. Domänenkasse » 8,3	00
III. $^{\mathrm{a}}$ Justiz	10
VII. Gemeindewesen » 6	88
Summe der Mehrausgaben Fr. 1,802,7	$\overline{32}$
${\it Mehreinnahmen}.$	
XXXII. Direkte Steuern Fr. 569,0	56
XX. Staatskasse	
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz.	
Nationalbank » 286,5	45
XVI. Domänen	
XXVII. Wasserrechtsabgaben » 134,0	
XXVIII. Wirtschafts-und Kleinverkaufs-	
patentgebühren » 38,5	00
XV. Staatswaldungen » 23,6	

Summe der Mehreinnahmen Fr. 1,811,614

Mindereinnahmen.

118,000

XVIII. Hypothekarkasse

XXIV. Stempel- una Banknotensteuer	»	17,175
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	135,175
Mehrausgaben	Fr.	1,802,732
	»	1,676,439
Ungünstigeres Ergebnis als in 1907 .	Fr.	126,293

Verglichen mit der Rechnung für 1906 ergeben sich

	Vergli	ichen mi	t dei	· Ke	chn	un	g t	ür	1906	ergeben si	ch
im	Voran	schlag f	ür 19	908	fol	\mathbf{ger}	ide	U	nters	chiede:	
Mehrausgaben.											
	XI.	Anleiher	i .						Fr.	796,552.	83
	III.b	Polizei							>>	299,268.	21
	VI.	Unterrice	chtsw	esen					>>	261,525.	37
		Gerichts							»	176,698.	
	V.	Kirchen	weser	\imath .					»	175,353.	65
	I.	Allgeme	ine 1	$^{\prime}erw$	alt	ung	7		>>	139,160.	
	$IX.^{b}$	Gesundh	ieitsu	esen	ı				>>	100,806.	82
	XIII.	Landwin	rtsche	aft					»	84,119.	01
	IX.a	Volkswin	rtsche	ift					»	71,966.	
	X.	Bauwese	en .	٠.					>>	68,976.	98
	IV.	Militär							>>	66,619.	91
	VIII.	Armenu	esen						»	62,249.	59
	XII.	Finanzu	esen						>>	27,200.	62
	XIV.	For stween	sen .		•				»	19,020.	22
1	XVII.	$Dom \ddot{a}ne$	nkas	se					*	6,224.	30
	III.a	Justiz							>>	3,726.	65
	VII.	Gemeine	dewe	sen					»	1,083.	05
	>	Summe	der	Meh	ra	usg	abe	en	Fr.	2,360,552.	84
	Minder ausgaben.										
XX	TITX	Unnorha	raee	hone	96				\mathbf{Fr}	599 504	37

XII. Finanzwesen	» 27,200. 62
XIV. Forstwesen	» 19,020. 22
XVII. Domänenkasse	» 6,224. 30
III.a Justiz	» 3,726. 65
VII. Gemeindewesen	» 1,083. 05
Summe der Mehrausgaben	Fr. 2,360,552. 84
${\it Minder ausgaben.}$	
XXXIII. Unvorhergesehenes	Fr. 599,504. 37
$Mehrein oldsymbol{n}ahmen.$	
XX. Staatskasse	Fr. 444,086. 12
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank .	» 286.545. —
XVI. Domänen	» 228.102.46
XXVII. Wasserrechtsabgaben	» 134,000. —
XXXII. Direkte Steuern	» 36,477. 04
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinver-	
kaufspatentgebühren	» 1,153. 43
Summe der Mehreinnahmen	Fr. 1,130,364. 05
${\it Mindereinnahmen}.$	
XXV. Gebühren	Fr. 314,302.99

XXV. Gebühren	Fr.	314,302.99
XXIV. Stempel- und Banknoten-		
steuer	>>	148,271. 18
XXVI. Erbschafts-und Schenkungs-		
steuer	»	141,266. 01
XVIII. Hypothekarkasse	»	105,471.53
XV. Staatswaldungen	»	97,197.88
XXIX. Anteil am Ertrage des Al-		
koholmonopols	»	53,177. 95
XXIII. Salzhandlung	»	23,802. 95

XXXI. Militärsteuer . . . 19,837.87 XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau 7.594.34 XXI. Bussen und Konfiskationen 2,324.50 Summe der Mindereinnahmen 913,247. 20

Mehrausgaben . Fr. 2,360,552. 84	
Minderausgaben » 599,504. 37	
Mehreinnahmen . Fr. 1,130,364. 05 Mindereinnahmen » 913,247. 20	Fr. 1,761,048. 47
——————————————————————————————————————	» 217,116. 85
Bleiben Mehrausgaben	Fr. 1,543,931. 62
um welche Summe der Voranschlag	ungünstiger ist als

die Rechnung von 1906.

Die Abweichungen vom Voranschlag für 1907 sind im einzelnen folgende:

I. Allgemeine Verwaltung.

Mehrausgaben:												
A.	Grosser	Rat									Fr.	20,000
В.	Regierus	ngsrat									»	6,750
	Staatska											17,745
	Regierus											19,415
K.	Amtssch	reiber	eien					٠			»	42,640
										-	Fr.	106,550
	Min	derei	nnal	imer	ı:							•
\mathbf{C}	Ulas area a ii	ical	1	4.1.1	~44		T.		1 0	nn		

G. Französisches Amtsblatt . Fr. 1,000 Mehreinnahmen:

Fr. 107,350

 ${\it Minderausgaben}$:

H. Revision der Gesetzsammlung . . . » 15,000 Bleiben Mehrausgaben, wie oben Fr. 92,350

Für den Grossen Rat ist ein erhöhter Kredit notwendig mit Rücksicht darauf, dass die Sitzungen an Zahl zunehmen und die Taggelder revidiert worden sind. Die Mehrausgabe für den Regierungsrat entspricht der zweiten Hälfte der durch das neue Besoldungsdekret gebrachten Aufbesserung. Die für die Staatskanzlei mehr geforderten Fr. 17,745 betreffen mit Fr. 3,895 die Besoldungen der Beamten und der Angestellten für Aufbesserungen nach Massgabe der nunmehrigen Besoldungsbestimmungen, mit Fr. 2,400 die Besoldung eines zwecks Beförderung der Ausgabe des Tagblattes als Stenographengehülfen neu in Dienst genommenen Kanzlisten, mit Fr. 4,000 die Druckkosten, für welche der bisherige Kredit von Fr. 34,000 schon in 1906 nicht mehr hinreichte, mit Fr. 300 die Bedienung und Beheizung des Rathauses und mit Fr. 7,150 den Mietzins. Letztere Mehrausgabe, die ihren Grund in der allgemeinen, weiter oben erwähnten Revision der Mietzinsvergütungen an die Domänenverwaltung hat, wird, wie alle Mietzinserhöhungen, deren hienach noch gedacht werden wird, durch eine entsprechende Mehreinnahme im Domänenertrag ausgeglichen. Von den Mehrkosten für die Regierungsstatthalter und die Amtsschreibereien fallen Fr. 56,225 auf die Besoldungen der Beamten und Angestellten für vorschriftsgemässe Aufbesserungen, Fr. 4,230 auf die *Mietzinse*, Fr. 600 auf den *Bureaukostenkredit* der Regierungsstatthalter, der angesichts der Ausgaben in 1906 mit Fr. 19,000 nicht mehr genügen würde, und Fr. 1,000 auf die Entschädigungen der Stellvertreter. Diese Entschädigungen berechnen sich nach den Besoldungen und nehmen im gleichen Verhältnisse wie letztere zu. Die Abänderungen bei den Amtsblättern berühren beim deutschen die Abonnemente der Wirte und die Redaktionskosten des

Tagblattes, beim französischen die Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung. Alle drei Abänderungen sind durch die Ergebnisse von 1906 begründet. Der Kredit für Revision der Gesetzsammlung konnte um Fr. 15,000 reduziert werden, weil nur noch das Register zur französischen Ausgabe zu erstellen übrig bleibt.

II. Gerichtsverwaltung.

Mehrausgaben:

A.	Obergericht										Fr.	11,250
В.	Obergerichts	kanz	lei								>	8,355
C.	Amtsgerichte										>>	26,135
D.	Gerichtsschreiten Gerichtschreiten Gerichtsschreiten Gerichtsschreiten Gerichtschreiten Gerichtschreiten Gerichtschreiten Gerichtsschreiten Gerichtschreiten Gerichtschreite	eiber	eie	n							»	22,035
Ε.	Staatsanwali	tscha	lft			•					»	4,330
$\mathbf{F}.$	Geschwornen	geri	cht	e			٠				»	2,610
G.	Betreibungs-	una	l K	Coni	kur	sär	nte	r			»	31,443
		Z	use	mn	nen	, v	vie	hie	vo	r	Fr.	106,158

Die Mehrausgaben der Gerichtsverwaltung von insgesamt Fr. 106,158 verteilen sich auf folgende Kredite: Besoldungen Fr. 84,998, Mietzinse Fr. 15,960, Entschädigungen der Stellvertreter Fr. 1,500, Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte Fr. 2,000, Bureaukosten Fr. 1,400 und Bibliothek der Obergerichtskanzlei Fr. 300. Von der Krediterhöhung für Besoldungen betreffen Fr. 81,398 Aufbesserungen gemäss Dekret und Fr. 3,600 einen bei der Obergerichtskanzlei wegen Arbeitsandrang beigezogenen Hülfsgerichtsschreiber. An ersterer Summe sind im speziellen beteiligt die Oberrichter mit Fr. 11,250, die Beamten der Obergerichts-kanzlei mit Fr. 750, die Angestellten der gleichen Kanzlei mit Fr. 2,375, die Gerichtspräsidenten mit Fr. 14,425, die Gerichtsschreiber mit Fr. 8,350, die Angestellten der Gerichtsschreibereien mit Fr. 13,000, der Generalprokurator und die Bezirksprokuratoren mit Fr. 3,525, der Angestellte des Generalprokurators mit Fr. 610, die Betreibungsbeamten mit Fr. 10,913 und die Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter mit Fr. 16,200. Von den Mehrkosten für Entschädigungen der Stellvertreter fallen auf die Amtsgerichte Fr. 1,000 und Fr. 500 auf die Betreibungs- und Konkursämter. Beiderorts empfiehlt sich die Krediterhöhung mit Rücksicht auf die steigenden Besoldungen, die für die Berechnung der Entschädigungen massgebend sind. Der Posten Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte bedarf der Erhöhung wegen der fast beständigen Zunahme dieser Kosten. Von den für Bureaukosten mehr eingesetzten Fr. 1,400 sind zugewiesen den Amtsgerichten Fr. 300, den Gerichtsschreibereien Fr. 500, dem Generalprokurator Fr. 100, den Geschwornengerichten Fr. 200 und den Betreibungs- und Konkursämtern Fr. 300. In allen fünf Fällen rechtfertigt sich die Erhöhung in Anbetracht der Ausgaben des Jahres 1906 und durch die Absicht, die Kredite von vornherein so zu bestimmen, dass Nachkredite vermieden werden. Der vermehrte Kredit für die Bibliothek der Obergerichtskanzlei ist zu unerlässlichen Anschaffungen bestimmt.

III.a Justiz.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskost	en	$d\epsilon$	er	Ju	stiz	dire	ekt	ion		Fr.	1,760
C. Inspektorat für schreibereien										»	250
	7	Zus	am	me	n.	wie	h	iev	or	Fr.	2.010

Die Zunahme der Verwaltungskosten der Justizdirektion wird bedingt durch Besoldungsauf besserungen und die Erhöhung der Mietzinse, erstere betragend Fr. 1,225, letztere Fr. 535. Die Mehrausgabe für das Inspektorat betrifft die Besoldung des Inspektors.

III.^b Polizei.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion	Fr.	5,200
C. Polizeikorps		122,175
D. Gefängnisse	»	10,190
E. Strafanstalten		39,180
F. Bekämpfung des Alkoholismus		$9,\!485$
G. Justiz- und Polizeikosten	>>	650
H. Zivilstand	>>	14,000

Zusammen, wie hievor Fr. 200,880

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Polizeidirektion werden veranlasst durch Besoldungsaufbesserungen von Fr. 2,145, wovon an die Beamten Fr. 375, an die Angestellten Fr. 1,770, durch die Errichtung einer neuen in die II. Besoldungsklasse eingereihten Kanzlistenstelle und durch eine Mietzinserhöhung von Fr. 255. Die Mehrkosten des Polizeikorps betreffen folgende Kredite: Besoldungen der Beamten Fr. 915, Sold der Landjäger Fr. 102,545, Bekleidung Fr. 9,455, Bewaffnung und Ausrüstung Fr. 200, Mietzinse Fr. 8,860, und Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen Fr. 200. Die Besoldungs- und Soldkredite sind nach den bezüglichen Vorschriften berechnet unter Annahme eines gegen 1907 um drei Mann höhern Korpsbestandes; desgleichen fussen die Kosten der Bekleidung und die Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen auf bestehenden Bestimmungen. Im Soldkredit sind Fr. 106,000 enthalten für Entschädigung an die Gemeinde Bern. Die Mehrausgaben für Bewaffnung und Ausrüstung gründen sich auf notwendige Anschaffungen und Reparaturen, diejenigen für *Mietzinse* mit Fr. 4,890 auf die um diese Summe erhöhte Vergütung an die Domänendirektion und mit Fr. 3,970 auf die Errichtung neuer Posten in Biel, Matten und Worblaufen, sowie das allgemeine Steigen der Mietzinse. Für die Gefängnisse in der Hauptstadt sind die Mietzinse um Fr. 915 reduziert worden, dagegen steigen sie für die Gefängnisse in den Bezirken um Fr. 3,605. Für die verschiedenen Verpflegungskosten der Gefangenen in Bern wird ein Kredit von Fr. 8,500 angenommen gegen Fr. 8,000 in 1907, indem die Ausgaben bereits in 1906 Fr. 8,523.05 erreichten. Für die Nahrung der Gefangenen in den Bezirken wird der Kredit um Fr. 7,000 erhöht in Anbetracht des auf den Kostvergütungen gewährten Aufschlages von 20 %. Von den Strafanstalten erhalten mehr Kredit Thorberg Fr. 6,000, Witzwil Fr. 32,000, und Trachselwald Fr. 1,220, wogegen die Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins eine kleine Reduktion von Fr. 40 erfährt. Für Thorberg fallen in Betracht vermehrte Kosten der Verwaltung — infolge von Besoldungs-aufbesserungen, — der Nahrung und Verpflegung und namentlich eine Mietzinserhöhung von Fr. 3,060. Die Anstalt Witzwil wird erstmals mit einem Pachtzins belastet, berechnet auf Fr. 20 per Jucharte kultivierten Landes, was für 1600 Jucharten Fr. 32,000 ergibt. Der Kredit für die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald ist in runder Summe nach den reinen Kosten des Jahres 1906 bemessen worden. Die Unterschiede gegenüber dem Voranschlage von 1907 betreffen hauptsächlich die

Rubriken Nahrung und Verpflegung. Im Kredit für Bekämpfung des Alkoholismus tritt eine wesentliche Aenderung ein. Während bis jetzt die Kosten der Arbeitsanstalt Hindelbank zu ungefähr 3/5 aus dem Alkoholzehntel bestritten wurden, werden sie künftig in der Hauptsache dem ordentlichen Budget auffallen. Auf diese Weise wird ein Teil des Alkoholzehntels frei und der Direktion des Innern zur Verfügung gestellt. Von den im vorliegenden Voranschlag auf Fr. 25,950 berechneten Kosten der genannten Anstalt werden aus dem Alkoholzehntel nur Fr. 6,465 gedeckt, also ungefähr 1/4. Hieraus ergibt sich eine Mehrbelastung des Budgets von Fr. 9,485. Die Mehrausgaben, welche die Arbeitsanstalt Hindelbank aufweist, betreffen fast ausschliesslich den Mietzins, der um Fr. 1,230 gestiegen ist. Unter Abschnitt Justiz- und Polizeikosten sind mehr eingesetzt Fr. 7,000 für Kosten in Strafsachen und Fr. 1,000 für Polizeikosten, da beide Kredite sich seit Jahren als unzulänglich erwiesen. Dafür konnten die Kostenrückerstattungen und Gebühren um Fr. 7,000 erhöht und die Vergütungen für Gebührenanteile um Fr. 350 reduziert werden, so dass im ganzen eine Mehrausgabe von Fr. 650 resultiert. Die Mehrausgaben für Zivilstand entsprechen der vom Regierungsrat beschlossenen, auf 1. Januar 1908 eintretenden Erhöhung der Entschädigung an die Zivilstandsbeamten.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

o a constant of the constant o		
A. Verwaltungskosten der Direktion	Fr.	1,305
B. Kantonskriegskommissariat	»	1,313
C. Zeughausverwaltung	»	935
E. Depots in Dachsfelden und Langnau	»	2,400
F. Kasernenverwaltung	»	13,300
G. Kreisverwaltung	»	3,700
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs-		
materials	»	6,040
,	Fr.	28.993

Minderausgaben:

L. Verschiedene Militärausgaben . . . » 3,000 Bleiben Mehrausgaben, wie hievor Fr. 25,993

Die oben angegebenen Abweichungen auf den Abschnitten Verwaltungskosten der Direktion und Kantonskriegskommissariat betreffen ausschliesslich die Besoldungsrubriken, diejenigen auf dem Abschnitt Zeughausverwaltung neben den Besoldungskrediten die verschiedenen Verwaltungskosten. Für letztere reicht ein Kredit von Fr. 1,000 nicht mehr aus, da derselbe nun auch mit den Stellvertretungskosten des Nachtwächters und Pörtners belastet wird. Die Mehrerfordernisse für die Depots in Dachsfelden und Langnau und die Kasernen-verwaltung betreffen zum Teil die Besoldungen, zum Teil die Mietzinse. Bei der Kreisverwaltung sind die Mehrausgaben bis auf Fr. 250, um welche die Rubrik Rekrutenaushebung mit Rücksicht auf die Ausgaben von 1906 erhöht wird, durch Aufbesserungen an die Angestellten der Kreiskommandanten in Bern und Biel und die Errichtung einer zweiten Kanzlistenstelle beim Kreiskommando Bern veranlasst. Im Abschnitt Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials stellen sich die Kosten für Bekleidung und persönliche Ausrüstung infolge Fälligwerden zweier Alterszulagen an zwei Arbeiter um Fr. 250 und die *Mietzinse* um Fr. 6,290 höher. Gegenüber diesen Mehrausgaben ist der Erlös von Kleidern

um Fr. 500 höher veranschlagt. Von den verschiedenen Militärausgaben erfährt der Kredit Schützenwesen infolge Zunahme der beitragsberechtigten Schützen eine Erhöhung von Fr. 1,000, wogegen der Kredit für Erstellung von Korpskontrollen dahingefallen ist.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

$\mathbf{A}.$	Verwaltungskosten der L	ire	ekt	ion		Fr.	100
В.	Protestantische Kirche.					>>	104,205
D.	Christkatholische Kirche			•		»	4,050
					-	Fr.	108,355
	${\it Minder ausgaben:}$,
C.	Römischkatholische Kirch	e				»	300

Bleiben Mehrausgaben, wie hievor Fr. 108,055

Der Bureaukostenkredit der Kirchendirektion zeigte sich schon in 1906 als zu klein. Er wird deshalb um Fr. 100 erhöht. Die Mehrausgaben der protestantischen Kirche machen sich grösstenteils auf den Rubriken Besoldungen der Geistlichen und Mietzinse geltend. Die Wohnungsentschädigungen konnten um Fr. 1,200 reduziert werden, weil die Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber den zweiten Pfarrern von Steffisburg und Köniz abgelöst worden ist. Infolge Errichtung einer II. Pfarrstelle in Delsberg und Erhöhung der Holzpensionen verschiedener Pfarreien nehmen die Holzpen-sionen um Fr. 800 zu. Die Leibgedinge sind nach ihrem heutigen Bestande berechnet. Die Beiträge an Kollaturen und äussere Geistliche, die um Fr. 675 steigen, richten sich nach dem neuen Besoldungsdekret. Von den Krediten der römischkatholischen Kirche sind alle unverändert, ausgenommen diejenigen für Leibgedinge und Wohnungsentschädigungen. Ersterer Kredit ist dem Gesamtbetrage der bewilligten Pensionen gemäss um Fr. 400 reduziert, letzterer wegen der Erhöhung der Entschädigung an den Pfarrer von St. Immer um Fr 100 heraufgesetzt worden. Die christkatholische Kirche verzeigt folgende Krediterhöhungen: Besoldungen Fr. 3,550, Wohnungsentschädigungen Fr. 350 und Holzentschädigungen Fr. 150. Die beiden letztern Mehrausgaben sind durch die in Biel errichtete Vikarstelle veranlasst.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

$\mathbf{A}.$	Verwali	tung	skos	sten	a de	ri	Dir	ektic	n	uı	id		
	der Sy	node	9.									Fr.	3,540
В.	Hochsci	hule	un	d '	Tiere	arz	nei	schu	le			>	35,585
\mathbf{C} .	Mittels	chul	en							•		»	71,274
D.	Primar	rschu	ιle .			÷						>>	37,300
E.	Lehrer	bildi	ings	an	stalt	en						»	14,630
\mathbf{F} .	Taubst	umn	renc	ins	talte	n						>>	4,250
G.	Kunst							•				>	31,514
				\mathbf{Z}_{1}	ısan	nme	n,	wie	h	iev	or	Fr.	198,093

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion verteilen sich mit Fr. 3,025 auf die beiden Besoldungskredite, mit Fr. 15 auf den Mietzins und mit Fr. 500 auf die Schulsynode. Für diese Körperschaft, die in der gleichen Weise wie die Mitglieder des Grossen Rates entschädigt wird, tritt eine Sitzungsgelderhöhung ein.

Im Voranschlage der Hochschule ergeben sich im besondern folgende Abweichungen:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1907.

Mehrausgaben:

Besoldunger	de	r F	roj	fess	sore	n	und	H	one	ora	re		
der Doze												Fr.	8,020
Be sold ungen	de	r	ing	est	ellt	en						>>	2,350
Verwaltungs	skost	ten										>>	5,000
Mietzinse .					•							>	43,270
Bibliotheken												>>	100
Lehrmittel v	und	Su	bsi	dic	ıraı	nst	alte	n				>>	4,050
Botanischer	Ga	rte	n	•								*	$1,\!595$
Kunsthistori	sche	S_{i}	am	ml	ung	, -	Ans	sche	aff i	ing	en	>>	2,000
			,	Sur	nma	a Į	Mel	ıraı	usg	abe	n	Fr.	66,385
Mir	ider	aus	ga	ben	:								
Pensionen.								Fr.		1,60	00		

Pensionen.									1,600
Amortisatio	n d	er .	Bai	ivo	rsci	hüs	se	»	26,300
Hygienisch-	bak	ter	iole	gis	che	s I	n-		
stitut,	$L\epsilon$	hr	mit	tele	ins	cha	f-		
fungen	•	•	•	•	•	•		»	2,000
								Fr.	29,900

Mehreinnahmen:

Matrikelgelder				»	900		
			-			>>	

30,800

Bleiben Mehrausgaben, wie oben Fr. 35,585

Die Mehrausgaben werden begründet wie folgt: Für Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten durch Neuwahlen, Beförderungen und Aufbesserungen, für Besoldungen der Angestellten durch eine Aufbesserung, sowie die Errichtung einer II. Abwartstelle am bakteriologischen Institut und einer Hülfsabwartstelle am anorganisch-chemischen Institut, für Verwaltungskosten durch den Ausbau des Dachfaches des Hochschulgebäudes, aus dem ein Mehrbedarf an Befeuerungsmaterial, Beleuchtung u. s. w. resultiert, für Bibliotheken durch die neue Seminarbibliothek für das Italienische, für die Lehrmittel und Subsidiaranstalten durch das neu gegründete psychologische Institut und eine allgemeine Verteuerung der Materialpreise, und für den botanischen Garten durch die Bewilligung einer Besoldung von Fr. 1,000 an den Direktor, die Erhöhung des Mietzinses und der Besoldung des Obergärtners. Der Posten Kunsthistorische Sammlung, Anschaffungen, ist neu. Die Sammlung ist in einem höchst unvollkommenen Zustande und soll den Anforderungen gemäss vervollständigt werden. Hiezu ist ein Kredit von Fr. 4,000 erforderlich, der auf zwei Jahre verteilt wird. Die Minderausgaben gehen hervor aus dem Wegfall einer Pension, ferner aus der Reduktion der an das Inselspital zu leistenden Amortisationsquote, indem ein Teil der durch den Staat zu deckenden Baukosten nunmehr getilgt ist; endlich fällt der Kredit für Lehrmittelanschaffungen für das hygienisch-bakteriologische Institut, der ein einmaliger war, dahin. Die *Matrikelgelder* sind nach dem Resultat von 1906 berechnet. Im Voranschlag der *Mittel*schulen sind, den heutigen Verpflichtungen entsprechend und unter Berücksichtigung von neuen Bedürfnissen, die im Laufe des Budgetjahres sich geltend machen können, höher angesetzt die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien um Fr. 16,495 und die Staatsbeiträge an Sekundarschulen um Fr. 54,679. Dem Kredit für Pensionen sind die heute bestehenden Ruhegehalte zu Grunde gelegt. Sie betragen Fr. 3,300 weniger als in 1907. Der Kredit für Stipendien ist in den Rohausgaben um Fr. 3,500 erhöht worden. Diese Summe ist für Stipendien in Gemässheit des § 7, Alinea 3 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons

Bern vom 18. Juli 1875 bestimmt. Mit der Erhöhung des Kredites für die Primarschule ist dem konstanten Wachsen der Ausgaben für ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen, Beiträge an erweiterte Oberschulen, Mädchenarbeitsschulen, Beiträge an Lehrmittel für Schüler und die Fortbildungsschule Rechnung getragen worden. Die ausserordentlichen Staatszulagen an arme Gemeinden wurden um den der Schule Bürenberg bewilligten Beitrag erhöht. Die Rubrik Turnunterricht bedarf der Erhöhung von Fr. 200, um den vermehrten Ansprüchen gerecht werden zu können. Die Mehrausgaben der Lehrerbildungsanstalten verteilen sich wie folgt: Unterseminar Hofwil Fr. 7,740, Oberseminar Bern Fr. 170, Seminar Printrut Fr. 800, Seminar Hindelbank Fr. 1,090 und Seminar Delsberg Fr. 930. Alle Anstalten weisen vermehrte Kosten für den Unterricht auf infolge von Besoldungsaufbesserungen und eine mehr oder weniger grosse Veränderung in der Mietzinsvergütung. Das Seminar Hofwil kommt in den Fall, Mobiliaranschaffungen zu machen, wesswegen ihm auf Rubrik Verpflegung Fr. 2,000 mehr zur Verfügung gestellt werden. Infolge Bewilligung einer neuen Pension wächst der Kredit für Seminarlehrerpensionen um Fr. 2,100. Der Beitrag an die schweizerische Schulausstellung ist um Fr. 1,800 grösser, da sie für ihre vergrösserten Lokalitäten einen höheren Mietzins an die Domänendirektion zu leisten hat und dadurch gegen früher nicht verkürzt werden soll. Von den Mehrausgaben, welche die Taubstummenanstalten aufweisen, fällen Fr. 3,950 auf die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee und Fr. 300 auf die Taubstummenanstalt Wabern. Bei der ersteren Anstalt bedürfen alle Ausgabenrubriken einer Erhöhung von insgesamt Fr. 4,125. Demgegenüber konnten die Kostgelder um Fr. 175 höher veranschlagt werden. Im Abschnitt Kunst tritt als einmalige Ausgabe der Posten Ankauf des Gemäldes von Giron mit Fr. 30,000 auf. Die erste Hälfte der Kaufsumme von Fr. 60,000 wurde in 1907 geleistet. Ausserdem ist der Beitrag an die Betriebskosten des historischen Museums um Fr. 2,000 erhöht worden, unter der Bedingung, dass Einwohnergemeinde und Burgergemeinde Bern ihre Beiträge im geheinde und Burgergemeinde Bern ihre Beitrage im gleichen Verhältnis erhöhen, ferner der Beitrag an den «Glossaire des patois» um Fr. 114, nachdem der Bund und die anderen am Werke beteiligten Kantone ihrerseits höhere Subventionen zugesichert haben. Auf dem Kredit Erhaltung von Kunstaltertümern tritt eine Reduktion von Fr. 600 ein.

VII. Gemeindewesen.

Die Mehrkosten von Fr. 688 betreffen mit Fr. 363 die beiden *Besoldungskredite*, den *Mietzins* mit Fr. 125 und die *Bureaukosten* mit Fr. 200. Für letztere war schon in 1906 eine Kreditüberschreitung zu verzeigen.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	٠	Fr.	1,322
B. Kommission und Inspektoren		»	250
D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge		>>	2,000
E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge		»	7,000
F. Kantonale Erziehungsanstalten		>>	17,460
G. Verschiedene Unterstützungen		»	1,500

Die Abweichungen in den Abschnitten Verwaltungskosten und Kommission und Inspektoren beruhen auf

Zusammen, wie hievor Fr. 29,532

Besoldungsaufbesserungen und einer kleinen Erhöhung der Mietzinse. Die Beiträge an Bezirksverpflegungsanstalten sind nach den Ausgaben des Jahres 1907 veranschlagt. Die Zahl der Pfleglinge hat zugenommen. Im Kredit Bezirkserziehungsanstalten ist als neue Ausgabe ein Beitrag von Fr. 7,000 zugunsten der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf aufgenommen. Weitere Fr. 5,000 sollen ihr aus dem Alkoholzehntel verabfolgt werden. Von den kantonalen Erziehungsanstalten erhalten mehr Kredit Landorf Fr. 1,000, Erlach Fr. 1,500, Kehrsatz Fr. 3,220, Brüttelen Fr. 1,000, Sonvilier Fr. 2,000 und Loveresse Fr. 8,870, wogegen der Kredit für die Anstalt Aarwangen um Fr. 130 reduziert wird. Die Abweichungen betreffen überall mehrere Rubriken, vorzugsweise die Nahrung, die Ver-pflegung und die Mietzinse, da und dort auch die Verwaltung und den Unterricht. Für die Anstalt Loveresse kommt noch speziell in Betracht, dass die Aufnahme von 30 Zöglingen vorgesehen ist, während sich bis jetzt der Kredit auf die Verwaltung und den Gutsbetrieb beschränkte. Von den verschiedenen Unterstützungen bedarf der Kredit für Verpflegung kranker Kantonsfremder der Erhöhung von Fr. 1,500, da die Kosten in 1907 bereits den Betrag von Fr. 23,000 erreichen und eher noch eine Zunahme derselben zu erwarten ist.

IX.a Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltu	ing	sko	ster	n	der	Dir	ekt	ion	à	es		
	Innern											Fr.	1,302
В.	Statistik												1,300
$\mathbf{C}.$	Handel	unc	l	Feu	er	be						>>	54,240
	Kantona												1,242
$\mathbf{E}.$	Mass un	id	Gea	wic	ht	•	,				•	»	1,430
												Fr.	59,514
	Min	der	au	sga	be	n:							,

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion des Innern und Statistik betreffen die Besoldungskredite und die Mietzinse. Die Mehrausgaben für Handel und Gewerbe verteilen sich auf folgende Spezialkredite: Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen mit Fr. 1,000, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen mit Fr. 40,000, Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse mit Fr. 1,400, Bureau- und Reisekosten, Publikationen mit Fr. 500, Besoldungen der Angestellten mit Fr. 1,200, Mietzinse mit Fr. 340 und Lehrlingswesen mit Fr. 10,000. Eine Reduktion von Fr. 200 zeigt der Kredit hauswirtschaftliches Bildungswesen. Zu den bisherigen Ausgaben für Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen kommt ein Beitrag an den kantonalen Wirteverein für Servier- und Buchhaltungskurse hinzu. Die bedeutende Erhöhung des Kredites Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen begründet sich durch die höhere Frequenz der Gewerbeschulen, der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen. Es sind auch eine Anzahl neuer Fortbildungsschulen entstanden. Die Beiträge an diese Schulen sind nach den in § 6 der Verordnung über die Förderung der Berufsbildung vom 10. März 1907 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Die Handels- und Gewerbekammer hat einige Berichte zur Publikation bereit und bedarf hiezu eines um Fr. 500 erhöhten Kredites. Dem Bureau in Biel werden für eine Angestellte Fr. 1,200 zur Verfügung

gestellt. Die Kosten für das Lehrlingswesen sind bereits in 1907 auf Fr. 25,000 angestiegen. Die Kreditreduktion auf Rubrik hauswirtschaftliches Bildungswesen erfolgt mit Rücksicht darauf, dass die hauswirtschaftlichen Kurse des Frauen- und Töchterbildungsvereins der Arbeiterunion Biel wegfallen. Der Verein hat beschlossen, keine Kurse mehr abzuhalten. Die erhöhten Kosten für das Technikum in Burgdorf betreffen vorzugsweise die Besoldungen, die ab 1. Januar nach den vom Regierungsrat revidierten Bestimmungen berechnet werden. Die Reiseentschädigungen der Eichmeister sind ebenfalls einer Revision unterzogen worden. Daraus ergeben sich Mehrkosten von zirka Fr. 1,000 für Inspektionskosten der Eichmeister. Der Rest der Mehrausgaben für Mass und Gewicht betrifft die Mietzinse. Die Lebensmittelpolizei erfordert folgende Mehrausgaben: für Besoldungsaufbesserungen Fr. 2,260, für Mietzinse Fr. 2,385, für Anschaffungen Fr. 1,000 und für Instruktionskurse (neuer Posten) Fr. 1,300. Diese Mehrausgaben von zusammen Fr. 6,945 werden mehr als kompensiert durch den Bundesbeitrag, der dem Kanton von nun an zufällt. Für Bekämpfung des Alkoholismus werden der Direktion des Innern Fr. 45,000, das heisst Fr. 4,635 mehr zur Verfügung gestellt als in 1907. Es wird dadurch möglich, für Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura eine Reserve anzulegen.

IXb. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

\mathbf{A} .	Verwaltung									Fr.	400
В.	Gesundheitsu	vesen	im	allg	em	eine	n			>>	26,298
\mathbf{C} .	Frauenspital					×				>>	11,750
D.	Hebammenku	urse								>>	200
	Irrenanstalt										
\mathbf{F} .	Irrenanstalt	$M\ddot{u}n$	sing	en						»	29,600
	Irrenan stalt										
		Z	usai	\mathbf{mme}	n,	wie	h	iev	or	Fr.	98,648

Die Verwaltungskosten steigen infolge von Besoldungsaufbesserungen und der Erhöhung der Mietzinse. Das Gesundheitswesen im allgemeinen beansprucht Fr. 6,298 mehr für Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten und Fr. 20,000 für die Erweiterung der Irrenpflege. Zu den in 1907 budgetierten 221 sogenannten Staatsbetten der Bezirkskrankenanstalten werden 8 weitere in Rechnung gebracht. Mit dem steigenden Steuerertrag nimmt auch die für Erweiterung der Irrenpflege zu verwendende Quote zu. In 1907 erreichte sie bereits Fr. 329,513. 14 und wird in 1908 nicht weniger betragen. Die höheren Ansätze für das Frauenspital und die drei Irrenanstalten haben die gleichen Ursachen, nämlich vermehrte Kosten für Verwaltung, Nahrung, Mietzinse, teilweise auch für Verpflegung. Neu ist der Posten D. 2, Desinfektionsmittel, Beiträge, Fr. 200. Am 13. März 1907 beschloss der Regierungsrat, den im Kanton niedergelassenen Hebammen die bei Entbindungen verwendeten Desinfektionsmittel mit Fr. 1. - zu vergüten in den Fällen, wo die betreffenden Personen sie wegen Armut nicht bezahlen können.

X. Bauwesen.

	Mehraus gaber	<i>i</i> :								
A.	Verwaltungskosten	der	20	ent	rale	n	Bau	l-		
	verwaltung									6,620
\mathbf{B} .	Bezirksbehörden .			•			•		>>	4,390

Uebertrag Fr. 11,010

										11,010
\mathbf{C} .	Unterhalt	der	Staatsgebö	iud	e				»	31,000
E.	Unterhalt	der	Strassen		•	•	•	•	»	61,430
									Fr.	103,440

Minderausgaben:

K. Vermessungswesen . . Fr. 2,820

Mehreinnahmen:

H. Wasserrechtswesen . . » 64,000

66,820

Bleiben Mehrausgaben, wie hievor Fr. 36,620

Die Mehrausgaben der zentralen Bauverwaltung und der Bezirksbehörden betreffen die Besoldungskredite mit Fr. 9,825, die Bureaukosten mit Fr. 530 und die Mietzinse mit Fr. 655. Was den Bureaukostenkredit der Zentralverwaltung anbelangt, so ist die Erhöhung in Anbetracht der diesjährigen Auslagen unumgänglich. Der Mehraufwand für den Unterhalt der Staatsgebäude wird bedingt durch die hohe Zahl der reparaturbedürftigen Gebäude und das ansehnliche Steigen der Arbeitslöhne und Materialpreise. Letzteres Motiv begründet auch die Erhöhung des Kredites Strassenunterhalt, während die Mehrausgaben für Wegmeisterbesoldungen fast ausschliesslich von Aufbesserungen herrühren. Die Vermessung der Gemeinde Sigriswil geht ihrem Ende entgegen. Es kann daher der Kredit Kosten für Probevermessungen um Fr. 3,000 reduziert werden. Angesichts der kleinen Einnahmen der letzten Jahre wird der Posten Kantonskarte auf Fr. 100 herabgesetzt. Die im neuen Abschnitt Wasserrechtswesen auftretenden Summen sind approximatif. Für eine auch nur annähernd sichere Berechnung sowohl der Verwaltungskosten als auch der Gebühren fehlt zur Zeit eine zuverlässige Basis. Für neue Hochbauten, Strassen- und Brückenbauten und Wasserbauten sind die Kredite des Jahres 1907 beibehalten worden, obwohl nicht zu verhehlen ist, dass infolge des Steigens der Arbeitslöhne und der Materialpreise angemessene Erhöhungen angezeigt gewesen wären. Wenn von solchen Umgang genommen worden ist, so geschah es mit Rücksicht auf den ohnehin grossen Ausgabenüberschuss. Angesichts dieser Tatsachen wird man die Bauausgaben noch mehr echelonieren müssen als bisher.

XI. Anleihen.

Der Anleihensdienst erfordert für das Anleihen von 1895 Fr. 35 weniger, dagegen Fr. 792,000 mehr infolge des 3½ % Anleihens von 1906, nämlich Fr. 700,000 für *Verzinsung* und Fr. 92,000 für Amortisation der *Kosten*. Diese belaufen sich auf Fr. 921,603. 35 und sollen in 10 Jahren getilgt werden.

XII. Finanzwesen.

Die Mehrausgaben von Fr. 11,010 verteilen sich mit Fr. 10,400 auf die Besoldungskredite und mit Fr. 610 auf die Mietzinse.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

В.	Landwirtschaft .						Fr.	482
C.	Landwirtschaftliche	Schule	٠	•			»	5,320
			U	ebe	rtra	ag -	Fr.	5,802

D. Molkereischule .				U	ebei	rtr	ag	Fr.	5,802
						•	•	»	1,416
E. Landwirtschaftliche		Winterschulen				•	»	12,970	
16. 1								Fr.	20,188

 ${\it Minder ausgaben:}$

A. Verwaltungskosten der Direktion . . » 355 Bleiben Mehrausgaben, wie hievor Fr. 19,833

Die Verwaltungskosten der Direktion zeigen eine Ausgabenvermehrung von Fr. 1,145 für Besoldungen und Mietzinse. Sie wird aber durch den in Rechnung gesetzten Beitrag des Bundes von Fr. 1,500 an die Besoldung des Kantonstierarztes in eine Minderausgabe von Fr. 355 umgewandelt. Auf dem Abschnitt Landwirtschaft beträgt in Wirklichkeit die totale Mehrausgabe nicht nur Fr. 482, sondern Fr. 11,482, denn man muss in Betracht ziehen, dass die bisherigen Posten Maikäferprämien und Zuckerrübenkultur mit je Fr. 3,000 dahinfallen und die Kosten der Viehversicherung sich um Fr. 5,000 reduzieren. Die Summe von Fr. 11,482 verteilt sich auf folgende Rubriken: Förderung im allgemeinen mit Fr. 2,000, Versuche mit amerikanischen Reben mit Fr. 500, Reblausbekämpfung mit Fr. 8,500 und Besoldungen des Kulturtechnikers und des Gehülfen mit Fr. 482. Aus der Krediterhöhung von Fr. 2,000 soll die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern in ausreichenderem Masse subventioniert werden, aus derjenigen von Fr. 500 die Versuchsstation für amerikanische Reben in Twann, welche ihren Betrieb erweitert hat, während die Mehrausgaben von Fr. 8,500 aus dem Gesetz betreffend den Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus resultieren. Bei den landwirtschaftlichen Schulen und der Molkereischule betreffen die Mehrausgaben fast durchweg die Rubriken Unterricht (Besoldungsauf besserungen), Nahrung und Mietzinse, zum Teil auch die Verpflegung. Neu ist der Kredit für die landwirtschaftliche Winterschule in Münsingen.

XIV. Forstwesen.

Die Abweichungen in diesem Voranschlag, die auf den Gesamtkredit eine Mehrausgabe von Fr. 17,578 ergeben, berühren mit einer einzigen Ausnahme alle Besoldungsrubriken, überdies zwei Mietzinskredite und den Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und der Kreisoberförster.

XV. Staatswaldungen.

Es wird hier ein um Fr. 23,643 höherer Reinertrag angenommen. Die Unterschiede gegenüber dem Voranschlage von 1907 sind folgende:

Mehreinnahmen:

ment continuen.		
Hauptnutzungen	Fr. »	30,000 3,000
$\it Minder ausgaben:$	Fr.	33,000
Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und Kreisoberförster .	»	6,643
Mehrausgaben :	Fr.	39,643
Weganlagen Fr. 10,000		
Hutlöhne		
Rüstlöhne		
	, »	16,000

Besseres Ergebnis, wie oben Fr. 23,643

Für Weganlagen soll im Interesse der Holzabfuhr mehr aufgewendet werden als bis anhin. Die Hutlöhne werden abermals in bescheidenem Masse erhöht und die Rüstlöhne den Ausgaben des Jahres 1906 gemäss festgesetzt.

XVI. Domänen.

Der Ertrag stellt sich um Fr. 249,790 höher als in 1907. Die Berechnung der Einnahmen an Mietzinsen stützt sich auf die gegenwärtigen Vertragsverhältnisse, wobei die in § 57 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vorgesehene Revision der Miet- und Pachtzinse für Zivildomänen und der der Strafanstalt Witzwil belastete Pachtzins von Fr. 32,000 berücksichtigt sind. Die Ansätze für die Gebäude-Mietzinse betragen 3½ % der betreffenden revidierten Grundsteuerschatzungen. Die um Fr. 5,500 höher veranschlagten Beschwerden sind nach den veränderten steuerpflichtigen Grundsteuerschatzungen berechnet, unter Annahme eines durchschnittlichen Ansatzes von 3 % für die Gemeindesteuern und einer Summe von Fr. 1,000 für Wassermietzinse. Der Nettoertrag der Domänen beträgt Fr. 244,290 mehr als im Vorjahr.

XVII. Domänenkasse.

Nach dem Stande der Kapitalien der Domänenkasse reduzieren sich die Zinse für Guthaben um Fr. 8,400 und die Zinse für Schulden um Fr. 100. Dadurch steigen die Reinausgaben um Fr. 8,300.

XVIII. Hypothekarkasse.

Aus dem eingangs dieses Berichtes mitgeteilten Grunde steht für das Jahr 1908 im Ertrag der Hypothekarkasse ein Rückgang bevor, der einschliesslich der um Fr. 6,000 höher veranschlagten Verwaltungskosten auf Fr. 118,000 berechnet wird.

XIX. Kantonalbank.

Der Reinertrag wird hier wie für 1907 zu Fr. 1,100,000 angenommen.

XX. Staatskasse.

In der Berechnung der Zinse von Guthaben sind die gegenwärtig einen Ertrag liefernden Kapitalien zu Grunde gelegt worden unter gleichzeitiger Annahme eines durchschnittlichen Guthabens an der Hypothekarkasse von 3 Millionen. Hieraus folgt für Obligationen eine Mindereinnahme von Fr. 1,000, für Aktien eine Mehreinnahme von Fr. 135,200 und für Spezialverwaltungen ebenfalls eine solche von Fr. 118,000. Da die Staatskasse infolge des Anleihens von 1906 voraussichtlich mit ihren eigenen Mitteln auskommen wird, so können die Zinse für Schulden um die Fr. 250,000, die im Voranschlag für 1907 für die Verzinsung von Vorschüssen der Kantonalbank vorgesehen waren, herabgesetzt werden.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Keine Aenderungen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

An den Mehreinnahmen von Fr. 2,800 sind beteiligt die Jagd mit Fr. 500, die Fischerei mit Fr. 1,800 und der Bergbau mit Fr. 500. Die Jagdpatentgebühren werden um Fr. 1,000 höher veranschlagt, die Anteile der Gemeinden um Fr. 500. Infolge der Neuverpachtung der Fischezen ist eine Mehreinnahme von Fr. 2,000 zu erwarten. Für Aufsichts- und Bezugskosten der Fischerei ist eine Krediterhöhung von Fr. 1,000 notwendig, da diese Kosten schon in 1906 Fr. 7,905 erreichten und die Besoldungen von zwei Fischereiaufsehern angemessen erhöht werden. Mit diesen Mehrkosten steigt auch die Vergütung der Eidgenossenschaft. Der Stockernsteinbruch wird wieder in vermehrtem Masse ausgebeutet, daher der um Fr. 500 höher angenommene Gebührenertrag.

XXIII. Salzhandlung.

Der Voranschlag sieht einen gegen 1907 erhöhten Konsum vor mit einem Mehrertrag von Fr. 5,800, gleichzeitig in Anlehnung an die Rechnung von 1906 um Fr. 3,700 vermehrte Betriebskosten. Die Verwaltungskosten steigen für Besoldungen der Beamten und Mietzinse um Fr. 1,070, gehen aber für Bureaukosten um Fr. 1,200 zurück.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Die Stempelsteuer wird um Fr. 15,000 höher, dagegen die Banknotensteuer um Fr. 30,000 niedriger veranschlagt, letzteres da die Notenzirkulation der Kantonalbank durch die periodischen Ablieferungen ihrer Noten an die Schweiz. Nationalbank zurückgeht. Von den Betriebskosten sind die Kredite für Rohmaterial und Unterhalt der Geräte und für Provisionen der Stempelverkäufer um je Fr. 500 heraufgesetzt, ersterer wegen gesteigerter Materialpreise, letzterer im Einklang mit dem höher angenommenen Ertrag der Stempelsteuer.

XXV. Gebühren.

Die Berechnung des Ertrages ist die nämliche wie für 1907.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Wie 1907.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Diese Einnahmen treten zum ersten Mal auf. Eine auch nur annähernd richtige Berechnung ist dermalen noch nicht möglich, doch halten wir die eingestellten Ansätze nicht für zu hoch.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Hier ist bei der Aufstellung des Voranschlages auf die jetzt schon zu übersehenden Rechnungsergebnisse des laufenden Jahres Rücksicht genommen worden.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1907.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol-Monopols.

Der Ertragsanteil ist gleich hoch berechnet wie für 1907. Für Bekämpfung des Alkoholismus kommt nebst dem Zehntel von Fr. 106,365 die Restanz der Alkoholzehntelreserve von Fr. 6,200 zur Verwendung, im ganzen somit eine Summe von Fr. 112,565.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Gemäss dem Bundesgesetze betreffend die Schweiz. Nationalbank beziehen die Kantone für den Wegfall der auf ihrem Gebiet bewilligt gewesenen Notenemission einstweilen zwei Entschädigungen, die eine von 50 Rp. pro Hundert der Notenemission, die andere von 30 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung nach der letzten Volkszählung. Die Schweiz. Nationalbank hat ihren Betrieb am 20. Juni 1907 eröffnet und wird ihre erste Rechnung dem Vernehmen nach auf 31. Dezember 1908 abschliessen. Auf die Zeit von 11/2 Jahr berechnet, kommen wir für die erstere Entschädigung, die während der Rückzugsperiode der alten Noten von dem Betrage der zur Vernichtung an die Kontrollbehörde abgelieferten Noten und nur vom Zeitpunkt der Ablieferung an geleistet wird, auf eine Summe von Fr. 26,300, für letztere auf Fr. 260,245, zusammen auf Fr. 286,545. Zwar wird der Betrag erst im Jahre 1909 zur Ablieferung gelangen. Da er immerhin ein Erträgnis des Jahres 1908 bildet, stellen wir ihn im Voranschlage dieses Jahres ein. Die Kantone haben auch Anspruch auf den nach Abzug der Einlage in den Reservefonds, der Ausrichtung einer Maximaldividende von 4 % auf das einbezahlte Aktienkapital und der obigen Entschädigungen allfällig verbleibenden Reingewinn. An einen solchen Reingewinn ist bei der langsamen und vorsichtigen Entwicklung des Geschäftes und bei den bedeutenden Organisations- und Verwaltungskosten in nächster Zeit nicht zu denken. Wir sehen daher von der Aufnahme eines Postens ganz ab, wie wir auch auf eine Dividende auf den Aktien der Bank für das erste Jahr nicht rechnen.

XXXI. Militärsteuer.

Mit Rücksicht auf das stetige Wachsen des Ertrages ist dieser in den Roheinnahmen um Fr. 20,000 höher veranschlagt worden. Dadurch steigt der Anteil der Eidgenossenschaft um Fr. 10,000. Die Taxations- und Bezugskosten stellen sich um Fr. 1,650 höher. Von dieser Summe betreffen Fr. 550 die Besoldungen der Angestellten und Fr. 1,100 die Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten, die in einem gewissen Verhältnis zu den Einnahmen stehen.

XXXII. Direkte Steuern.

Im Ertrage der Vermögenssteuer ergibt sich eine Vermehrung von Fr. 192,200, im Ertrage der Einkommenssteuer eine Vermehrung von Fr. 408,000. Für die Berechnung des Ertrages der Vermögenssteuer werden folgende Kapitalien angenommen:

Grundsteuer.

Im alten Kanton . . . Fr. 980,000,000 Im Jura » 295,000,000

Kapitalsteuer.

Im alten Kanton . . . Fr. 574,000,000 Im Jura 81,000,000

Gegenüber 1907 ist der Kapitalzuwachs folgender:

Grundsteuer.

Im alten Kanton . . . Fr. 40,000,000 Im Jura » 25,000,000

Kapitalsteuer.

Wie ersichtlich ist die Einkommenssteuer in der I. und III. Klasse nach den Ergebnissen des Jahres 1906 veranschlagt, unter Annahme eines kleinen Zuwachses. Für die II. Klasse werden hingegen die Budgetansätze von 1907 beibehalten, mit Rücksicht auf die Wahrnehmung, dass die Schatzungskommissionen bei der Taxation des Einkommens II. Klasse möglichste Schonung gegenüber den kleinen Pensionsbezügern (Lehrer, Eisenbahnbeamte etc.) walten lassen.

Die Zunahme der Taxations- und Bezugskosten von Fr. 22,584 fällt vorwiegend, das heisst mit Fr. 20,084, auf die Bezugsprovisionen, die in Beziehung zum Steuerertrag stehen. Fr. 2,500 betreffen die Einkommenssteuer-Kommissionen, für welche der Regierungsrat die Entschädigungen revidiert hat, und Fr. 5,000 die Kosten der Steuergesetzrevision. Diese Erhöhung empfiehlt sich mit Rücksicht auf die im Gang befindliche Steuergesetzrevision. Der im Voranschlage für 1907 auftretende

Kredit von Fr. 5,000 für Kosten der Grundsteuerschatzungsrevision fällt dahin.

Die Vermehrung der Verwaltungskosten von Fr. 8,560 betrifft mit Fr. 3,900 Besoldungsaufbesserungen, mit Fr. 3,600 die Besoldung eines neuen Angestellten, der speziell mit den durch den Bezug der Wasserrechtsabgaben veranlassten Arbeiten betraut wird, mit Fr. 1,000 die Bureau- und Reisekosten und mit Fr. 60 die Mietzinse.

Bern, den 6. November 1907.

Der Finanzdirektor:

Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 11. November 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Sanitätsdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Verschmelzung der Insel- und der Ausserkrankenhaus-Korporation.

(Oktober 1907.)

Der Verwaltungsrat der Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation richtet an den Regierungsrat das Gesuch, es möchte einerseits vom Grossen Rat und andererseits von der Burgergemeinde Bern die Verschmelzung der beiden Korporationen in eine einzige aus-

gesprochen werden.

Seit dem Jahre 1891, das heisst seit der Eröffnung der neuen Gebäulichkeiten des Ausserkrankenhauses auf der Kreuzmatte, ist der Betrieb der beiden Anstalten ein gemeinsamer; allein es muss für einen jeden Ausgabeposten am Ende jeden Vierteljahres ausgerechnet werden, welche Quote desselben auf die eine, und welche auf die andere Korporation entfällt, und für beide Anstalten muss eine ganz getrennte Buchhaltung und Kassabilanz geführt werden. Dies bedingt eine ganz ausserordentliche Vermehrung der Arbeitslast für die Bureauangestellten und Rechnungsrevisoren.

Die gemeinsame Führung der beiden Anstalten geht auf das Jahr 1765 zurück. Schon damals wurde die Leitung des äussern Krankenhauses, welches zuvor eigenen Beamten der Burgerschaft unterstellt war, dem Inseldirektorium übertragen. Als nach dem Kriegs-jahr 1798 die administrative Trennung der burgerlichen und der staatlichen Anstalten zur Durchführung gelangte, einigten sich nach langen Verhandlungen im Jahr 1841 Staat und Burgerschaft endlich dahin, dass sowohl die Insel, als auch das äussere Krankenhaus zu Korporationen erhoben und jede Anstalt mit einem besondern Vermögen dotiert wurde. Dieses Verhältnis erfuhr im Jahre 1884 insofern noch eine weitere Veränderung, als die Irrenanstalt Waldau von der Inselkorporation gänzlich abgetrennt, von der letztern mit einem besondern Vermögen dotiert (jetziger Waldaufonds) und zur Staatsanstalt umgewandelt wurde. Während dieser Periode standen bis 1891 Insel- und Ausserkrankenhauskorporation unter der nämlichen Behörde, allein, da sie räumlich von einander getrennt waren, war selbstverständlich die Verwaltung eine ganz getrennte. Mit dem Jahre 1891 erfolgte nun die Eröffnung der neuen Gebäulichkeiten des Ausserkrankenhauses auf der Kreuzmatte, und da sämtliche Dependenzen (Küche, Waschanstalt, Beleuchtung, Beheizung etc.) beiden Anstalten gemeinsam dienten, so war es auch natürlich, dass der ganze Betrieb vereinigt wurde und bloss in der Rechnungsführung eine Trennung fortbestehen blieb.

Herr Staatsarchivar Prof. Dr. Türler, welcher von den Inselbehörden um Abfassung eines Gutachtens über die Zulässigkeit einer Verschmelzung beider Korporationen ersucht worden ist, spricht sich dahin aus, dass dieser Verschmelzung keine rechtlichen Bedenken im Wege stehen, sobald sie sowohl von dem Grossen Rat als auch von der Burgergemeinde Bern, welche im Jahre 1841 beide Korporationen durch eine Uebereinkunft geschaffen haben, übereinstimmend beschlos-

Selbstverständlich werden sowohl die Vermögenserträge des Inselspitals, als auch diejenigen des Ausserkrankenhauses wie bisher stiftungsgemäss verwendet werden; namentlich werden die Abteilungen der letztern Anstalt, diejenige für venerische und chronische Hautkrankheiten, und diejenige für Unheilbare wie bisher weitergeführt werden. Die Spezialfonds des Inselspitals werden auch durch die Verschmelzung der beiden Anstalten in keiner Weise ihren Stiftungszwecken entfremdet werden.

Der Direktor des Innern hatte schon im Jahre 1874, als die Frage der Trennung der Waldau von der Insel zuerst in Erwägung gezogen wurde, auch die Verschmelzung der letztern mit dem Ausserkrankenhaus in Aussicht genommen. Die Inseldirektion erachtete schon 1877 diese Verschmelzung für wünschenswert und durchführbar; allein die burgerlichen Behörden glaubten sich dahin aussprechen zu sollen, dass ihnen über diese Angelegenheit kein Urteil zukomme. Heute nun sind dieselben mit dem Projekte einverstanden. Der engere Burgerrat hat in seiner Sitzung vom 26. August abhin sich dahin ausgesprochen, er glaube nicht, « dass seitens der Burgergemeinde Einwendungen gegen die Vereinigung der beiden Korporationen zu erheben sein werden.» In seiner Sitzung vom 18. September sodann hat sich der Gesamt-Burgerrat ebenfalls mit dem Projekte einverstanden erklärt und beschlossen, dasselbe in empfehlendem Sinne der Burgergemeinde vom 4. Dezember zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Auf diese Erwägungen gestützt beehren wir uns, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, Ihnen zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf

vorzulegen:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst folgende Abänderung der Art. 2 und 3 des Vergleichs betreffend die Dotationsangelegenheit vom 26. Juni 1841:

Art. 2. Das Inselspital und das äussere Krankenhaus bilden zusammen eine einzige Korporation. Das gegenwärtige Korporationsgut des äussern Krankenhauses geht mit allen Rechten und Pflichten an die Korporation des Inselspitals über.

Art. 3. Das vereinigte Vermögen der beiden Anstalten soll als Korporationsgut ungeschwächt erhalten und stiftungsgemäss verwendet werden. Namentlich sollen die bestehenden Vergabungen und Schenkungen mit besondern Zweckbestimmungen ihrem ursprünglichen Dotationszwecke gemäss Verwendung finden.

Die vorliegende Abänderung tritt, vorausgesetzt, dass sie auch von der Burgergemeinde Bern angenommen sein wird, mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Bern, den 25. September 1907.

Der Sanitätsdirektor:

Kläy.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. Oktober 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsvom 19. März 1907.

rates und der Grossratskommission

vom 30. September 1907.

Gesetz

betreffend

den Schutz von Arbeiterinnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 82 der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Anwendung des Gesetzes.

Art. 1. Alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe, in denen eine oder mehrere, der Familie nicht angehörende Arbeiterinnen zum Zwecke des Erwerbes beschäftigt werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Es findet nicht Anwendung auf die landwirtschaftlichen Betriebe und die in der Haushaltung beschäftigten Dienstboten.

Für die Bediensteten in Ladengeschäften, welche nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Käufer verwendet werden, gelten bloss die Art. 4, 5, 15, 16, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 34.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über kaufmännische und gewerbliche Berufslehre, über Sonntagsruhe, über das Wirtschaftswesen und über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften, soweit sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

Art. 2. Geschäftsinhaber, welche Arbeiterinnen der in Art. 1, Absatz 1 hievor bezeichneten Art beschäftigen, haben der Ortspolizei hievon Anzeige zu machen.

Die Direktion des Innern und die Gemeinderäte führen Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte. Die genannten Behörden haben sich gegenseitig Aenderungen mitzuteilen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1907.

. . Betriebe, sowie das in Wirtschaften und in der Haushaltung beschäftigte Dienstpersonal.

Für die . . .

... 27, 28 und 34.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Schulunfleiss.

Ueber die Unterstellung entscheidet im Zweifelsfalle die Direktion des Innern. Ein allfälliger Rekurs ist innerhalb 14 Tagen dem Regierungsrat einzureichen.

II. Allgemeine Schutzbestimmungen.

- Art. 3. Mädchen im schulflichtigen Alter dürfen zu gewerblicher Lohnarbeit nicht verwendet werden.
- Art. 4. Arbeiterinnen dürfen in übermässiger, die Gesundheit gefährdender Weise nicht angestrengt werden. Glaubt eine Arbeiterin, es werde ihr eine Arbeit zugemutet, welche ihre Kräfte übersteigt oder ihre Gesundheit gefährdet, so soll sie ihren Arbeitsgeber darauf aufmerksam machen.

Mädchen unter 17 Jahren sollen täglich nicht mehr als drei Stunden zu ununterbrochener Arbeit an Tretmaschinen angehalten, in eigentlichen Bergwerken und Brüchen Arbeiterinnen unterirdisch nicht beschäftigt werden.

Der Regierungsrat ist befugt, die Verwendung von Arbeiterinnen zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen, die ihre Kräfte übersteigen oder von besonderer Gefahr für ihre Gesundheit oder Moralität sind, zu untersagen.

Art. 5. Die Arbeitsräume sollen trocken, hell, gut ventiliert, im Winter genügend erwärmt und überhaupt so beschaffen sein, dass Gesundheit und Leben nach Möglichkeit gesichert werden.

In den offenen Geschäftslokalen, sowie in den dazu gehörenden Comptoirs müssen für die daselbst beschäftigten Arbeiterinnen geeignete und hinsichtlich der Zahl ausreichende Sitze vorhanden sein, deren Benutzung dem Personal während der Zeit, in welcher es durch seine Beschäftigung nicht daran gehindert ist, gestattet werden muss.

Die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen müssen auch während kürzerer Arbeitsunterbrechung Sitze zur Verfügung haben.

Die Bedürfnisanstalten müssen den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen, so dass ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Art. 6. Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung gegen körperliche Verletzungen und andere Schädigungen sollen alle erfahrungsgemäss, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

III. Arbeitszeit.

Art. 7. Die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit darf, dringende Fälle vorbehalten, für erwachsene Arbeiterinnen 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Für Arbeiterinnen unter 16 Jahren wird die Maximalarbeitszeit auf täglich 9 Stunden festgesetzt.

... dürfen auf eine übermässige, die Gesundheit gefährdende Weise ...

... angehalten werden. In eigentlichen Bergwerken und Brüchen dürfen Arbeiterinnen ...

Den in Verkaufs- und Geschäftslokalen beschäftigten Verkäuferinnen und Arbeiterinnen müssen genügende Sitzplätze in genügender Zahl zur Verfügung stehen und deren Benutzung ist ihnen in Ruhepausen und soweit es die Art der Beschäftigung erlaubt, auch während der Arbeit zu gestatten.

Al. 3. Streichen.

Obligatorische und fakultative Unterrichtsstunden zählen bei Berechnung der Arbeitszeit mit. Es dürfen für die ersteren keine Lohnabzüge gemacht werden.

Art. 8. Die Arbeitszeit muss in die Zeit zwischen 6 Uhr, bezw. in den Sommermonaten Juni, Juli und August zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden.

Ueber die Mittagszeit ist wenigstens eine Stunde frei zu geben. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern letztere nicht minde-

stens 11/2 Stunden beträgt.

Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur insoweit abgerechnet werden, als die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen dürfen.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten.

Art. 9. Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

Art. 10. Ausnahmsweise kann auf begründetes Gesuch hin und innerhalb der durch Art. 8, Al. 1, gezogenen Grenzen der Gemeinderat vorübergehend für eine Dauer von höchstens zwei Wochen Verlängerungen der Arbeitszeit bewilligen. Arbeiterinnen unter 18 Jahren und Schwangere dürfen nicht zu Ueberzeit

angehalten werden.

Für Verlängerungen von mehr als zwei Wochen und für periodisch wiederkehrende ist Bewilligung von der Direktion des Innern einzuholen. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf höchstens zwei Stunden betragen und nicht über 10 Uhr abends hinausgehen. Die Gesamtdauer solcher Verlängerungen darf für dasselbe Geschäft, vorbehältlich der Bestimmungen des folgenden Artikels, nicht zwei Monate im Jahr übersteigen.

Zur Einholung solcher Bewilligungen ist das Einverständnis der zu den betreffenden Arbeiten ver-

wendeten Arbeiterinnen erforderlich.

An Vorabenden von Sonn- und Festtagen soll eine Ueberzeit über 10 Stunden hinaus nicht bewilligt werden.

- Art. 11. Der Regierungsrat ist befugt, auf begründetes Gesuch hin, für Gewerbe, welche in bezug auf Fabrikationsart oder die Ausführung von Aufträgen unter besondern Verhältnissen arbeiten, eine abweichende, immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht verletzende Arbeitszeit zu bewilligen. Soweit es sich um Sonntagsarbeit handelt, dürfen jedoch keine Bewilligungen erteilt werden, die mit den Bestimmungen des Sonntagsruhegesetzes, beziehungsweise der vom Regierungsrat sanktionierten Sonntagsreglemente der Gemeinden im Widerspruch stehen. Die Bewilligung kann abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn diese besondern Verhältnisse des Gewerbes nicht mehr bestehen.
- Art. 12. Jede Bewilligung zur Ueberzeitarbeit ist schriftlich zu erteilen und im Arbeitsraum anzuschlagen. Die Vollziehungsbehörden haben sich von jeder Bewilligung gegenseitig Mitteilung zu machen.

Bei Missbrauch einer erteilten Bewilligung kann dieselbe einem Geschäfte entzogen werden.

- Art. 13. Alle Ueberzeitarbeit ist besonders zu entschädigen. Der betreffende Lohn soll wenigstens 25 Prozent höher sein, als der gewöhnliche Lohn.
- Art. 14. Jede Arbeiterin, die mehr als ein Jahr im gleichen Geschäft angestellt ist, hat Anspruch auf 6 Tage zusammenhängender Ferien, die ihr vom Arbeitgeber wie gewöhnliche Arbeitstage anzurechnen und zu bezahlen sind.

Nach dem zweiten Jahr ihrer Anstellung sind ihr 8, nach dem dritten 10 und vom vierten Jahre an jährlich 12 Tage Ferien zu gewähren.

- Art. 15. Die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften können in der offenen Geschäftszeit zur Bedienung der Kunden ohne Beschränkung verwendet werden, jedoch höchstens bis 8 Uhr abends und unter der Bedingung, dass ihnen, ausser der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden gewährt wird.
- Art. 16. Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft 4 Wochen lang im Geschäft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines diplomierten Arztes dies für zulässig erklärt. Sie sind berechtigt, bis auf 8 Wochen von der Arbeit wegzubleiben. Hochschwangern ist gestattet, die Arbeit jederzeit auf blosse Anmeldung hin niederzulegen.
- Art. 17. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonntagen ist untersagt, unter Vorbehalt von Art. 11.

Für Ladentöchter sind Ausnahmen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe zulässig. Wenigstens ein vollständig freier Sonntag muss jeder Ladentochter im Monat gewährt werden.

Für jeden Sonntag, an welchem Ladentöchter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist denselben die entsprechende Zeit an einem Werktage freizugeben.

IV. Dienstvertrag, Arbeitsordnung.

Art. 18. Das Arbeitsverhältnis kann, wenn nichts anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Kündigung, jedoch nur auf den Zahltag oder Samstag gelöst werden.

Bei Stückarbeit geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als 4 Tage verkürzt oder verlängert wird.

Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, dass es bis zum Ablauf derselben jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist, aufzulösen.

Art. 19. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Teile verlangt werden (Art. 346 O. R.).

Ueber das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Liegen die Gründe in vertragswidrigem Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten. Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches.

Art. 20. Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritt auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen.

Ist die Arbeiterin minderjährig, so kann das Zeugnis vom Vater oder Vormund gefordert und behändigt werden. In diesem Fall ist der Arbeiterin eine Abschrift davon zuzustellen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, die Arbeiterin in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Art. 21. Ein diesem Gesetz unterstelltes Geschäft kann, sofern dessen Umfang oder Natur es rechtfertigen, durch die Direktion des Innern zum Erlass einer Arbeitsordnung angehalten werden. Eine Arbeitsordnung soll jedenfalls enthalten die Bestimmungen über die Arbeitszeit und deren Einteilung, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Art der Lohnzahlung.

Erzeigen sich bei Anwendung einer Arbeitsordnung Uebelstände, so kann die Direktion des Innern jederzeit deren Revision verfügen.

Art. 22. Arbeitsordnungen und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung der Direktion des Innern und sind, mit derselben versehen, an sichtbarer Stelle des Geschäftslokales anzuschlagen. Bevor die Genehmigung einer Arbeitsordnung erteilt wird, soll den betroffenen Personen Gelegenheit geboten werden, sich darüber auszusprechen.

Gegen die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Arbeitsordnung oder der Abänderung einer solchen kann innerhalb 14 Tagen seitens der Beteiligten der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

V. Lohnzahlung, Abzüge, Schadenersatz.

Art. 23. Der Lohn ist, sofern nicht Monats- oder Jahresanstellung vereinbart wurde, mindestens alle 14 Tage und zwar an einem Werktage und im Geschäftslokale in den gesetzlichen Münzsorten bar auszubezahlen.

Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miete und Benützung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht über den Kostenpreis berechnet werden.

Art. 24. Lohn darf höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Décompte).

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1907.

- Art. 25. Herabsetzungen des Lohnes sind den beschäftigten Arbeiterinnen so rechtzeitig anzuzeigen, dass es ihnen möglich ist, zu kündigen, ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.
 - Art. 26. Bussen dürfen nicht verhängt werden.
- Art. 27. Erhält eine Arbeiterin Kost und Wohnung beim Geschäftsinhaber, so ist ihr dafür ein billiger Preis in Anrechnung zu bringen, welcher den daherigen allgemein üblichen Ansatz nicht übersteigen darf. Die Ernährung muss ausreichend und der Gesundheit zuträglich sein und der Wohnraum den Forderungen der Hygiene genügen.
- Art. 28. Wer die gemäss Gesetz, Arbeitsordnung oder in besonderen Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt, hat dem andern Teile den verursachten Schaden zu ersetzen (Art. 110 ff., O. R.). Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der zuständige Richter, unter Würdigung aller Verhältnisse, nach freiem Ermessen.

Lohnabzüge für verdorbene Arbeit und Material dürfen nur gemacht werden, wenn der Schaden aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit entstanden ist.

... entstanden ist. In letzterem Falle darf der Abzug nicht mehr als $50\,^0/_0$ des ermittelten Schadens betragen.

Vorbehalten bleibt Art. 132, Ziff. 2, O.-R.

VI. Straf- und Vollzugsbestimmungen.

Art. 29. Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter, welche unter Aufsicht und Leitung der Direktion des Innern das Nötige vorzukehren haben.

Die Direktion des Innern ist gehalten, im Staatsverwaltungsbericht regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes Bericht zu erstatten und darin die erteilten Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit zu verzeichnen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur nähern Ausführung der allgemeinen Schutzbestimmungen (Art. 4 bis 6) Weisungen oder den Sonderverhältnissen einzelner Gewerbe Rechnung tragende Verordnungen zu erlassen.

Art. 30. Die Direktion des Innern ist befugt, je nach Bedürfnis durch Sachverständige periodisch Inspektionen vornehmen zu lassen.

Ebenso kann der Grosse Rat, wenn nötig, auf der Direktion des Innern ein ständiges kantonales Inspektorat errichten.

- Art. 31. Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organe sind befugt, jederzeit den Eintritt in die Arbeitsräume und Geschäftslokale, sowie Wohnund Schlafräume zu verlangen.
- Art. 32. Jedem der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte ist nach Inkrafttreten desselben je ein Exemplar davon zuzustellen. Weitere Exemplare können bei den Gemeindebehörden unentgeltlich bezogen werden.

. . . Geschäftslokale zu verlangen.

- Art. 33. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, dass in seinem Geschäfte den Anforderungen dieses Gesetzes nachgekommen wird.
- Art. 34. Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes werden für jeden Einzelfall mit Polizeibusse von 2 Fr. bis 200 Fr. geahndet. Im Rückfall binnen einem Jahre seit der letzten Verurteilung muss die Busse verdoppelt werden.

Art. 35. Dieses Gesetz tritt (nach seiner Annahme durch das Volk) auf den in Kraft.

Bern, den 19. März 1907.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Eei erschwerendem Tatbestand kann Gefangenschaft bis 14 Tage ausgesprochen werden.

Bern, den 30. September 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission deren Präsident Reimann.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat vom 24. April 1907.

Gesetz

über

Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- Art. 1. Zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern über Lohn- und Anstellungsverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und ähnliches entstehen, werden nach örtlichem Bedürfnis der betreffenden Ortschaften oder Bezirke Einigungsämter aufgestellt.
- Art. 2. Das Einigungsamt hat seine Vermittlung von Amteswegen anzubieten; es ist auch verpflichtet, sofern beide Parteien dies anbegehren, die Kollektivstreitigkeit schiedsgerichtlich zu entscheiden.
- Art. 3. Die Weigerung einer oder beider Parteien, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, sowie allfällige Entscheide desselben sind amtlich zu veröffentlichen.
- Art. 4. Die Organisation der Einigungsämter, sowie der Wahlmodus und das Verfahren sind durch ein Dekret des Grossen Rates festzustellen.
- Art. 5. Wer während einer Arbeitseinstellung einen Arbeitswilligen durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung an der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert oder zu verhindern versucht, wird mit Gefängnis von 1 bis 60 Tagen bestraft. In geringfügigen Fällen kann Busse bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden. Gegen

einen Ausländer kann überdies Landesverweisung von 2 bis zu 10 Jahren ausgesprochen werden. Diejenigen Fälle werden vorbehalten, in welchen die Handlung durch ein anderes Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

Der nämlichen Strafe verfällt auch derjenige, welcher während einer Arbeitseinstellung durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen, oder durch erhebliche Belästigung jemanden an der Teilnahme an einem Streik verhindert, oder zu verhindern versucht.

In schweren Fällen kann sofortige Verhaftung erfolgen.

- Art. 6. Wird während einer Arbeitseinstellung die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Ansammlungen in erheblicher Weise gestört, so haben die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates und der Gemeinden) die betreffenden Personen zum Auseinandergehen aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht oder nicht vollständig Folge geleistet, so ist sie zu wiederholen. Wer auch dieser Aufforderung nicht Folge leistet, kann sofort verhaftet werden und wird, wenn die Handlung nicht durch ein anderes Gesetz mit einer strengern Strafe bedroht ist, mit Gefängnis von 1 bis 60 Tagen bestraft.
- Art. 7. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung während der Dauer von Arbeitseinstellungen können die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates und der Gemeinden) die Veranstaltung von Umzügen verbieten. Im Widerhandlungsfalle findet Art. 6 Anwendung.
- Art. 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 24. April 1907.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht der Justizdirektion

an

den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zu dem Entwurf eines Dekrets

betreffend

Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1890 auf die durch das Bundesgesetz vom 28. März 1905 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmen und der Post geregelten Haftpflichtfälle.

(August 1907.)

Durch Gesetz vom 6. Juli 1890 hat der Kanton Bern das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum durch besondere Vorschriften geregelt.

Gemäss § 2 dieses Erlasses hat das in dieser Bestimmung geregelte Spezialverfahren Platz zu greifen in Rechtsstreitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 1. Juli 1875 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnund Dampfschifffahrts-Unternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen, vom 25. Juni 1881 betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881.

In richtiger Voraussicht einer allfälligen Erweiterung der bezüglichen Bundesgesetzgebung hat der kantonale Gesetzgeber in § 8 des eingangs erwähnten Erlasses folgende Bestimmung aufgenommen: « Die Bestimmungen « dieses Gesetzes können durch Dekret des Grossen « Rates auch auf andere verwandte Gegenstände, welche « durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden, an- « wendbar erklärt werden. »

Nun ist bekanntlich durch Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1905 das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen und der Post vom 28. März 1905 auf den 1. August 1905 in Kraft gesetzt und damit gemäss Art. 26 dieses Erlasses das vorerwähnte Bundesgesetz vom 1. Juli 1875 aufgehoben worden.

Es erhebt sich nun die Frage, ob Haftpflichtsprozesse, welche auf Grund des neuen Bundesgesetzes beurteilt werden müssen, ohne weiteres in dem vom Gesetz vom 6. Juli 1890 umschriebenen Verfahren instruiert

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1907.

werden können oder ob es hiefür des Erlasses eines Grossrats-Dekretes im Sinne des § 8 des allegierten Gesetzes bedürfe. Soweit die Eisenbahn- und Dampfschiff-Haftpflichtsfälle betreffend, halten wir dafür, es sei diese Frage im Sinne der erstern Alternative zu bescheiden. In dieser Auffassung werden wir namentlich durch die in wiederholten Urteilen des Appellationsund Kassationshofes zum Ausdruck gelangte Ansicht bestärkt, dass die in § 5 des letzterwähnten Erlasses erwähnten Zivilrechtsstreitigkeiten betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, welche auf Grund des neuen — das ältere vom 19. Dezember 1879 ersetzende — Bundesgesetzes vom 26. September 1890 ihre Erledigung finden, auch in dem im Gesetz vom 6. Juli 1890 umschriebenen Verfahren zu instruieren seien.

Soweit dagegen die in das Bundesgesetz vom 28. März 1905 neueinbezogene Haftpflicht der Post betreffend, steht es ausser Zweifel, dass das Gesetz vom 6. Juli 1890 nicht ohne weiteres auf diesbezügliche Streitigkeiten zur Anwendung gebracht werden darf, sondern dass hiefür ein grundlegendes Dekret des Grossen Rates im Sinne des § 8 des letzterwähnten Erlasses erforderlich sei.

Das mehrerwähnte B. G. vom 1. Juli 1875 enthielt über die Haftpflicht der Post keine Bestimmungen. Eine bundesrechtliche Gleichstellung derselben mit der Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen hatte damals noch nicht stattgefunden. Das Bundesgesetz vom 4. Juni 1849 über das Postregal sah wohl eine Haftpflicht der Postanstalt vor. Dieselbe war aber nur eine beschränkte und deren Feststellung dem freien Ermessen des Bundesrates anheimgestellt (Art. 14 l. c).

Auf eine bezügliche Anfrage hin hat aber das Obergericht sich dahin vernehmen lassen, dass es « es als « wünschenswert erachtet, wenn ein Spezialdekret er-« lassen würde, welches das Verfahren des Gesetzes « vom 6. Juli 1890 auf die durch das Bundesgesetz « betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampf-

« schiffunternehmungen und der Post vom 28. März 1905 « geregelten Haftpflichtfälle als anwendbar erklärt, dies

mit Rücksicht darauf, dass die neue Zivilprozessordnung noch einige Zeit wird auf sich warten lassen
und sich inzwischen ein Postunfall ereignen könnte.

Angesichts dieser Sachlage und im Hinblick auf Art. 22 des Bundesgesetzes vom 28. März 1905, welcher in Ziff. 1 den Kantonen die Obsorge dafür auferlegt, dass Streitigkeiten aus diesem Gesetze durch einen möglichst raschen Prozessweg erledigt werden können, steht die Notwendigkeit des Erlasses eines Dekrets, durch welches die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 6. Juli 1890 auf Haftpflichtsfälle aus dem Postbetriebe ausdrücklich statuiert wird, ausser Frage.

Um aber auch hinsichtlich des bei den übrigen durch das letzterwähnte Bundesgesetz geregelten Haftpflichtsfällen einzuschlagenden Prozessverfahrens alle Zweifel zu beseitigen, empfiehlt es sich, in dieses Dekret die sämtlichen durch das letztzitierte Gesetz betroffenen

Streitfälle einzubeziehen.

In Zusammenfassung des Gesagten stellt der Unterzeichnete den

Antrag:

Es sei der nachstehende Dekrets-Entwurf dem Grossen Rat zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 23. August 1907.

Der Justizdirektor, Simonin.

Entwurf des Regierungsrates vom 28. August 1907.

Dekret

betreffend

Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1890 auf die durch das Bundesgesetz vom 28. März 1905 geregelten Haftpflichtfälle.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung des § 8 des Gesetzes vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1890 werden auf die sämtlichen durch das Bundesgesetz vom 28. März 1905 geregelten Haftpflichtsfälle anwendbar erklärt.
 - § 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 28. August 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Antrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über das Notariat im Kanton Bern.

(September 1906.)

Der Ihnen vorliegend unterbreitete Entwurf eines Gesetzes über das Notariat zielt ab auf eine Reform dieses Instituts, wie es bis anhin im Kanton Bern normiert war.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche diese Materie zurzeit beherrschen, sind in einer ganzen Reihe den verschiedensten Zeitepochen angehörenden Gesetzen und Verordnungen zerstreut.

So enthält namentlich der Emolumententarif vom 14. Juni 1813 in seinem zweiten Teil ausser dem — späterhin durch Dekret vom 6. Oktober 1852 modifizierten — Tarif für die notarialischen Stipulationen zahlreiche Vorschriften über die Organisation des Notariats und die notariellen Verrichtungen.

Das Gesetz über die Amtsnotare vom 21. Februar 1835 brach mit dem bisherigen Willkürsystem, welches hinsichtlich der dem kleinen Rat zustehenden Verleihung der Amtsnotarpatente bis dahin geherrscht hatte, indem es diesen Beruf für alle Personen freigab, welche sich über den Besitz eines einfachen Notariatspatentes auszuweisen vermögen und als Garantie für ihre beruflichen Verrichtungen eine Kaution leisten.

Bekanntlich steht den Amtsnotarien die ausschliessliche Befugnis zu, in den Amtsbezirken, auf deren Namen ihr Patent lautet, diejenigen Verträge und Akten zu stipulieren, welche auf liegende Gründe ihres Bezirkes unterpfändlich versichert werden. Demgemäss stellt das Gesetz vom 21. Februar 1835 die Bedingungen für die Ausübung des Amtsnotarberufes auf, insbesonders hinsichtlich der zu leistenden Bürgschaft; es umschreibt im ferneren den örtlichen Kreis der Be-

fugnisse dieser Funktionäre und enthält endlich Bestimmungen über die Aufbewahrung der von ihnen verfassten Konzepte und Protokolle, sowie über die disziplinarischen Kompetenzen des Regierungsrates über die Notarien im allgemeinen.

Diese Vorschriften wurden, soweit den alten Kantonsteil betreffend, ergänzt durch das Dekret über Stipulierung von Aktenstücken in Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen vom 28. November 1839. Für den Jura wurde die gleiche Materie geregelt durch das Dekret über die Stipulation von Akten im Leberberg in Fällen, wo Amtsnotarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen vom 5. Juni 1847.

Ergänzende Bestimmungen enthalten im fernern das Prüfungsreglement vom 5. März 1887, sowie einige andere zum Notariat direkt oder indirekt in Beziehung stehende Erlasse, wie das Gesetz über die Aufhebung der Untergerichte vom 24. Dezember 1846, das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878, das Dekret über die Obliegenheiten der Amtsschreiber vom 24. April 1878.

Soweit den Jura betreffend, verblieb derselbe, wenigstens hinsichtlich der bei den Stipulationen zu beobachtenden Formvorschriften unter der Herrschaft des Gesetzes vom 25. ventôse, an XI (16. März 1803), dem er bereits bei der im Jahre 1815 erfolgten Vereinigung mit dem Kanton Bern unterstellt war.

Einzig die in diesem Erlasse enthaltene Vorschrift über die eigentliche Organisation des Notariats (Zahl, Stellung, Bürgschaftsleistung, Akzessbedingung, Ernennung und Beaufsichtigung der Notare und Amtsnotare) wurden durch die Verordnung über das Notariat in den leberbergischen Amtsbezirken vom 30. Dezember 1816 aufgehoben, beziehungsweise durch die diese Materie beherrschenden Bestimmungen des alten Kantonsteils ersetzt.

Diese Doppelspurigkeit in der Notariatsgesetzgebung des Jura und des alten Kantonsteils machte selbstverständlich auch die Einsetzung eines besondern Examinatorenkollegiums für die jurassischen Kandi-

daten zur Notwendigkeit.

Schon aus diesen kurzen Ausführungen geht hervor, dass die gegenwärtige Notariatsgesetzgebung als eine unzulängliche und daher revisionsbedürftige bezeichnet werden muss. Namentlich leidet sie unter dem Mangel der Zersplitterung, welche sich sowohl in territorialer als in sachlicher Hinsicht geltend macht. Hiezu kommt die teilweise Unklarheit und grosse Lückenhaftigkeit dieser Gesetzgebung, welche namentlich im alten Kantonsteil die wichtigsten Seiten des Notariats gar nicht oder doch in ganz unzureichender Weise regelt (vergleiche hiezu Referat des verstorbenen Bundesrichters Lienhard, gehalten in der Sitzung des bernischen Juristenvereins vom 31. Oktober 1887, Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band XXIV, pag. 225). So wird zum Beispiel der sogenannte Notariatsprozess, das heisst das Verurkundungsverfahren einzig durch die Satzung 687 C.-G. in ihrer durch § 13 des Einführungsgesetzes zum O.-R. abgeänderten Fassung geregelt.

Im Jura steht es in dieser Beziehung besser, indem das Ventôse-Gesetz über die Abfassung der notariellen Akte vorzügliche Vorschriften enthält, an welche sich auch im alten Kantonsteil die Praxis mit Vorliebe anlehnt (vergleiche namentlich das Kreisschreiben der Justizdirektion vom 2. Juni 1883 betreffend die Ur-

schriften und Ausfertigungen).

Zu diesen Uebelständen tritt noch der Mangel einer hinlänglichen Disziplinarordnung; das Aufsichtswesen, die Disziplinarmittel und das Disziplinarverfahren sind nämlich für das Amtsnotariat sehr mangelhaft, für das einfache Notariat gar nicht geregelt.

Dieser unzulängliche Zustand unserer Notariatsgesetzgebung war schon lange als ein grosser Uebelstand empfunden und die Notwendigkeit einer gründlichen Reform derselben allgemein erkannt worden.

Diese Ueberzeugung, welche schon in den Regierungen von 1830 und 1835 zum Ausdruck gelangt war, erhielt in der Verfassung von 1846 eine bestimmte Gestaltung in Form des in Art. 98 dieses konstitutionellen Erlasses aufgestellten Postulats betreffend Revision der Notariatsgesetzgebung bis 1. Januar 1848.

Ein in diesem Sinne von den Herren Niggeler und Moschard ausgearbeiteter Entwurf wurde, nachdem er von der Gesetzgebungskommission durchberaten worden war, unterm 25. November 1849 im Drucke veröffentlicht. Aber die Kritiken, welche dieses Projekt namentlich wegen seiner zu detaillierten, eher in ein Vollziehungsdekret passenden Behandlung des Stoffes und wegen der ihm zum Vorwurf gemachten Strenge in Fachkreisen erfahren musste, hatten zur Folge, dass es dem Grossen Rat gar nicht unterbreitet wurde.

Im Jahre 1855 verlangte eine Versammlung jurassischer Notare neuerdings die Anhandnahme der Revision und es wurde auch im Jahre 1858 ein diesbezüglicher Antrag im Grossen Rat eingebracht. Er wurde zwar erheblich erklärt, führte jedoch zu kei-

nem andern Resultate, als zum Erlass des Prüfungs-

reglementes vom 3. November 1858.

Im Jahre 1866 wurde die Revisionsangelegenheit neuerdings im Grossen Rat zur Sprache gebracht. Es wurde hierauf der Entwurf von 1849 der zur Ausarbeitung von Entwürfen für eine einheitliche Zivilgesetzgebung im Jahre 1864 eingesetzten Redaktionskommission zur Begutachtung überwiesen. Diese Kommission kam aber in ihrem Berichte zu einem für die Revision ungünstigen Resultate, indem sie von der unrichtigen Ansicht ausging, eine einheitliche Notariatsgesetzgebung könne nur auf Grund einer einheitlichen Zivilgesetzgebung erlassen werden. Infolge dieses Berichts wurde dann von einer Beschlussfassung im Grossen Rat Umgang genommen.

Der Vorschlag, die Revision der Notariatsgesetzgebung wieder an die Hand zu nehmen, wurde 1879 im Grossen Rat von Moschard, dem einten Redaktor des Entwurfes von 1849, gemacht. Im gleichen Sinne wurden auch im Laufe der Jahre 1890—1900 Anträge

eingebracht.

Im Jahre 1902 beauftragte die Justizdirektion dann zwei gewiegte Kenner der Materie, Professor Dr. Blumenstein und Notar Wyss, Adjunkt des Verwalters der Hypothekarkasse, mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes. Dieselben legten, nachdem sie sich durch Sammlung umfangreichen Materials, Studium der einschlägigen Literatur und der bezüglichen Gesetzgebungen anderer Kantone und Länder vollständig mit der Materie vertraut gemacht hatten, im Juli 1904 einen vollständigen Entwurf mit Motiven vor.

Dieser Entwurf wurde im Laufe des verflossenen Jahres einer ausserparlamentarischen Kommission, bestehend aus den beiden Gesetzesredaktoren, praktizierenden Notarien und Amtsschreibern, unterbreitet, welche denselben in einer Reihe von Sitzungen gründlich diskutierte. Namentlich die Frage, was im Gesetz selbst und was in dem zudienenden Vollziehungsdekret zu ordnen sei, gab zu regen Erörterungen Anlass. Es wurde schliesslich mit grossem Mehr beschlossen, in das Gesetz nur die leitenden Grundsätze aufzunehmen und die Ausführungsbestimmungen in ein vom Grossen Rat zu erlassendes Dekret zu verweisen. In diesem Sinn wurde ein engerer Ausschuss mit der Sichtung, beziehungsweise Ausscheidung des vorgelegten Entwurfes in Gesetz und Dekret betraut. Das Ergebnis der bezüglichen Beratungen bilden die nunmehrigen 2 Vorlagen:

- 1. Gesetz über das Notariat im Kanton Bern.
- 2. Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat. —

Der gegenwärtige Stand des Notariats in unserm Kanton, wie er in Vorstehendem dargelegt ist, deutet schon die Richtung an, in der sich die projektierte Reform dieser Materie zu bewegen hat.

Vor allem aus ergibt sich aus dem Gesagten die Notwendigkeit der Codifizierung des Notariatsrechts, das heisst der Vereinigung der auf dasselbe bezüglichen Vorschriften in ein einziges und einheitliches Gesetz. Nur dadurch kann erreicht werden, dass die einzelnen Materien konform geregelt und eine gleichförmige Anwendung der betreffenden Vorschriften in der Praxis gesichert wird.

Immerhin darf das Postulat der Codifizierung nicht so verstanden werden, dass ein neues Notariatsgesetz alle Vorschriften schlechtweg zu enthalten habe, welche sich auf das Notariat beziehen. Dies wäre sowohl aus technischen als aus materiellen Gründen nicht empfehlenswert, indem in ein Gesetz nur die grundlegenden Vorschriften gehören, während die Ausführungsbestimmungen in ein Dekret oder eine Vollziehungsverordnung zu verweisen sind.

Ein Notariatsgesetz muss aber ferner so beschaffen sein, dass es sich ohne Schwierigkeit der Zivilgesetzgebung des alten und derjenigen des neuen Kantonsteils, sowie dem im Wurfe liegenden schweizerischen

Zivilgesetzbuche anzupassen vermag.

Die Verschiedenheit der gegenwärtigen Zivilgesetzgebung unseres Kantons bildet unseres Erachtens kein Hindernis, indem das Bestreben der modernen Notariatsgesetzgebung darauf gerichtet sein muss, sich von der Zivilgesetzgebung vollständig unabhängig zu machen.

Die Notariatsgesetzgebung darf ebensowenig wie das Zivilprozessrecht in die Materie des Privatrechts eingreifen, sondern sie soll sich auf die nicht streitige

Anwendung des Letztern beschränken.

Nun kann es allerdings vorkommen, dass das Notariatsrecht in der Normierung des für die Beurkundung gewisser Rechtsgeschäfte aufzustellenden Verfahrens beeinflusst oder geradezu gehemmt wird durch das Vorhandensein bestimmter Vorschriften des Zivilrechts. Die Aufgabe des Gesetzgebers wird in dieser Beziehung nicht unwesentlich erschwert durch den Umstand, dass das Zivilgesetzbuch vielfach Bestimmungen enthält, welche sich nicht sowohl auf den rechtlichen Bestand seiner Institute als vielmehr auf ihre praktische Anwendung und namentlich ihre Beurkundung beziehen, wie zum Beispiel die Regelung des testamentarischen Erbrechts, des Pfandrechts und des Immobiliarkaufes sowohl im gegenwärtig zu Kraft bestehenden bernischen Privatrecht als auch im Entwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Selbstverständlich muss die Notariatsgesetzgebung derartigen Bestimmungen, die einer ungenügenden Auseinanderhaltung des materiellen und des formellen Rechts entspringen, bei Anordnung ihres Systems als bestehenden Faktoren Rechnung tragen, was in der Weise zu geschehen hat, dass man solche Bestimmungen des Zivilrechts in gleicher Weise behandelt, wie jede andere Formvorschrift des materiellen Rechts, das heisst dieselben bei der Regelung der Urkundsform sowohl als des Verurkundungsverfahrens ausdrücklich vorbehält. Sie bilden dann innerhalb des allgemeinen Notariatsprozesses gleichsam einen Komplex von Spezialvorschriften für die Verurkundung einzelner Rechtsgeschäfte. Ein ernstliches Hindernis für die Aufstellung eines einheitlichen Verurkundungsverfahrens bilden sie nicht, sondern nur eine Veranlassung zur Aufnahme bezüglicher Ausnahmebestimmungen.

Unter diesen Voraussetzungen wird es möglich sein, ein Notariatsverfahren aufzustellen, welches sich sowohl dem bernischen als dem französischen Zivilrecht und dem im Wurfe liegenden schweizerischen

Zivilkodex anzupassen vermag.

Eine dritte Anforderung an die Neuregelung des Notariats endlich bezieht sich auf die Vollständigkeit derselben. Das Notariatsrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechtes. Als solches bedarf es einer besondern

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1907.

genauen Umschreibung seiner Institute. Die Praxis soll dabei nur als rechtsanwendend, nicht aber als rechtsbildend in Betracht kommen, was jedoch die Ueberlassung der Aufstellung gewisser Ausführungsbestimmungen an die Verwaltungsbehörden nicht ausschliesst. Es wird sich aber bei dieser Neuschaffung empfehlen, auf das bereits Bestehende, wenigstens im Prinzip, gebührend Rücksicht zu nehmen, indem die existierende Regelung zum grössten Teil doch den Bedürfnissen des materiellen Rechtes entsprungen ist und ihnen entspricht.

Es erübrigt schliesslich noch, das System des vorliegenden Entwurfes kurz zu skizzieren. Wie beim Zivilprozess ist diesbezüglich zu unterscheiden zwischen Organisation und Verfahren, insbesonders Verurkundungsverfahren. Zur Organisation gehört alles das, was die Stellung des Notariats und die Berufsführung seiner Inhaber im allgemeinen anbelangt.

Alle diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im Vorentwurf in den 5 ersten Titeln vereinigt.

Der I. Abschnitt enthält die grundlegenden Voraussetzungen des Notariatsberufes, das heisst einerseits den Inbegriff der Aufgaben desselben, welche seinen Charakter ausmachen (sachliche und örtliche Zuständigkeit des Notars) und andererseits die Anforderungen, welche an die Person des Notars und die Art und Weise der äussern Einrichtung seiner Berufsführung gestellt werden (Bureau, Association, Unterschrift etc.).

Im II. Abschnitt findet sich die Art und Weise der innern Einrichtung der Berufsführung, das heisst die allgemeinen Berufspflichten geregelt.

Abschnitt III normiert die diesen Pflichten entsprechenden Rechte des Notars, welche namentlich in dem Anspruch auf ein Honorar für seine Tätigkeit beruhen.

Abschnitt IV statuiert über die den Hintergrund dieser beruflichen Rechte und Obliegenheiten bildende Verantwortlichkeit nach ihren verschiedenen Richtungen hin samt ihrer zivilrechtlichen Sicherung, der Kaution.

Für die Sicherstellung der durch die Regelung der notarialischen Verantwortlichkeit dem Einzelnen und der Allgemeinheit aus einer mangelhaften Berufsführung erwachsenden Ansprüche ist in Abschnitt V eine obrigkeitliche Beaufsichtigung vorgesehen, beziehungsweise Disziplinarordnung aufgestellt, umfassend die Bezeichnung der Aufsichtsorgane und ihrer Obliegenheiten, der Disziplinarmittel, sowie eines Disziplinarverfahrens.

Abschnitt VI enthält die grundlegenden Normen des Notariatsprozesses. Die bezüglichen Detailvorschriften sind einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

 $Abschnitt\ VII$ endlich enthält die Uebergangsbestimmungen. —

Die Einteilung der den Gegenstand des vorliegenden Entwurfes bildenden Materie muss nach dem Gesagten als eine äusserst zweckmässige und legislatorisch logische bezeichnet werden. Die praktische Anwendung des Gesetzes wird dadurch wesentlich erleichtert werden.

Die den nämlichen Gegenstand beschlagenden Bestimmungen sind gut gruppiert und die einzelnen Artikel, mit wenig Ausnahme, durch Randbemerkungen (Marginalien) näher bezeichnet, was sowohl zur Erhöhung der Uebersichtlichkeit als auch zur plastischen Hervorhebung des Inhaltes wesentlich beiträgt. In Zusammenfassung des Gesagten glaubt der Unterzeichnete der Ueberzeugung Ausdruck geben zu dürfen, dass der vorliegende Entwurf den Anforderungen, welche an eine gute Notariatsordnung im grossen und ganzen gestellt werden, entspricht und dass damit dem fast hundert Jahre alten Wunsche nach einer zweckentsprechenden Regelung dieser Materie endlich Rechnung getragen wird.

Der Unterzeichnete beehrt sich daher, bei Ihnen zu stellen den

Antrag:

es sei auf den vorliegenden Entwurf einzutreten und dem Grossen Rat grundsätzlich dessen Annahme zu empfehlen.

Bern, den 1. September 1906.

Der Justizdirektor: Simonin.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 14. März/8. Mai 1907.

Gesetz

über das

Notariat.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Revision der Vorschriften über das Notariat eine schon lange anerkannte Notwendigkeit ist,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation des Notariates.

Art. 1. Das bernische Notariat ist ein vom Staate Sachliche nautorisierter Beruf öffentlichen Charakters. Bern autorisierter Beruf öffentlichen Charakters.

Der Notar hat die ausschliessliche Befugnis zur Vornahme von Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe nicht durch die Gesetzgebung andern Organen übertragen wird. Insbesondere liegt ihm ob die Verurkundung von Tatsachen und Wil-lenserklärungen, welche sich auf Rechtsverhältnisse beziehen und über die, nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Beteiligten, eine öffentliche Urkunde zu errichten ist.

Art. 2. Die im Kanton Bern patentierten Notare Oertliche können ihre Funktionen im ganzen Kantonsgebiet Zuständigkeit

Vorbehalten bleibt jedoch die Verurkundung von Rechtsgeschäften, welche dingliche Rechte an Liegenschaften zum Gegenstande haben, oder welche durch die Gesetzgebung in die ausschliessliche Kompetenz der Amtsnotare gestellt wird. Eine solche Verurkundung kann nur durch einen Notar vorgenommen werden, welcher sein Bureau im Amtsbezirk der gelegenen Sache hat.

Liegt der Vertragsgegenstand in mehreren Amtsbezirken, so ist zur Verurkundung ein Notar desjenigen Bezirkes zuständig, in welchem sich der wertvollere Teil der in Frage stehenden Liegenschaften der Grund-

steuerschatzung nach befindet.

Die Nichtbeachtung obiger Vorschriften benimmt der errichteten Urkunde den Charakter einer notariellen Urkunde.

Art. 3. Findet sich in dem Amtsbezirke, in welchem die den Vertragsgegenstand bildenden Liegenschaften ganz oder zum wertvolleren Teile liegen, kein nach gesetzlicher Vorschrift zur Vornahme der Verurkundung befugter Notar, so ist die Verurkundung durch einen Notar eines benachbarten Amtsbezirkes vorzunehmen.

Dieser Umstand muss durch eine Bescheinigung des Amtsschreibers desjenigen Amtsbezirkes, in welchem ordentlicher Weise die Verurkundung stattfinden sollte, festgestellt werden. Diese Bescheinigung ist der Urschrift beizufügen, und ihr Vorhandensein ist in der Urkunde zu erwähnen.

Un-Art. 4. Unvereinbar mit der Ausübung des Notavereinbarkeit. riates sind

- a. die Bekleidung einer ständigen Beamtung oder Anstellung im kantonalen und eidgenössischen Dienst mit Ausnahme der Amtsschaffnereien;
- b. das Wirtschaftsgewerbe, sowie der Handel mit geistigen Getränken. Die Bestimmungen des § 3, Ziff. 1, des Gesetzes vom 14. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen sind auf die Ehefrauen der Notare und solche Personen, welche mit ihnen in gemeinsamer Haushaltung leben, anwendbar;

c. die Vornahme von Wechsel- und Diskontogeschäften auf eigene Rechnung, sowie von allen Börsenspekulationen.

Durch Dekret des Grossen Rates können auch noch andere Berufe, Geschäftsbetriebe und einzelne Rechtsgeschäfte bezeichnet werden, deren Ausübung oder deren Abschluss dem Notar verboten ist.

Die Nichtbeachtung der Unvereinbarkeitsgründe benimmt der errichteten Urkunde den Charakter einer notariellen Urkunde.

Persönliche Art. 5. Zur Ausübung des Notariatsberufes im Qualifikation Kanton Bern ist notwendig

1. der Besitz des Schweizerbürgerrechtes, der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und der Handlungsfähigkeit;

2. ein guter Leumund;

3. die nötigen fachtechnischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, erworben und dargetan in der durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Weise.

Personen, welche mit einer den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich ziehenden Strafe belegt worden sind, können zur Ausübung des Notariatsberufes nicht zugelassen werden. Im fernern sind davon ausgeschlossen Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete, solange ihre Schulden nicht durch Bezahlung oder auf andere Weise vollständig getilgt sind.

Bureauzeit.

Art. 6. Die fachtechnischen Kenntnisse werden Studium und erworben durch eine praktische Bureauzeit, die wissenschaftlichen Kenntnisse durch ein Rechtsstudium an einer Universität.

> Der Ausweis über den Besitz der geforderten Fähigkeiten des Kandidaten wird geleistet durch zwei von ihm zu bestehende Fachprüfungen.

> Durch Verordnung des Regierungsrates werden geregelt die Anforderungen an die Vorbildung, die Dauer, sowie die Art und Weise der Absolvierung der Bureauzeit und des Hochschulstudiums, sowie das Prüfungswesen.

Art. 7. Wenn der Kandidat die beiden vorge- Patentierung. schriebenen Prüfungen mit Erfolg bestanden hat, so wird ihm auf Grund des Gutachtens der Prüfungskommission nach dem Antrage der Justizdirektion durch den Regierungsrat das Patent erteilt.

Das Patent berechtigt den Kandidaten, die Bewilligung zur Berufsausübung als Notar des Kantons Bern zu verlangen, sobald er folgende Bedingungen erfüllt hat:

1. die Leistung der gesetzlichen Berufskaution (Art. 27);

2. die Wahl eines festen Wohnsitzes;

3. die Eröffnung eines eigenen Bureaus (Art. 9). Vorbehalten werden die Bestimmungen der Art. 10 und 11 dieses Gesetzes.

Art. 8. Die Bewilligung zur Berufsausübung wird Beeidigung. durch den Regierungsrat ausgestellt, sobald sich der Kandidat durch eine Bescheinigung des Regierungsstatthalters seines Wohnsitzes über die Erfüllung der in Art. 7 aufgezählten Bedingungen ausgewiesen hat.

Die Bewilligung zur Berufsausübung wird samt einem Notariatssiegel durch die Staatskanzlei dem zuständigen Regierungsstatthalter zugestellt und durch diesen gegen Bezahlung der durch den Regierungsrat festzusetzenden Gebühren dem Kandidaten ausgehändigt.

Der Regierungsstatthalter, welcher dem Notar die Bewilligung zur Berufsausübung aushändigt, hat ihn zugleich nach Massgabe des Art. 113 der Staatsverfassung zu beeidigen und die Beeidigung im Amtsblatt zu publizieren.

Die Unterschrift, welche der Notar als solcher führen wird, ist dem in drei Exemplaren aufzunehmenden Beeidigungsverbal beizusetzen. Ein Exemplar ist auf der Staatskanzlei zu deponieren.

Die einmal angenommene Unterschrift kann nur mit Genehmigung des Regierungsrates geändert werden. Die neuangenommene Unterschrift ist auf der Staatskanzlei zu deponieren.

Eine von einem nicht beeidigten Notar aufge-nommene Urkunde hat nicht den Charakter einer notariellen Urkunde.

Art. 9. Jeder praktizierende Notar muss ein festes selbständiges Bureau (Etude) besitzen.

Es ist dem Notar untersagt, in verschiedenen Amtsbezirken Bureaux zu halten. Dagegen steht es ihm frei, innerhalb des Amtsbezirkes seines Wohnsitzes in verschiedenen Ortschaften Zweigbureaux (Filialen) ein-

Der Regierungsrat ist befugt, über die Anforderungen, welche an die Bureaulokalitäten zu stellen sind, besondere Vorschriften zu erlassen.

Art. 10. Die Association mehrerer Notare zur Füh- Association. rung eines gemeinsamen Bureaus ist gestattet. Jeder Teilhaber übt aber das Notariat auf seine eigene Verantwortlichkeit aus und hat seine Aktensammlung, sowie die vorgeschriebenen Register gesondert

Die Association eines Notars mit einem Fürsprecher ist ebenfalls gestattet unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 9.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1907.

Notariatsbureau.

Angestellte Notare.

Art. 11. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat auf den Antrag der Justizdirektion auch einem solchen Notar die Ausübung des Berufes gestatten, welcher zwar kein eigenes Bureau besitzt, jedoch auf dem Bureau eines im Kanton Bern patentierten und praktizierenden Notars als Angestellter arbeitet und hierüber eine schriftliche Erklärung seines Prinzipals beibringt.

Ein solcher Notar ist zu beeidigen.

Geschäftsführung des angestellten Notars.

Art. 12. Der angestellte Notar übt seine Funktionen unter der Verantwortlichkeit seines Prinzipals aus. Er ist deshalb auch zur Leistung einer eigenen Berufskaution nicht verpflichtet.

Die vorgeschriebenen Register des Prinzipals werden auch zur Eintragung der Verrichtungen des angestellten Notars benutzt. Die von dem letzteren verfassten Urschriften sind der Aktensammlung des

Prinzipals einzuverleiben.

Diese Umstände müssen in der Publikation der Beeidigung im Amtsblatt erwähnt werden und es ist auf der Amtsschreiberei eines jeden Amtsbezirkes ein Verzeichnis der im Bezirk angestellten Notare zu führen.

Patententzug.

Art. 13. Die Entziehung eines Notariatspatentes, welche stets den Rückzug der Bewilligung zur Berufsausübung zur Folge hat, kann stattfinden

1. als gerichtliche Strafe nach Massgabe des Straf-

gesetzbuches;

2. als Disziplinarmittel gemäss Art. 31 dieses Ge-

3. als administrative Massnahme, welche immer dann einzutreten hat, wenn eine der in Art. 5 Ziff. 1 und 2 vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausübung des Notariatsberufes wegfällt. Ueberdies hat der Regierungsrat einem Notar die erteilte Bewilligung zur Berufsausübung zu entziehen, wenn in seiner Person eines der in Art. 7 Ziff. 1 bis 3 vorgesehenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft.

Der Patententzug als administrative Massnahme, sowie die Rückstellung des Patentes infolge Hinfalls der Entziehungsgründe ist vom Regierungsrat in einem durch Dekret des Grossen Rates festzustellenden Ver-

fahren vorzunehmen.

Folgen der eines Notariatsbureaus.

Art. 14. Wird infolge Patententzuges oder im Falle des Todes oder des Verzichtes des Inhabers die Schliessung eines Notariatsbureaus notwendig, so hat der Notar oder seine Erben die Patenturkunde, die Bewilligung zur Berufsausübung und das Berufssiegel der Staatskanzlei einzusenden und die Urschriftensammlung, sowie die Register auf der Amtsschreiberei des Bezirkes zu deponieren.

Der für bestimmte Zeit im Berufe eingestellte Notar hat die Patenturkunde, die Bewilligung zur Berufsausübung und das Berufssiegel ebenfalls der Staats-

kanzlei einzusenden.

II. Allgemeine Berufspflichten des Notars.

Verbot der

Art. 15. Der Notar soll bei keinen Verträgen oder Mitwirkung. Geschäften mitwirken, welche durch die bestehenden Gesetze verboten oder der Sittlichkeit zuwider sind.

Art. 16. Im übrigen hat der Notar nicht das Recht, die Vornahme einer von ihm ordnungsgemäss verlangten gesetzlich vorgesehenen Berufsfunktion zu verweigern, welche in den Kreis seiner Zuständigkeit fällt, sofern er nicht durch wesentliche Gründe an der Vornahme derselben verhindert oder durch einen gesetzlichen Ausschliessungsgrund davon ausgeschlos-

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden auf Beschwerde hin disziplinarisch bestraft.

Art. 17. Der Notar hat sich der Mitwirkung bei Ausschliesder Errichtung einer Urkunde, sowie aller übrigen sungsgründe. gesetzlich vorgesehenen Berufsfunktionen zu enthalten,

Urkundpflicht.

1. wenn er selber, seine Ehefrau, seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade des Oheims oder Neffen, direkt oder als Stellvertreter beteiligt sind, oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird.

Trennung der Ehe hebt den Ausschliessungs-

grund der Schwägerschaft nicht auf;

2. wenn eine Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, welcher er als Mitglied angehört, beteiligt ist, oder wenn eine Verfügung zu ihren

Gunsten getroffen wird;

3. wenn eine Körperschaft oder sonstige juristische Person beteiligt ist, deren Vertretung nach aussen ihm, sei es einzig, sei es gemeinschaftlich mit andern Personen, zukommt, oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird.

Bei Versteigerungen beziehen sich die genannten Ausschliessungsgründe nur auf das Verhältnis zwischen

dem Notar und dem Versteigerer.

Die Ueberbindung einer Forderung in einem Handänderungsvertrag und die Erteilung eines Auftrages bildet keine Verfügung zu Gunsten des Gläubigers bezw. des Beauftragten im Sinne dieses Artikels.

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Ausschlies-sungsgründe benimmt der errichteten Urkunde den

Charakter einer notariellen Urkunde.

Art. 18. Der Notar darf nur solche Tatsachen verurkunden, welche er sinnlich wahrgenommen, und welche sich nach gesetzlicher Vorschrift vor ihm selbst abgespielt haben.

Er ist verpflichtet, darüber zu wachen, dass keine Partei bezüglich der Handlungsfähigkeit und Identität

der andern getäuscht wird.

Die von ihm vorzunehmenden Verurkundungen und Beglaubigungen hat er in klarer und unzweideutiger Weise abzufassen.

Art. 19. Der Notar hat die Parteien über die von Pflicht zur ihnen zu wählenden Vertragsformen und deren rechtliche Bedeutung aufzuklären und haftet ihnen für die Folgen einer unrichtig gewählten Form. In zweifelhaften Fällen kann er sich von der Haftung durch den Nachweis befreien, dass die betreffende Form von den Parteien gegen seinen Rat gewollt und gewählt wurde.

Wahrheitspflicht.

Art. 20. Der Notar ist verpflichtet, über alle ihm in Ausübung seines Berufes anvertrauten Geheimnisse, schwiegenheitspflicht. sowie über alle vor ihm geschehenen Verhandlungen,

Ver-

die nicht nach dem Gesetze der Eintragung in öffentliche Bücher unterliegen, strengste Verschwiegenheit zu bewahren, sofern er nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift zur Anzeige oder Mitteilung an Behörden verpflichtet wird.

Er hat auch dafür zu sorgen, dass keine unberufene Person den vor ihm stattfindenden Verhandlungen, für welche die Geheimhaltung vorgeschrieben ist, beiwohnt; endlich haftet er für die Verschwiegenheit seiner Gehülfen und Angestellten.

Allgemeine stimmungen.

Art. 21. Der Notar ist verpflichtet, bei seiner Berufsausübung die Interessen der Parteien nach Kräften zu wahren.

Er hat auch die ihm durch spezielle Gesetze, Dekrete und Verordnungen übertragenen Obliegenheiten, wie Mitteilungen und Anzeigen an Behörden, Ueberwachung der richtigen Anwendung von gesetzlichen Vorschriften etc., pünktlich zu erfüllen.

III. Das Honorar.

Grundsatz und Arten. Art. 22. Die Berufstätigkeit des Notars ist eine

entgeltliche.

Der Notar ist deshalb berechtigt, von den ihn beauftragenden Personen eine Entschädigung, sowie den vollen Ersatz der gehabten Auslagen zu fordern. Er kann schon vor Ausübung des Auftrages von seinem Auftraggeber einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Die Höhe der vom Notar zu beziehenden Gebühren wird regelmässig bestimmt durch einen vom Grossen Rate aufzustellenden Tarif. Bei Funktionen, auf welche sich der Tarif nicht ausdrücklich erstreckt, greift zur Festsetzung der Entschädigung die freie Vereinbarung

zwischen Notar und Parteien Platz.

Retentionsrecht.

Art. 23. Unter Vorbehalt ausdrücklich entgegenstehender Bestimmungen der geltenden Zivilgesetzgebung ist der Notar berechtigt, bis zur Bezahlung der gesetzlich geregelten Gebühren und bis zur Erstattung der gehabten Auslagen die von ihm in Ausführung des erteilten Auftrages errichteten oder ihm von den Parteien anvertrauten Urkunden und übrigen Akten zurückzubehalten. Streitigkeiten, welche sich hierüber erheben, entscheidet die Justizdirektion endgültig. Diesbezügliche Begehren sind auf dem Beschwerdewege geltend zu machen.

Die Sicherung der Bezahlung für Funktionen mit vertraglicher Honorierung richtet sich nach den gel-

tenden Zivilgesetzen.

Amtliche

Art. 24. Sowohl die zahlungspflichtige Partei als Festsetzung auch der Notar haben das Recht, in jedem Falle die der Gebuhren und Auslagen. amtliche Festsetzung der geschuldeten Gebühren für notarielle Funktionen und der Auslageerstattungen zu verlangen. Dieselbe wird durch die Justizdirektion als einzige Instanz vorgenommen und hat die Eigenschaft eines rechtskräftigen Administrativ-

> Das Verfahren der Festsetzung wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

IV. Die Verantwortlichkeit.

Art. 25. Der Notar ist für jedes Verschulden in Zivilrechtder Ausübung seiner Berufstätigkeit den Beteiligten liche Verantwortlich verantwortlich.

Für das Verschulden seiner Angestellten und Lehrlinge haftet er wie für sein eigenes.

Für die schädigenden Folgen eines durch die Parteien unter seiner beruflichen Mitwirkung in rechtswidriger Weise oder zu einem rechtswidrigen oder unsittlichen Zwecke errichteten Rechtsgeschäftes oder einer durch die Parteien in diesem Sinne veranlassten Verurkundung haftet er, sofern seinerseits eine Verletzung vorgeschriebener Berufspflichten nicht vorliegt, nur dann, wenn ihm ein grobes Verschulden nachgewiesen wird.

Im übrigen gelten für die Entstehung, die Beendigung und die Geltendmachung der aus der Verantwortlichkeit des Notars resultierenden Schadenersatzansprüche die Bestimmungen der Zivil- und Zivilprozessgesetze.

Art. 26. In den im vorhergehenden Artikel er- Disziplinawähnten Fällen kann die zuständige Aufsichtsbehörde, rische Verantganz abgesehen von dem Eintritt eines Schadens, sowohl auf ergangene Beschwerde hin, als auch von Amtes wegen eine Untersuchung einleiten und gegebenen Falls den schuldigen Notar disziplinarisch bestrafen.

Die Bestimmungen der Straf- und Strafprozessgesetze bleiben vorbehalten.

Strafrecht-liche Verantwortlichkeit.

Art. 27. Jeder im Kanton Bern praktizierende Notar hat eine Kaution im Betrage von 10,000 Fr. zu leisten.

Kaution.

Die Art und Weise der Leistung, der Verwaltung und der Verwendung dieser Kaution richtet sich nach den hierfür massgebenden besondern Vorschriften.

V. Aufsicht und Disziplinarordnung.

Art. 28. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht Aufsichtsüber sämtliche im Kanton Bern praktizierenden Notare.

behörde.

- Die Aufsicht in unterer Instanz wird ausgeübt
- 1. durch die Justizdirektion;
- 2. durch die Amtsschreiber;
- durch eine Notariatskammer, welche durch den Regierungsrat ernannt wird. In der Kammer sollen die verschiedenen Landesteile angemessen vertreten sein.

Art. 29. Die Aufsichtsbehörden haben sowohl über die ordnungsmässige Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Berufspflichten, als auch über die Wahrung der Würde und des Ansehens des Notariatsstandes zu wachen und nötigenfalls nach Massgabe ihrer Kompetenzen einzuschreiten.

Aufsichtsführung.

Die Festsetzung der Kompetenzen der Aufsichtsbehörden wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt, ebenso die Organisation und die sonstigen Obliegenheiten der Notariatskammer.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1907.

Beschwerde.

Art. 30. Jeder Beteiligte, welcher sich über die Art und Weise der Berufsausübung seitens des Notars zu beklagen hat, kann gegen den letztern bei der Justizdirektion Beschwerde führen.

Die Beschwerde ist schriftlich unter Beifügung der in Händen des Beschwerdeführers befindlichen

Belege einzureichen.

Disziplinarmittel. Art. 31. Gegen Notare, welche ihre Berufspflichten, sei es im allgemeinen, sei es in technischer Beziehung, verletzen, oder durch die Art und Weise ihrer Geschäftsführung die Würde und das Ansehen des Standes gefährden, können je nach Art und Schwere des Falles folgende Disziplinarmittel zur Anwendung gebracht werden:

1. Verweis;

2. Geldbusse bis zu 200 Fr.;

3. Einstellung bis zu 6 Monaten;

4. Entzug des Patentes.

Sowohl die zeitweilige Einstellung als auch der Entzug des Patentes sind im Amtsblatt zu publizieren.

Die Bestimmungen der Strafgesetze bleiben vor-

behalten.

Disziplinarverfahren. Art. 32. Die Anwendung der Disziplinarmittel fällt regelmässig in die Kompetenz der Justizdirektion, vorbehältlich des Rekurses an den Regierungsrat, wenn eine schwerere Strafe als Busse bis auf 50 Fr. ausgesprochen wird. Zum Entzug des Patentes und zur zeitweiligen Einstellung bedarf es jedoch in jedem Fall eines Regierungsratsbeschlusses.

Keine Disziplinarstrafe darf verhängt werden ohne vorgängige Untersuchung des Falles, welche in einem durch Dekret des Grossen Rates festzusetzenden Verfahren durchzuführen ist und wobei dem betreffenden Notar Gelegenheit zur Verantwortung gegeben wer-

den soll.

Verjährung.

Art. 33. Eine disziplinarische Bestrafung des Notars wegen bestimmter Verletzungen der Berufspflicht findet nicht statt, wenn seit Eintritt jener Verletzungen drei Jahre verstrichen sind, ohne dass in der Zwischenzeit irgend welche darauf bezüglichen amtliche Untersuchungshandlungen oder Beschwerden gegen den Notar eingeleitet wurden.

Die Bestimmungen der Zivil- und Strafgesetze, sowie der Strafprozessgesetze bleiben vorbehalten.

VI. Das notarielle Verfahren.

Die notarielle Urkunde.

Art. 34. Der Notar hat über jede Berufshandlung eine Urkunde zu errichten.

Die Zivilgesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen die Errichtung einer notariellen Urkunde zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes erforderlich ist.

Rechtliche Natur. Art. 35. Die Notariatsurkunde ist eine öffentliche Urkunde. Ihre materielle und prozessuale Rechtswirkung richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Zivil- und Zivilprozessgesetze.

Formvorschriften.

Art. 36. Die Form der notariellen Urkunde, sowie das zu ihrer Errichtung notwendige Verfahren wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen durch Dekret des Grossen Rates festgestellt.

Die besondern Formvorschriften der Zivilgesetze und ihre Bedeutung für die Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.

Art. 37. Bei der Verurkundung ist die Urkunde durch den Notar den Parteien, beziehungsweise ihren urkundungs-Vertretern, vorzulesen, und sie haben zu erklären, dass die Urkunde der Ausdruck ihres Willens sei. Hierauf ist die Urkunde von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Erklärt ein Mitwirkender, nicht unterzeichnen zu können, so hat der Notar diesen Umstand unter Angabe des Grundes in der Urkunde zu erwähnen.

Zu der Verurkundung müssen zwei Zeugen (Instrument- oder Aktenzeugen) beigezogen werden, die der ganzen Verurkundungsverhandlung beizuwohnen und die Urkunde mit zu unterschreiben haben.

Die Instrumentzeugen müssen männlichen Geschlechts, volljährig und im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein, sowie den freien Gebrauch ihrer Geisteskräfte und der zur Wahrnehmung nötigen Sinnesorgane besitzen und im Kanton wohnen. Sie dürfen zu den Urkundsparteien, zum Notar und zum Gegenstand der Verurkundung nicht in einer durch Art. 17 dieses Gesetzes angeführten Beziehungen stehen.

Art. 38. Für den Fall der Mitwirkung Tauber, Stummer, Taubstummer oder solcher Personen, welche der Sprache, in der die Urkunde aufgenommen wird, nicht mächtig sind, ist ein besonderes Verfahren vorzusehen, welches dafür Gewähr bietet, dass jene Personen vom Inhalt der Urkunde sichere Kenntnis erhalten und ihre Zustimmung zu demselben auf unzweideutige Weise erteilt haben.

Art. 39. Die strikte Einhaltung der Vorschriften über das Verurkundungsverfahren ist für das Zustandekommen einer notariellen Urkunde unerlässlich und muss aus dem Inhalt der letztern deutlich hervorgehen.

Ausnahmsweise kann aber für bestimmte Verurkundungsfälle, bei denen es die Natur der Sache verlangt, durch Dekret des Grossen Rates ein spezielles Verfahren vorgesehen werden.

Art. 40. Die Urkunde, welche dem Verurkundungsverfahren zur Grundlage gedient hat und deshalb die Originalunterschriften der mitwirkenden Personen trägt, bildet die Urschrift (Minute). Dieselbe bleibt samt den Originalien oder den beglaubigten Abschriften der zur Einleitung des Verurkundungsverfahrens übergebenen Aktenstücke, wie Vollmachten und Ermächtigungen etc. in der Verwahrung des verurkundenden Notars.

Eine Ausnahme von der aufgestellten Regel findet statt bei notarialischen Verurkundungen, welche einer bereits bestehenden Urkunde beigefügt werden (Legalisationen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Bescheinigungen betreffend Forderungs-übergang), sowie in besondern Fällen, die durch Dekret des Grossen Rates zu ordnen sind.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Urkunden sind den Parteien in der Urschrift herauszugeben.

Ververfahren.

Urschrift.

Im übrigen werden die abweichenden Vorschriften der Zivilgesetze vorbehalten.

Ausfertigung.

Art. 41. So lange der Notar die Urschriften zu verwahren hat, ist er allein befugt, die notwendigen Ausfertigungen derselben an die Parteien zu erteilen.

Im übrigen ist die Aufstellung von Vorschriften über die Verwahrung der Urschrift und die Ausfertigung Sache des Dekretes.

VII. Uebergangsbestimmungen.

Inkrafttreten des Gesetzes. Art. 42. Das vorliegende Gesetz tritt in Kraft...

Dekretsauftrag.

Art. 43. Ein Ausführungsdekret des Grossen Rates hat die in Art. 13, 24, 29, 32, 36, 38, 39, 40 und 41 dieses Gesetzes vorgesehenen Vorschriften aufzustellen.

Aufhebungsbestimmungen. a) direkte.

Art. 44. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens desselben sind alle mit vorliegendem Gesetz, sowie mit dem Ausführungsdekret in Widerspruch stehende

Erlasse aufgehoben. Es betrifft dies namentlich 1. das französische Gesetz vom 10. Februar 1799 über die Mobiliarsteigerungen (Loi du 22 pluviose an VII qui prescrit des formalités pour les ventes d'objets mobiliers), soweit dasselbe im neuen Kantonsteil noch in Kraft steht;

2. das französische Notariatsgesetz vom 16. März 1803 (Loi du 25 ventôse an XI, contenant l'organisation du notariat) soweit dasselbe noch in

Kraft steht;

3. die Verordnung über das Notariat in den leberbergischen Amtsbezirken vom 30. Dezember 1816;

4. die Art. 839-858, sowie 945-965 der französischen Zivilprozessordnung, soweit dieselben im neuen Kantonsteil noch Geltung haben;

5. der Eid der Notare vom 28. Mai 1832;

- das Gesetz über die Amtsnotare vom 21. Februar 1835
- 7. das Dekret über die Stipulierung von Aktenstücken in den Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen, vom 28. November 1839

8. das Dekret über die Stipulierung von Akten

im Leberberg vom 5. Juni 1847; 9. Art. 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten des Regierungstatthalters, soweit sich derselbe auf das Notariat bezieht.

10. Verordnung vom 27. Februar 1905 betreffend die öffentlichen freiwilligen Mobiliarsteigerungen im Jura.

b) indirekte.

Art. 45. Mit Inkrafttreten des durch Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Gebührentarifs sind aufgehoben

1. der Emolumententarif vom 14. Juni 1813. soweit derselbe auf die notariellen Gebühren Bezug hat;

2. das Dekret über die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Emolumententarife vom 30. März 1833, soweit die Notariatsgebühren betreffend;

3. das Dekret über die provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren vom 6. Oktober 1851.

Art. 46. Der zweite Absatz der Satzung 687 des Abänderung bernischen Zivilgesetzbuches wird durch folgende von Gesetzesbestimmung ersetzt:

Ist für einen Vertrag die notarielle Form vorgeschrieben, so sind hierfür die Vorschriften des Gesetzes über das Notariat und des Ausführungsdekretes massgebend.

Satz 259 C. G. wird dahin abgeändert, dass der beeidigte Notar von der Gelübdeerstattung befreit wird.

Die Bestimmung in § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte und Uebertragung der Fertigungen an die Einwohnergemeinderäte wird dahin abgeändert, dass künftighin der Gemeinderat derjenigen Einwohnergemeinde zur Fertigung zuständig sein soll, wo, nach Massgabe der Grundsteuerschatzung, der wertvollere Teil des Fertigungsgegenstandes gelegen ist. Er hat den Fertigungsbehörden aller andern Gemeinden, in welchen Teile des Gegenstandes liegen, von der Fertigung Anzeige zu machen.

Bern, den 8. Mai 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 14. März 1907.

Namens der Grossratskommission der Präsident Scheurer.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat vom 10. Oktober 1907.

Gesetz

betreffend

Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Staat beteiligt sich an der Errichtung von öffentlichen Krankenanstalten oder Instituten, welche die Verpflegung tuberkulöser Personen zum besondern Zwecke haben, durch angemessene Geldbeiträge. Er unterstützt ferner derartige öffentliche Krankenanstalten und Institute zur Pflege und Behandlung tuberkulöser Personen durch jährliche Beiträge an die Betriebskosten nach Massgabe von Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899.

 ${\bf Zu}$ diesen öffentlichen Krankenanstalten sind zu rechnen

- a) Tuberkulose-Sanatorien zur Aufnahme von leicht Kranken,
- b) Tuberkulose-Spitäler zur Aufnahme schwererkrankter Personen,
- c) besondere Abteilungen für Tuberkulöse in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten.

Art. 2. Der Staat unterstützt anderweitige öffentliche Institute und Vereinigungen, welche die Pflege der Tuberkulosekranken zu Hause und die Bekämpfung einer Weiterverbreitung der Krankheit auf ihre Umgebung bezwecken durch Verbesserung der häuslichen und sozialen Verhältnisse hinsichtlich Wohnung, Nahrung, Kleidung, Reinlichkeit, Beschäftigung, Belehrung des Kranken und seiner Umgebung über das Wesen der Krankheit und Notwendigkeit einer richtigen Lebensweise.

Dahin gehören die Tuberkulose-Fürsorgestellen, die Erholungsstätten, Ferienkolonien, ländliche Kolonien und Arbeitsvermittlungsstellen für Tuberkulöse. Art. 3. Der Staat sorgt durch angemessenen Unterricht in Lehrerseminarien und Schulen für eine allseitige Verbreitung der Kenntnisse über das Wesen der Tuberkulose, die Art und Weise ihrer Uebertragung und die wichtigsten Massnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung.

Er sorgt auch durch weitere Mittel für eine möglichst ausgedehnte Aufklärung des Publikums über die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und die Notwendigkeit einer gesundheitsgemässen Lebensführung

- Art. 4. Der Staat unterstützt nur solche öffentliche Anstalten und Institute, deren Baupläne und Betriebsstatuten die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erhalten haben und wahrt sich das Recht einer ständigen Kontrolle dieser Anstalten und Institute.
- Art. 5. Der Grosse Rat wird auf dem Wege des Dekretes die nähern Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose aufstellen.
- Art. 6. Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Errichtung einer ferneren Irrenanstalt zu beschliessen und die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- Art. 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 10. Oktober 1907.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wahlern.

(November 1907.)

Mittelst Eingaben vom 25. November 1906 und 11. März 1907 stellt die Kirchgemeinde Wahlern bei der unterzeichneten Direktion zuhanden des Grossen Rates das Gesuch um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in dortiger Kirchgemeinde.

Die Gründe und Verhältnisse, die eine zweite Pfarrstelle in Wahlern erfordern, sind in der Hauptsache die nämlichen, die die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Köniz, Steffisburg, Gsteig bei Interlaken, Pruntrut, Delsberg und andere mehr notwendig machten, nämlich die weite räumliche Ausdehnung und die grosse Bevölkerungszahl. Die letztere betrug nach der letzten Volkszählung 5180 Seelen und wird infolge des durch den Bau der Eisenbahn Bern-Schwarzenburg herbeigeführten vermehrten Verkehrs noch bedeutend zunehmen. Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt gegenwärtig 1063.

Mit der Zunahme der Bevölkerungszahl hat natürlich auch die Zahl der Taufen, Trauungen und Beerdigungen stark zugenommen.

Die Arbeitslast des Geistlichen ist also nach und nach stark angewachsen und wird noch vermehrt dadurch, dass die Lehrer die Abhaltung der Leichengebete mehr und mehr dem Pfarrer überlassen.

Die Zahl der Konfirmanden betrug pro 1904/05 127 und gegenwärtig beträgt sie zirka 140. Der Pfarrer ist daher gezwungen, abteilungsweisen Unterricht zu erteilen und zwar in Wahlern in einer und in Schwarzenburg in zwei Abteilungen.

Auch die eigentliche Seelsorge nimmt den Geistlichen stark in Anspruch, indem die zur Landeskirche haltende Bevölkerung verlangt, dass ihr Pfarrer seine daherigen Pflichten zum mindesten ebenso eifrig erfülle, als die Prediger der andern Denominationen. Diese Aufgabe hat sich im Laufe der Zeit derart vergrössert, dass ihre völlige Bewältigung bei der grossen territorialen Ausdehnung der Gemeinde einem einzigen Geistlichen nicht mehr zugemutet werden kann.

Das Gesuch um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wahlern wird sowohl vom Regierungsstatthalter von Schwarzenburg, als vom evangelisch-reformierten Synodalrat des Kantons Bern bestens empfohlen. Auch wir erachten dasselbe als begründet, indem wir zur Ueberzeugung gelangt sind, dass es einem einzigen Pfarrer der weitausgedehnten Gemeinde nicht möglich ist, seinen Berufspflichten nach allen Richtungen hin Genüge zu leisten.

Die Mehrausgabe, die dem Staat durch die Errichtung der projektierten Pfarrstelle erwächst, wird sich auf 3500 Fr. bis 4500 Fr. beziffern, je nach den Dienstjahren des zu wählenden Pfarrers. Nebst der gesetzlichen Barbesoldung wird dem neuen Pfarrer nämlich auch noch eine angemessene Wohnungs- und Holzentschädigung auszurichten sein.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen das eingangs erwähnte Gesuch, sowie die Annahme des nachstehenden Dekrets-Entwurfes bestens zu empfehlen.

Bern, den 9. November 1907.

Der Direktor des Kirchenwesens i. V.: Ritschard.

Entwurf des Regierungsrates

vom 16. November 1907.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wahlern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

be schlies st:

- § 1. In der Kirchgemeinde Wahlern wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.
- § 2. Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.
- § 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 16. November 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Tavannes.

(November 1907.)

Mittelst Eingabe vom 11. September 1907 stellt die Kirchgemeinde Tavannes bei der unterzeichneten Direktion das Gesuch um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in dortiger Kirchgemeinde.

Begründet wird dieses Gesuch hauptsächlich mit der grossen Bevölkerungszahl und der weiten territorialen Ausdehnung der Kirchgemeinde. Dieselbe umfasst die Ortschaften Tavannes, Reconvilier, Chaindon, Loveresse, Saule, Saicourt, le Fuet und Bellelay. Die Entfernung der einzelnen Ortschaften von Tavannes beträgt 3—7 Kilometer. Die protestantische Bevölkerung, die nach der Volkszählung von 1900 4016 Seelen zählte, wird nun auf 5 bis 6000 Personen berechnet, von denen der weitaus grösste Teil französischer Zunge ist. Dieselbe ist immer noch im Zunehmen begriffen, weil beständig neue Gebäude entstehen und die Uhrenfabriken vermehrt und vergrössert werden.

Mit der Zunahme der Bevölkerung ist natürlich auch die Zahl der Taufen, Trauungen und Beerdigungen bedeutend gestiegen und ebenso hat der Kirchenbesuch stark zugenommen. Die Kirchgemeinde besitzt eine Kirche in Tavannes und eine solche in Chaindon. Die erstere dient für die Bevölkerung von Tavannes und le Fuet und die letztere für diejenige von Reconvilier, Chaindon, Loveresse, Saule und Saicourt. In beiden Kirchen wird jeden Sonntag Gottesdienst abgehalten. Sodann besteht noch eine Kapelle in Bellelay, woselbst alle Monate einmal französischer Gottesdienst abgehalten wird für das Personal und die Pfleglinge der Irrenanstalt Bellelay. Friedhöfe besitzt die Kirchgemeinde in Tavannes, Chaindon und Bellelay und so kommt es häufig vor, dass gleichzeitig an zwei oder drei Orten Beerdigungen stattfinden.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1907.

Der kirchliche Religionsunterricht wird erteilt in Tavannes für die Kinder von Tavannes, le Fuet, la Bottière und Bellelay und in Reconvilier für die Kinder von Reconvilier, Chaindon, Loveresse, Saule und Saicourt. Während die Zahl der Konfirmanden im Jahr 1864 nur 22 betrug, ist sie im Jahr 1905/06 auf 99 und im Jahr 1906/07 auf 102 angewachsen und gegenwärtig beträgt sie 108. Die Errichtung der kantonalen Erziehungsanstalt in Loveresse, welche demnächst eröffnet werden soll, wird für den Pfarrer in bezug auf den Religionsunterricht ebenfalls vermehrte Arbeit zur Folge haben, indem die Zahl der Konfirmanden noch ansteigt und wahrscheinlich wöchentlich einmal in der Anstalt Religionsunterricht erteilt werden muss.

Bei der grossen Bevölkerungszahl und der weiten Ausdehnung der Kirchgemeinde, nehmen auch die notwendigen Besuche der kranken und alten Personen in ihren Wohnungen sehr viel Zeit in Anspruch.

Bei den geschilderten Verhältnissen ist es einem einzigen Geistlichen unmöglich, die kirchlichen und geistlichen Funktionen in der ganzen Gemeinde zu besorgen. Die Kirchgemeinde hat deshalb bereits letztes Jahr einen Hülfsgeistlichen angestellt und es hat der Regierungsrat in Würdigung aller Umstände und in Anwendung des § 4, Al. 2, des Dekretes vom 6. April 1906 betreffend die Besoldung der reformierten Geistlichen dem Pfarrer von Tavannes eine Besoldungszulage von 800 Fr. per Jahr zuerkannt, mit der Bestimmung jedoch, dass diese Zulage als Beitrag an die Besoldung des Hülfsgeistlichen zu verwenden sei. Die Anstellung eines Hülfsgeistlichen konnte aber immer nur als ein Provisorium für kürzere Zeit betrachtet werden, weil das Honorar von 1600 Fr. per Jahr, das

diesem Geistlichen von seiten des Staates und der der Kirchgemeinde zusammen ausgerichtet wird, mit den Anforderungen, die an den Geistlichen gestellt werden, und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen in keinem Einklang steht und deshalb ein Hülfsgeistlicher auf die Dauer nicht zu haben wäre. Zudem kennen die gesetzlichen Bestimmungen die Institution der Hülfsgeistlichen für die reformierte Kirche nicht und es kann der Kirchgemeinde auch nicht länger eine Ausgabe zugemutet werden, zu der sie nicht verpflichtet ist.

Das Gesuch um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Tavannes, das sowohl vom Regierungsstatthalter von Münster, als vom evangelisch-reformierten Synodalrat des Kantons Bern bestens empfohlen wird, ist also begründet und es steht ausser allem Zweifel, dass es einem einzigen Pfarrer der weitausgedehnten Gemeinde nicht möglich ist, seinen Berufspflichten nach allen Richtungen hin Genüge zu leisten.

Die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle ist für die Kirchgemeinde Tavannes ebenso notwendig und beboten, wie dies für Pruntrut, Delsberg, Köniz, Steffisburg, Biel und Gsteig bei Interlaken, woselbst je eine neue Pfarrstelle geschaffen wurde, der Fall war.

Durch die Gewährung der gewünschten Pfarrstelle wird die Besoldungszulage an den Pfarrer von Tavannes selbstverständlich aufgehoben und es werden die Mehrausgaben, die dem Staate durch die Errichtung der projektierten Pfarrstelle erwachsen, sich daher nur noch beziffern auf etwa 3000 Fr. jährlich, inbegriffen die Wohnungs- und Holzentschädigung, welche dem neuen Pfarrer nebst der gesetzlichen Barbesoldung noch auszurichten sein wird.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen das eingangs erwähnte Gesuch, sowie die Annahme des nachstehenden Dekrets-Entwurfes bestens zu empfehlen.

Bern, den 8. November 1907.

Der Direktor des Kirchenwesens i. V.: Ritschard.

Entwurf des Regierungsrates

vom 16. November 1907.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Tavannes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- §1. In der reformierten Kirchgemeinde Tavannes wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.
- § 2. Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.
- § 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 16. November 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(November 1907.)

1. Hess geb. Tschanz, Rosina, geboren 1866, von Schlosswil, wohnhaft Metzgergasse 39 Bern, wurde am 10. Juli 1907 von der Polizeikammer wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht zu 14 Tagen Gefängnis und 35 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Hess wohnt seit bald 3 Jahren im Hause Nr. 39 an der Metzgergasse und hat daselbst ein Logis im zweiten Stock inne. Im Februar 1907 wurde in diesem Hause, das bordellverdächtig war, eine Haussuchung vorgenommen, die alsdann auch auf die Wohnung der Frau Hess ausgedehnt wurde. Hiebei behauptete die letztere, eines ihrer Zimmer nicht öffnen zu können, da es an einen Herrn vermietet sei und dieser den Schlüssel mitgenommen habe. Als indes das Zimmer gewaltsam geöffnet wurde, fand sich darin eine Dirne vor. Durch die Haussuchung wurde im weitern festgestellt, dass im ersten Stock des Hauses ein Bordell betrieben worden war. Vor dem Richter musste Frau Hess zugeben, dass sie fragliches Zimmer an die Bordellhalterin Ch. zum monatlichen Zinse von 12 Fr. vermietet hatte; sie wollte indes nicht gewusst haben, zu welchem Zwecke es benützt wurde. Ihr belastendes Verhalten während der Haussuchung, sowie eine Reihe weiterer Indizien liessen keinen Zweifel daran aufkommen, dass dies dennoch der Fall war. Die Polizeikammer hielt entgegen der Auffassung der Vorinstanz auch das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmässigkeit bei der von Frau Hess begangenen Begünstigung der Unzucht für gegeben. Die Vorinstanz führte aus, der Zins von monatlich 12 Fr. könne nicht als ein hoher bezeichnet werden. Dagegen hielt die Polizeikammer dafür, in diesem für ein Hofzimmer immerhin ansehnlichen Betrag müsse zum Teil ein Aequivalent für die von Frau Hess gewährte Gelegenheit zur Unzucht erblickt werden. Frau Hess ist mit Gefängnis nicht vorbestraft. Sie stellt nun ein Strafnachlassgesuch, worin sie sich auf ihre bisherige Unbescholtenheit beruft und die Begründetheit des Urteils in jeder Beziehung bestreitet. Im weitern wird ausgeführt, Frau Hess habe für 2 Kinder zu sorgen und müsste durch die Exekution der Strafe in ihrer Existenz schwer geschädigt werden. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion besitzt Frau Hess entgegen ihren Behauptungen keine Kinder; abgesehen von zwei Polizeibussen wegen Skandals und dem vorliegenden Falle, können Klagen über ihre Aufführung nicht erhoben werden. Dessenungeachtet beantragt die städtische Polizeidirektion, mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes und das Verhalten der Gesuchstellerin anlässlich

der Haussuchung das Gesuch abzuweisen; desgleichen der Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat kann sich diesen Anträgen mit der gleichen Begründung anschliessen. Es ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass der Gesuchstellerin das Minimum der angedrohten Strafe zugebilligt worden ist, womit ihrer bisherigen Unbescholtenheit Rechnung getragen worden ist.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. Racine, Arthur, geboren 1866, vormals Gemeindeschreiber, von und zu Lamboing, wurde am 15. Dezember 1906 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Unterschlagung zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zur Restitution von 240 Fr. an die Armenkasse der Gemeinde Lamboing und 94 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Im Jahr 1896 fiel den zum Teil minderjährigen Kindern D. von Lamboing, damals in Frankreich, eine Erbschaft anheim. Racine wurde als Vormund der minderjährigen Kinder ernannt und zugleich von den mehrjährigen mit der Verwaltung des Vermögens bis zur Erfolgten Aufteilung beauftragt. In der Folge gab der mehrjährige Erbe L. D. Racine im Jahr 1898 Weisung, der Gemeinde Lamboing, das heisst deren Armengut einen Betrag von 240 Fr. als Rückerstattung früherer, für ihn gehabten Aufwendungen auszufolgen. Racine nahm den Auftrag entgegen und brachte später bei der Abrechnung L. D. gegenüber die 240 Fr. in Anrechnung. Die bezügliche Rechnung datiert von 1902. Erst gegen Ende des Jahres 1904 erhielt indes der Gemeinderat von Lamboing von diesem Sachverhalte Kenntnis und zwar durch L. D., welcher bei diesem Anlass erfahren musste, dass Racine die 240 Fr. für sich behalten hatte. Racine wurde nun durch die Gemeindebehörden von Lamboing mehrfach aufgefordert, seiner Verpflichtung nachzukommen, indes ohne Erfolg; anstatt zu bezahlen, versuchte er den Stifter zu veranlassen, die Schenkung zu revozieren und den Betrag mit ihm zu teilen; bezügliche Unterhandlungen führten zu keinem Ergebnis. Die Gemeindebehörden von Lamboing sahen sich schliesslich zur Erlangung des hinterhaltenen Geldes genötigt, den Strafweg gegenüber Racine zu betreten. Vor dem Richter musste dieser den Sachverhalt zugeben, wollte indes nebst andern nichtigen Ausflüchten

geltend machen, er sei in der Lage, die Schuld mit ihm zustehenden Forderungen gegen die Gemeinde Lamboing zu kompensieren. Abgesehen davon, dass ein Beweis für eine ihm zustehende Forderung nicht einmal versucht wurde, wäre ein Recht auf Kompensation schon gemäss den Bestimmungen von Art. 131 und 132 des Obligationenrechtes nicht gegeben gewesen. Die Handlungsweise Racine's charakterisierte sich angesichts des Zweckes, zu dem die veruntreuten Gelder bestimmt waren, sowie der Eigenschaft, in welcher er die Unterschlagung beging, als eine gravierende. Die Polizeikammer sah sich daher veranlasst, im Gegensatz zum erstinstanzlichen Richter, etwas über das Minimum der angedrohten Strafe hinauszugehen. Racine ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Gesuche versucht er die Begründetheit des Urteils anzufechten, der Tatbestand der Unterschlagung sei aus dem Grunde nicht gegeben, weil zwischen ihm und dem Armengut von Lamboing ein Darlehensvertrag bestanden habe. Die bezüglichen Ausführungen stehen zum Teil mit den Akten im Widerspruch und die zugrunde liegende Ansicht ist durch das urteilende Gericht zur Evidenz als unrichtig widerlegt worden. Im weitern will Racine im Vorgehen des Gemeinderates von Lamboing einen Racheakt erblicken, indem er seinerzeit mit andern Gemeindegenossen einen Beschluss der Gemeinde angefochten und zu Falle gebracht habe, wodurch die Gemeinde sich anheischig machte, den in dem bekannten Lamlinger-Raufhandel vom Jahr 1904 beteiligten Verurteilten, worunter sich der Gemeindepräsident befand, einen erklecklichen Beitrag an die ihnen aus dem Prozesse erwachsenen finanziellen Lasten zu leisten. Diese Behauptungen müssen als unverständlich oder doch zum mindesten als irrelevant bezeichnet werden, wenn man bedenkt, dass dem Gesuchsteller durchaus Zeit gelassen worden ist, seiner Verpflichtung, der er sich Jahre hindurch zu entziehen wusste, und die er, wie er selber im Gesuche ausführt, noch heute nicht getilgt hat, nachzukommen. Der Regierungsrat findet denn auch, dass Gründe zur Begnadigung des Gesuchstellers nicht vorliegen. Racine hat die Folgen seiner Handlungsweise seinem hartnäckigen Verhalten zuzuschreiben. Der Umstand, dass er nicht in der Lage ist, seinen übrigen klar am Tage liegenden Fehler einzusehen oder soweit möglich gut zu machen, muss zu seinen Ungunsten in Betracht gezogen werden. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. Laubscher, Albert, geboren 1876, von Meinisberg, Handlanger, in Bern wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 4. Juli 1906 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Raubes zu 20 Monaten Zuchthaus und 164 Fr. Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 4. auf den 5. Juni 1906 überfiel Laubscher an der Altenbergstrasse in Bern einen Bürger, mit dem er vorher in verschiedenen Wirtschaften gezecht hatte, und beraubte ihn seines Geldes. Er forderte denselben zunächst auf, ihm einen Fünfliber oder einen Franken zu geben und als jener dem Ansuchen nicht entsprach, überschlug er ihn, drückte ihm mit der

einen Hand die Gurgel zu, währenddem er mit der andern dessen Taschen durchsuchte. Es fielen ihm ungefähr 16 Fr. in die Hand, 11 Fr. wurden später auf dem Tatorte aufgefunden. Der Beraubte, der offenbar nicht gerade der Schlaueste war, hatte das Geld vorher in der Wirtschaft gespiegelt. Beide waren etwas angetrunken. Vor dem Richter wollte Laubscher behaupten, er habe den Kläger ohne Anwendung jeglicher Gewalt lediglich bestohlen, indem er ihn beim Arm geführt und dabei in dessen Hosentasche gelangt habe. Die Unrichtigkeit dieser Darstellung konnte indes zur Evidenz erwiesen werden. Laubscher ist wegen Misshandlung, Tätlichkeiten, Eigentumsbeschädigung, Begünstigung bei Diebstahl, Fundveruntreuung, Amtsanmassung, Skandals, Drohung und Nachtlärms mehrfach vorbestraft und genoss einen schlechten Leumund. Die Geschwornen erkannten ihm dessenungeachtet mildernde Umstände zu. Heute stellt nun seine Ehefrau ein Begnadigungsgesuch. Sie beruft sich auf ihre prekäre Lage, in die sie mit den Kindern geraten ist. Die städtische Polizeidirektion bestätigt ihre bezüglichen Anbringen. Sie muss von der Burgergemeinde Meinisberg unterstützt werden. Der Regierungsstatthalter beantragt, das Gesuch abzuweisen. In der Strafanstalt hat sich Laubscher, wenigstens im Anfange, nicht klaglos aufgeführt. Aus den Urteilsmotiven geht hervor, dass die Kriminalkammer die Familienverhältnisse Laubschers soweit möglich bei der Strafausmessung mildernd in Betracht gezogen hat und auch sonst den zugunsten des Gesuchstellers etwa vorliegenden Umständen in jeder Beziehung gerecht geworden ist. Ein Grund zur Reduktion der Strafe liegt demnach, angesichts der Vorstrafen und des schlechten Leumundes Laubschers, sowie der gravierenden Natur des Deliktes an sich, nicht vor. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4 u. 5. Posch, Johann, geboren 1879, Schneider, von Absam, Tirol, zurzeit in Zürich wohnhaft, und Steiner geb. Ischer, Anna Elise, geboren 1875, nunmehrige Ehefrau des obigen, wurden am 23. April 1904 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Konkubinates, ersterer überdies wegen Unterschlagung verurteilt, Posch zu 20 Tagen Gefängnis und 42 Fr. 30 Staatskosten, Frau Steiner zu 10 Tagen Gefängnis, beide solidarisch zu weitern 20 Fr. Staatskosten. Posch kaufte am 7. April 1903 bei Uhrmacher L. in Bern eine goldene Remontoiruhr zum Preise von 45 Fr. Als Anzahlung gab er eine Damenuhr im Wert von 19 Fr. und 7 Fr. in bar. Den Rest mit 19 Fr. versprach er im Mai 1903 zu bezahlen. Bis zur vollständigen Abbezahlung behielt sich L. das Eigentumsrecht an der Uhr vor. In der Folge geriet Posch in Zahlungsschwierigkeiten und schliesslich in Konkurs. Als L., der noch nicht gedeckt war, die Uhr zurückverlangte, stellte es sich heraus, dass Posch sie an die obgenannte Frau Steiner verschenkt hatte. L. erhob hierauf Strafklage. Posch behauptete zwar vor Gericht, der Vertrag, wodurch sich L. das Eigentum an der Uhr vorbehielt, sei erst nachträglich, nachdem die Uhr bereits gekauft und in seinen Besitz und damit

in sein Eigentum übergegangen war, abgeschlossen worden, sei somit ungültig. Er vermochte indes seine Darstellung nicht glaubhaft zu machen und musste wegen Unterschlagung verurteilt werden. Das Gericht nahm an, die Uhr habe einen Marktwert von unter 30 Fr. besessen. Anlässlich des Verfahrens stellte es sich heraus, dass Posch mit der obgenannten Frau Steiner im Konkubinat lebte. Die beiden hatten ein gemeinschaftliches Logis inne und führten gemeinsame Haushaltung, deren Kosten Posch bestritt. Sie hatten auch bereits Kinder mit einander erzeugt. Posch ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Leumund. Dagegen ist Frau Steiner mit zwei allerdings nicht gerade gravierenden Strafen wegen Unterschlagung belegt worden. Nach ihrer Verurteilung verliessen beide den Kanton Bern und siedelten sich in Zürich an. Die Auslieferung derselben behufs Strafvollzug wurde durch die Regierung von Zürich zunächst bewilligt; später kam sie indes auf ihre Entschliessung zurück und ersuchte, es möchte im Hinblick auf die äusserst schwierigen Verhältnisse der Familie Posch auf der Auslieferung nicht beharrt werden. In einem Bericht der Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich vom 10. September 1907 wird diesbezüglich ausgeführt, Johann Posch und Frau Steiner hätten bereits am 29. Januar 1906 in Zürich die Ehe abgeschlossen und sähen sich in der Lage, ein Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat des Kantons Bern zu richten. Johann Posch, der die Nächte durch arbeite, um seine Familie zu ernähren, leide gleich wie seine Frau an Tuberkulose; letztere sehe zudem einer Geburt und schweren Operation entgegen. Das Ehepaar besitze 5 kleine Kinder, welche sämtliche kränklich, insbesondere auf der Lunge angesteckt seien. Im Haushalte befinde sich noch die am Magenkrebs darniederliegende Mutter der Frau Posch und der Stiefvater derselben, der an offenen Füssen leiden solle. Die Familie Posch sei demnach von Armut und Krankheit in ungewöhnlichem Masse heimgesucht. In Würdigung dieser Ausführungen blieb kaum etwas anderes übrig, als dem Wunsche der zürcherischen Regierung zu entsprechen. Seither haben die Eheleute Posch nun ein Begnadigungsgesuch eingereicht. Es wird darin auf den Bericht der Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich verwiesen und die darin enthaltenen Tatsachen neuerdings geltend gemacht. Der Regierungsrat beantragt im Hinblick auf die obwaltenden Verhältnisse und die Tatsache, dass die Gesuchsteller die Ehe nachträglich miteinander eingegangen sind, dem Gesuch zu entsprechen. Posch ist allerdings ausser wegen Konkubinates noch wegen Unterschlagung bestraft worden. Es ist indes zu bemerken, dass sich der bezügliche Tatbestand nicht als ein gravierender charakterisiert und somit nicht wesentlich in Betracht fallen kann.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafen.

6. Kormann geb. Mutti, Luise, Johann Rudolfs Ehefrau, geboren 1860, von Gerzensee, Gemüsehändlerin, Metzgergasse 54 in Bern, wurde am 10. September 1907 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse,

10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Luise Kormann betreibt im Hause Nr. 54 an der Metzgergasse in Bern den Gemüsehandel; daneben hält sie ein Depot von Flaschenbier und besitzt eine Bewilligung zum Verkauf in Quantitäten von nicht unter zwei Litern. Am 31. August 1907 wurde sie durch einen Polizisten verzeigt, weil sie «in letzter Zeit» an verschiedene Personen Flaschenbier in Quantitäten von unter zwei Litern verkauft hatte. Vor dem Richter gab Frau Kormann die Richtigkeit der Anzeige zu und unterzog sich dem Urteile ohne weiteres. Heute stellt sie ein Begnadigungsgesuch. Sie gibt eine abweichende Darstellung des Tatbestandes, die nicht nachgeprüft werden und somit nicht in Betracht fallen kann. Im übrigen beruft sie sich auf ihre Familien- und Verdienstverhältnisse und glaubt, die Busse nicht ohne Einschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes bezahlen zu können. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch zur teilweisen Berücksichtigung. Dagegen sprechen sich der Regierungsstatthalter und die Direktion des Innern gegen einen Nachlass aus. Nach der als richtig zugegebenen Anzeige handelt es sich, entgegen der nachträglichen Behauptungen der Gesuchstellerin, um eine Mehrzahl von Üebertretungen, somit nicht um einen geringfügigen Fall. Die finanziellen Verhältnisse der Petentin sind zudem nicht derart, dass letztere nicht mit gutem Willen die Busse mit der Zeit abzubezahlen vermöchte. Es liegen demnach triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Im Hinblick hierauf und die Ansichtsäusserungen des Regierungsstatthalters und der Direktion des Innern beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

7. Aebi, Friedrich, geboren 1870, Landwirt, von und zu Heimiswil, auf der Kipf daselbst, wurde am 5. August 1907 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Schändung, begangen im Zustande der geminderten Zurechnungsfähigkeit, zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und 390 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. In den Jahren 1900 bis 1906 war eine gewisse Albertine Rüfenacht, die zwar nicht blödsinnig ist, deren geistige Fähigkeiten aber auf einer sehr niedrigen Stufe stehen und die seit Jahren auf dem Notarmenetat der Gemeinde Heimiswil stand, bei Friedrich Aebi verkostgeldet. Am 13. Februar 1906 kam dieselbe im Frauenspital zu Bern mit einem Kinde nieder. Die seitens der Gemeindebehörden von Heimiswil angestellten, allerdings sehr oberflächlichen Nachforschungen ergaben zunächst nichts bestimmtes über die Vaterschaft. Im Dezember gleichen Jahres bekannte sich Aebi indes der Mutter der Geschwängerten als Vater und deponierte in der Folge behufs gütlicher Erledigung der finanziellen Folgen der Angelegenheit 1500 Fr. auf der Gemeindeschreiberei Heimiswil. Auf eine Anzeige des Wachtmeister Schären in Burgdorf hin wurde alsdann Aebi in Strafuntersuchung gezogen. Er gab zu, einmal mit der Rüfenacht geschlechtlich verkehrt zu haben. Diese bestätigte, soweit sie sich verständlich zu machen wusste, den Sachverhalt. Auf Antrag der Verteidigung wurde Aebi einer psychiatrischen Expertise

unterworfen. Es war nämlich Tatsache, dass dessen Vater, sowie zwei Tanten vom Irrsinn befallen und auch zwei seiner Kinder geistig abnormal waren. Auch an Aebi selbst waren Anzeichen von Melancholie beobachtet worden. Das Expertengutachten vom 10. Juli 1907 gelangte zu folgenden Schlüssen: «Friedrich Aebi leidet wohl seit seiner Entwicklungszeit an periodischer Melancholie. Er ist gegenwärtig geisteskrank und macht einen Anfall von Schwermut durch. Er hat sich zur Zeit der eingeklagten Handlung, das heisst im April oder Mai 1905 wahrscheinlich in einem sogenannten freien Intervalle befunden. Seine Zurechnungsfähigkeit ist während der Krankheitsanfälle als aufgehoben, während der Intervalle als vermindert anzusehen. Aebi kann die Schwurgerichtsverhandlung voraussichtlich mitmachen, eine eventuelle Strafe aber nicht absitzen.» Die Geschwornen erklärten ihn als vermindert zurechnungsfähig. Er stellt nun ein Begnadigungsgesuch. Der Verfasser beruft sich auf die Ausführungen und Schlüsse des Expertengutachtens und gibt der Befürchtung Raum, der Geisteszustand Aebis dürfte sich durch die Exekution der Strafe verschlimmern. Das Gesuch wird vom Gemeinderate von Heimiswil und vom Regierungsstatthalter von Burgdorf dringend empfohlen. Aebi ist nicht vorbestraft und genoss sonst keinen üblen Leumund. Als gemeingefährlich ist er demnach nicht zu bezeichnen. Andererseits ist dem Expertengutachten zu entnehmen, dass die Exekution der Strafe mit grosser Wahrscheinlichkeit erneuten Anfällen von Geistesgestörtheit rufen würden. Der Regierungsrat kommt nach Erwägung dieses Sachverhaltes und der vorliegenden Berichte zum Schlusse, die Vollstreckung der Strafe Aebi gegenüber würde sich als zwecklos, wenn nicht als zweckwidrig erweisen und beantragt, dem gestellten Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

8. Imhof, Albert, geboren 1875, Ehemann der Susanna, von Fahrni bei Steffisburg, Handlanger, vormals wohnhaft gewesen in Unterseen, wurde am 19. Februar 1903 von den Assisen des ersten Bezirkes wegen Anstiftung zu Brandstiftung und wegen Unterschlagung zu 6 Jahren Zuchthaus und solidarisch mit seiner Ehefrau zu 410 Fr. 15 Staatskosten und 7312 Fr. 50 Entschädigung an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern verurteilt. Die Eheleute Imhof sind seit 1900 verheiratet. Aus der Ehe entsprangen 2 Kinder; der Ehemann war nur mit Mühe imstande, für die Familie zu sorgen; infolge von Arbeitslosigkeit stellte sich bald finanzielle Bedrängnis and Not ein. Das einzige Vermögen der Familie war ihr Mobiliar, das für 2738 Fr. bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft versichert worden war. In ihrer misslichen Lage gerieten die Eheleute Imhof auf den Gedanken, ihr Mobiliar durch Brand zu zerstören und durch den Bezug der Versicherungssumme einen ansehnlichen Gewinn zu machen. Zu dem Zwecke sollte das Haus der Gebrüder Häsler in Unterseen, in dem sie wohnten, angezündet werden. Man kam überein, dass die Ehefrau die Tat vollbringen sollte, indem der Verdacht einer Brandstiftung, wenn

er überhaupt entstehen sollte, eher auf den Ehemann fallen würde. Nachdem eine erste Brandlegung von den Hausbewohnern rechtzeitig bemerkt und unterdrückt worden war, schritten die Eheleute bald darauf ein zweites Mal zur Ausführung ihres Vorhabens. Sonntag den 16. November 1902, abends zirka um 8 Uhr, begab sich der Ehemann mit zwei Kameraden nach Interlaken; inzwischen machte sich die Ehefrau wie verabredet ans Werk; sie warf eine Schachtel brennender Zündhölzchen auf den Heustock hinauf; das Feuer griff diesmal rasch um sich und Scheune und Wohnhaus brannten vollständig nieder, wobei das gesamte Mobiliar der Familie Imhof in den Flammen blieb. Die Gebrüder Häsler verloren an nicht versicherter Fahrhabe nach ihrer Angabe zirka 1000 Fr. Das Gebäude war für 7300 Fr. brandversichert. Der Verdacht der Brandstiftung fiel trotz der angewandten Kniffe sofort auf die Eheleute Imhof; in Haft genommen, sahen diese sich auch bald veranlasst, zu gestehen. Frau Imhof ist eine körperlich und geistig schwache Person und wurde zweifellos von ihrem Ehemanne zur Tat getrieben. Der Unterschlagung machte sich Imhof dadurch schuldig, dass er ein ihm zum Preise von 80 Fr. überlassenes Velo, an welchem sich der Verkäufer bis zur Bezahlung des restanzlichen Kaufpreises von 40 Fr. das Eigentum vorbehielt, vor der Tilgung seiner Verpflichtung veräusserte und so den Verkäufer um die 40 Fr. zu Schaden brachte. Frau Imhof ist nicht vorbestraft, dagegen hat der Ehemann wegen Diebstahls, Betruges, Fälschung von Privaturkunden, Unterschlagung und Betrugsversuches bereits mehrere Strafen erlitten und galt als etwas arbeitsscheues Individuum. Er stellt nun für sich und seine Ehefrau ein Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe, indem er namentlich auf die Motive der Tat verweist.

Die Polizeidirektion hat der Ehefrau Imhof mit Rücksicht auf deren Vorleben und gute Aufführung in der Strafanstalt den letzten Zwölftel der Strafe erlassen, so dass das Gesuch soweit sie angehend gegenstandslos ist. Dagegen wird der Ehemann seine Strafe erst am 19. Februar 1909 vollendet haben. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, ihm gegenüber einen Begnadigungsantrag zu stellen. Abgesehen von den mehrfachen Vorstrafen und der Natur des Deliktes an sich ist darauf hinzuweisen, dass der Ehemann Imhof den Anstoss zum Verbrechen gegeben und seine widerstandsschwache Frau dazu getrieben hat. Er erscheint demnach bedeutend schwerer belastet als jene und eine etwelche Erhöhung der Strafe kann durchaus nicht als ungerechtfertigt bezeichnet werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. Zehnder, Friedrich, geboren 1876, von Köniz, Säger in Münchenbuchsee, wurde am 4. März 1907 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über das Niederlassungswesen zu 160 Fr. Busse und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Zehnder hatte in der Gemeinde Münchenbuchsee seit mehreren Jahren Wohnsitz, konnte indes trotz wiederholter Aufforderungen durch die Ortspolizeibehörde nicht

dazu gebracht werden, einen Heimatschein zu deponieren. Schliesslich wurde auf dem Strafwege gegen ihn vorgegangen und Zehnder in den Jahren 1904 und 1905 nacheinander zu Bussen von 10, 20, 40 und 80 Fr. verurteilt, ohne dass der verfolgte Zweck indes dadurch erreicht worden wäre. Zehnder befürchtete, wie es scheint, es möchte, falls er Schriften deponierte, das Verhältnis mit seiner damaligen Haushälterin und nunmehrigen Ehefrau, mit der er zusammenlebte, durch die Behörden aufgelöst werden und unterliess deshalb jede Schritte zur Beschaffung eines Heimatscheines. Die Bussen verbüsste er, da er sie nicht zu bezahlen vermochte, im Gefängnis. Erst nach Ausfällung der letzten Busse von 160 Fr. konnte er endlich dazu gebracht werden, seinen Pflichten nachzukommen. Heute stellt er nun für diese letztere Strafe ein Begnadigungsgesuch, in dem er sich auf seine dürftigen Verhältnisse beruft. Die Ortspolizeibehörde von Münchenbuchsee empfiehlt das Gesuch dahin, es möchte die Busse auf 60 Fr. reduziert und für diese Restanz ratenweise Zahlung bewilligt werden. Durch die neuerliche Einziehung Zehnders müsste seine Familie in Not geraten und der öffentlichen Unterstützung anheimfallen. Zehnder sei ein geistig etwas beschränkter Mann und habe jedenfalls die schliesslichen Folgen seiner Handlungsweise nicht erwogen. Der Gerichtspräsident von Fraubrunnen empfiehlt Zehnder zur gänzlichen Begnadigung. Er macht ausser den von der Ortspolizeibehörde angeführten Gründen geltend, der Gesuchsteller habe durch die frühern Bussen in dieser Sache genug gelitten. Nach dem Gesetze konnte eine niedrigere Strafe nicht erlassen werden, vom humanitären Standpunkte aus betrachtet, stehe dieselbe in keinem Verhältnisse zu der Schwere des Vergehens. Mit Erledigung der Angelegenheit im Sinne des Antrages der Ortspolizeibehörde würde dem Petenten nicht geholfen. Der Regierungsstatthalter hinwiederum befürwortet diesen letztern Antrag, es gebühre Zehnder für seine Halsstarrigkeit immerhin ein Denkzettel. Die Gerichtskosten sind nicht bezahlt. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung aller Umstände des Falles, den Gesuchsteller gänzlich zu begnadigen. Es ist allerdings richtig, dass Zehnder im Hinblick auf seine Hartnäckigkeit an und für sich keine Nachsicht verdiente; wenn man indes die Natur und die Motive des Deliktes, sowie die geistige Beschaffenheit des Verurteilten in Betracht zieht, so muss gesagt werden, dass eine Strafe von 39 Tagen Gefängnis, die letzterer bereits in dieser Sache verbüsst hat, als eine ganz bedeutende zu bezeichnen ist. Die nochmalige gefängliche Einziehung des Gesuchstellers — eine andere Erledigung der Busse scheint nach den vorliegenden Berichten nicht wohl erwartet werden zu können dürfte heute, wo Zehnder seine Angelegenheit nach allen Seiten ins Reine gebracht hat, kaum mehr einen grossen Zweck haben. Am meisten würde jedenfalls die Familie Zehnders die Strafe zu empfinden haben.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

10. Magri, Baptiste, geboren 1851, Unternehmer, wohnhaft an der Dufourstrasse 141 in Biel, wurde am

28. Juli 1905 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefangenschaft und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 27. Juni 1904 vom Polizeirichter des gleichen Amtsbezirkes wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern pro 1900 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 14. Juli 1905. Dem Urteil unterzog sich Magri ohne weiteres. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der zwei Tage Gefängnis. Der Gemeinderat von Biel empfiehlt das Gesuch. Bezüglich der rückständigen Steuern hat sich die Stadtkasse Biel mit Magri abgefunden. Laut einer vorliegenden Bescheinigung des Regierungsstatthalters sind auch die ergangenen Gerichtskosten bezahlt. Magri ist somit seinen finanziellen Verpflichtungen allseitig nachgekommen. Mit Rücksicht hierauf und die vorliegenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

11-14. Müller, Oskar, geboren 1873, von Sigriswil, Briefträger, Vogt, Alfred, geboren 1880, von Maudach, Handlanger, Ritz, Johann, geboren 1881, von Rüti bei Büren, Säger, Sorgen, Jules Joseph, geboren 1880, von Hermrigen, Uhrmacher, sämtliche in Bözingen wohnhaft, wurden am 28. März 1907 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen das Feuerwehrreglement der Gemeinde Bözingen zu je 10 Fr. Busse und 8 Fr. Staatskosten verurteilt. Anlässlich eines Brandfalles vom 24. Juli 1905 wurden die Obgenannten vom Feuerwehrstab von Bözingen in Anwendung des Feuerwehrreglementes dieser Gemeinde zu je 10 Fr. Busse verurteilt, Müller weil er sich unberechtigterweise im Brandobjekte eine Flasche Cognac angeeignet und das Getränk unter die Feuerwehrleute verteilt hatte, Vogt wegen Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte und böswilligen Verlassens seines Nachtwachepostens, Ritz wegen Trunkenheit und Insubordination, Sorgen wegen Widersetzlichkeit und Fortlaufens vom Brandplatze. Da die Gebüssten in der Folge die Strafen nicht bezahlten, wurden die Anzeigen vorschriftsgemäss dem Richter überwiesen, der seinerseits ebenfalls zur Verurteilung gelangte. Die Angeschuldigten mussten die Widerhandlungen zum Teil wenigstens zugeben, beschwerten sich indes über ungleiche Behandlung seitens des Feuerwehrstabes. Es gelang ihnen, einen Gemeindebeschluss zu provozieren, wonach ihnen die vom Feuerwehrstabe verhängten Bussen erlassen wurden. Auf den Antrag des letztern wurde indes dieser Beschluss aus formellen Gründen durch den Regierungsstatthalter kassiert. Der Richter bestimmte den Gebüssten alsdann eine viermonatliche Frist, um neuerdings mit einem Nachlassgesuch bei der Gemeinde vorstellig zu werden. Ein bezüglicher Beschluss erfolgte indes nicht. Bei der Hauptverhandlung blieben sämtliche 4 Angeschuldigten aus. Heute stellen sie nun an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der Bussen. Sie nehmen ihren frühern Standpunkt neuerdings ein, indem sie die Massnahmen des Feuerwehrstabes von Bözingen kritisieren und als ungerecht bezeichnen. Der Gemeinderat empfiehlt das Gesuch. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter, es abzuweisen. Der Regierungsrat schliesst sich dem letztern Antrage an. Es wäre den Gesuchstellern anlässlich der Gerichtsverhandlung freigestanden, die Begründetheit ihrer Aussetzungen gegenüber dem Feuerwehrstab von Bözingen zu erwahren; sie haben, wie sich aus den Akten und den Motiven des Urteils ergibt, nicht einmal den Versuch hiezu unternommen. Ihre diesbezüglichen Anbringen können demnach nicht kontrolliert werden und nicht in Betracht fallen. Im übrigen hat keiner der Gesuchsteller geltend gemacht, dass er nicht in der Lage wäre, die Busse zu bezahlen. Das Gesuch erweist sich somit und mangels anderweitiger Begnadigungsgründe als unbegründet.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

15. **Barçon**, Gustav, geboren 1848, von Grand Combe de Morteau, Frankreich, Wirt und Krämer, wohnhaft au Theusseret, Gemeinde Goumois, wurde am 24. Juli 1907 vom Polizeirichter von Freibergen wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu 180 Franken Busse und 22 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Mit Anzeige vom 22. Juli 1907 wurde Barçon beschuldigt, im Laufe der Jahre 1906 und 1907 mehrfach ungestempelte Kartenspiele verkauft zu haben. Anlässlich der vom Richter verordneten Haussuchung bestritter, die Eheleute Barçon, sich im Besitz solcher Spiele zu befinden. Die Durchsuchung ihres Kramladens förderte indes 12 ungestempelte Spiele zu Tage, die offenbar zum Verkaufe bestimmt waren. Barçon gab hierauf die Anzeige zu und unterzog sich dem Urteil. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes wurde er zu 12 mal 15 Fr. Busse verurteilt. Im vorliegenden Bussnachlassgesuch behauptet er, wie übrigens bereits vor Gericht, er habe die Spiele im Kanton Neuenburg burg gekauft, um sie an französische Grenzbewohner abzugeben, welche ihn hierum ersucht hätten; einer strafbaren Handlung sei er sich nicht bewusst gewesen. Er ersucht um Reduktion der Busse auf 30 Fr. Der Gemeinderat von Goumois und der Regierungsstatthalter von Freibergen empfehlen das Gesuch. Die Staatskosten sind bezahlt. Dessenungeachtet kann die Finanzdirektion einem Bussnachlass nicht beipflichten. Es ist denn auch zu bemerken, dass der Behauptung Barçons, er sei sich keines Deliktes bewusst gewesen, angesichts der Bestreitungen und falschen Angaben anlässlich der Haussuchung, kein Glaube beigemessen werden kann. Im weitern wird weder behauptet noch bescheinigt, dass er ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht in der Lage wäre, die Busse zu bezahlen. Petent hat zudem seinen Handel mit ungestempelten Kartenspielen während längerer Zeit betrieben, so dass die Strafe nicht als eine zu hohe bezeichnet werden kann. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. Burger geb. Schluep, Laura, geboren 1881, von Laufen, Hotelière, vormals wohnhaft gewesen in Münster, nunmehr in Aarau, wurde am 15. Juni 1907 von der Polizeikammer wegen Beihülfe zu betrügerischem Konkurse zu 15 Tagen Gefängnis, solidarisch mit ihrem Ehemanne zu 190 Fr. 90 erstinstanzlicher Staatskosten und allein zu 15 Fr. Rekurskosten verurteilt. Die Eheleute Ernst und Laura Burger führten das Hotel zum Hirschen in Münster. In der ersten Hälfte des Jahres 1906 spitzten sich ihre finanziellen Verhältnisse derart zu, dass der Ehemann sich genötigt sah, die Zahlungen einzustellen und mit seinen Gläubigern in Nachlassverhandlungen einzutreten. Es kam indessen nicht zu einer Verständigung und Burger wurde in Konkurs erklärt. Inzwischen hatten die Eheleute Burger 7 Körbe und Koffern mit den verschiedensten Gegenständen, im Schatzungswert von über 1000 Fr., in die Wohnungen von Drittpersonen verbringen lassen, offenbar in der Absicht, sie der Masse zu entziehen. Der Vorgang war indessen den Gläubigern nicht verborgen geblieben. Die entfernten Gegenstände wurden auf amtlichem Wege wieder zur Stelle geschafft und zwei Gläubiger erhoben in der Folge Strafklage gegen die Eheleute Burger wegen betrügerischen Konkurses. Die Angeschuldigten vermochten das Tatsächliche der Anzeige nicht in Abrede zu stellen, dagegen behaupteten sie, die entfernten Gegenstände seien zum Teil Sondereigentum der Ehefrau Burger gewesen. Immerhin musste letztere zugestehen, dass bei 54 Stück Bettwäsche und 4 Dutzend Messern dies nicht der Fall war, behauptete indes, diese Sachen seien aus Versehen dem Transport mitgegeben worden. Die beiden Ehegatten wurden vom erstinstanzlichen Gericht wegen betrügerischen Konkurses, beziehungsweise Beihülfe hiebei verurteilt. Die Ehefrau ergriff das Rechtsmittel der Appellation, indes ohne Erfolg. Die Polizeikammer führt in den Motiven ihres Urteils aus, dass die Ehefrau Burger nicht einmal den Versuch gemacht habe, das Sondereigentum an den entfernten Gegenständen zu beweisen. Angesichts der Liste dieser Objekte, unter denen nicht weniger als 100 Servietten, 10 Salzfässer etc. figurierten, alles Gegenstände, die ohne Zweifel zum Betriebe des Hotels dienten, vermöge sie nicht an die Darstellung der Appellantin zu glauben. Zudem würde bereits das teilweise Geständnis der letztern bezüglich der Bettwäsche und der 4 Dutzend Messer, in Verbindung mit den übrigen vorhandenen Indizien zu ihrer Verurteilung genügt haben. Da Frau Burger das Hotel nicht auf ihren Namen führte, im Handelsregister als Inhaberin nicht eingetragen und zudem nicht Konkursitin war, konnte sie nicht als Urheberin, sondern lediglich als Gehülfin des von ihrem Ehemanne begangenen Deliktes des betrügerischen Konkurses verurteilt werden. Beide Ehegatten sind nicht vorbestraft und genossen einen guten Ruf. Sie stellt nun ein Begnadigungsgesuch. Der Verfasser desselben verficht den Standpunkt, es handle sich bei den von Frau Burger begangenen Handlungen lediglich um das Delikt der unerlaubten Selbsthülfe, indem subjektiv und objektiv der Tatbestand des betrügerischen Konkurses nicht gegeben sei. Er verweist diesbezüglich auf das Votum des Generalprokurators, welcher anlässlich der Verhandlung vor der Polizeikammer dieselbe Rechtsauffassung vertreten hat. Wäre diese Auffassung zur Geltung gelangt, so hätte Frau Burger lediglich mit Geldbusse bestraft werden können. Im weitern wird verwiesen auf die Familienverhältnisse

der Gesuchstellerin, ihren bisherigen guten Namen und die dermalige prekäre Lage, in die sie durch den finanziellen Ruin ihres Ehemannes geraten ist. Zum Schluss beteuert Frau Burger neuerdings, dass ihr jede deliktische Absicht ferne lag, indem sie des Glaubens gewesen sei, die auf die Seite geschaften Gegenstände befänden sich in ihrem Eigentum. Was die rechtlichen Erörterungen des Gesuches anbelangt, so muss hiegegen auf die Feststellungen des Urteils verwiesen werden. Gerade die Stellungnahme des Generalprokurators ist geeignet, darzutun, dass das urteilende Gericht den Standpunkt der Verteidigung jedenfalls reiflich in Erwägung gezogen hat. Dagegen liegen allerdings anderweitige Begnadigungsgründe vor. Der Gemeindeammann von Aarau bescheinigt, dass Frau Burger zurzeit genötigt ist, durch Nähen ein bescheidenes Auskommen für sich und ihr Kind zu suchen. Sie sehe zudem ihrer zweiten Niederkunft entgegen. Der Ehemann sei nicht in der Lage, viel für die Familie zu tun. Die Exekution der Strafe würde für Frau Burger und deren Kinder zweifelsohne missliche Folgen haben. Frau Burger befindet sich im ersten Fehler und besass bisher einen unbefleckten Namen. In Erwägung dieser Umstände und ihrer dermaligen Lage beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche der Frau Burger zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

17. Zürcher, Ulrich, geboren 1871, von Trub, Harfenmacher in Kröschenbrunnen, Gemeinde Trub, wurde am 29 April 1907 vom korrektionellen Richter von Signau wegen Verleumdung zu 3 Tagen Gefangenschaft, 20 Fr. Geldbusse, 66 Fr. Staatskosten und 480 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. In der Nacht vom 22./23. August 1906 verbrannte die Mühle und Scheune des G. Wüthrich in Kröschenbrunnen. Bereits während des Brandes und später des öftern bezichtigte Zürcher den Wüthrich öffentlich der Brandstiftung und des Meineides. Die Anschuldigung wegen Meineides bezog sich auf einen Eid, den Wüthrich vor Jahren in einer Zivilprozessache geleistet hatte. Die Gegenpartei hatte ihn damals selbst wegen Meineides beklagt; eine bezügliche Strafuntersuchung war indes am 22. Januar 1902 mangels genügender Schuldbeweise aufgehoben worden. Vor dem Richter musste Zürcher zugeben, jene Aeusserungen getan zu haben; er hatte ausserdem an den Präsidenten der Emmentalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft ein Schreiben gerichtet, in welchem Wüthrich in gleicher Weise beschuldigt wurde, seine Gebäude selbst in Brand gesteckt zu haben. Im weitern liess er eine Eingabe bei der Bevölkerung der Gegend zirkulieren, in welcher gewünscht wurde, Wüthrich möchte wegen Brandstiftung dem Richter zugewiesen werden. Er hielt denn auch seine Behauptungen aufrecht und machte sich anheischig, den Wahrheitsbeweis anzutreten. Die Anklagekammer wies indes ein Wiederaufnahmsgesuch betreffend die Untersuchung gegen Wüthrich wegen Meineides am 2. März 1907 von der Hand. Desgleichen hob sie eine gegen die Eheleute Wüthrich eingeleitete Strafuntersuchung wegen Brandstiftung mangels Schuldbeweises auf. Die

Staatskosten und die den Angeschuldigten zugebilligte Entschädigung von 120 Fr. wurden dem Anzeiger Zürcher auferlegt. Der Wahrheitsbeweis, den Zürcher angetreten hatte, schlug demnach gänzlich fehl, und es musste letzterer wegen Verleumdung verurteilt werden. Der Richter zog dabei in Betracht, dass sich ausser Zürcher auch andere Personen an der Verbreitung der verleumderischen Gerüchte beteiligt hatten. Speziell bezüglich der Meineidsangelegenheit schien bei den Leuten seit längerer Zeit geredet worden zu sein. Wüthrich hatte sich auch einzelne unvorsichtige Aeusserungen zu schulden kommen lassen, die Verdacht erwecken konnten; im weitern war es eine bekannte Tatsache, dass sein Mühlenbetrieb in den letzten Jahren stark zurückgegangen war. Alle diese Umstände liessen die Verleumdung Zürchers in etwas milderem Lichte erscheinen. Andererseits war indes die überaus intensive Weise, mit der er bei seinen deliktischen Handlungen zu Werke ging und die schwere Unbill, die er Wüthrich durch sein Verhalten zufügte, zu seinen Ungunsten in Betracht zu ziehen. Namentlich fiel auch ins Gewicht, dass er zu einem guten Teile aus Rachsucht gehandelt hatte, indem er im Jahr 1901 auf die Denunziation Wüthrichs hin wegen Unsittlichkeiten mit jungen Leuten zu einer schweren Strafe verurteilt worden war. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er macht zu dessen Begründung namentlich geltend, er habe sich in gutem Glauben befunden, und Wüthrich habe zu den Verdächtigungen Anlass gegeben. Indes wird nichts vorgebracht, was zurzeit des Urteils nicht aktenkundig gewesen und vom Richter gewürdigt worden wäre. Die Staatskosten sind bisher nicht bezahlt worden, ebensowenig die Entschädigung und Zürcher wird nach einer Bemerkung des Regierungsstatthalters angesichts seiner ungünstigen finanziellen Verhältnisse hiezu auch nicht in der Lage sein. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches. Zürcher ist wegen Unsittlichkeiten mit jungen Leuten, wie bereits bemerkt, und ausserdem im Jahr 1904 wegen Hausfriedensbruch vorbestraft und genoss demnach nicht den besten Leumund. Der Regierungsrat hält dafür, es seien Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Die zugunsten Zürchers sprechenden Umstände des Falles sind durch den Richter voll und ganz gewürdigt worden. Auf der andern Seite charakterisiert sich die begangene Verleumdung angesichts der Schwere der darin enthaltenen Anschuldigungen und des Motives derselben als eine durchaus gravierende. Das Vorleben Zürchers lässt diesen zudem nicht als empfehlenswerte Persönlichkeit erscheinen. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung des Angebrachten, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

18. Reinhardt, Johann, geboren 1842, von St. Pöhlen, Oesterreich, Trödler in Bern, wurde am 8. Mai 1907 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Widerhandlung gegen das Pfandleihe- und Trödlergesetz zu 50 Fr. Busse und 29 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Reinhardt betrieb in Bern den Kleinhandel mit altem Metallgerät und dergleichen, ohne im Be-

sitze einer hiezu erforderlichen staatlichen Bewilligung zu sein. Vor dem Richter gab er das Tatsächliche ohne weiteres zu, beriet sich indes auf Unkenntnis des Gesetzes, das heisst er hielt sich nicht für verpflichtet, ein Patent zu erwerben. Es wurde ihm nachgewiesen, dass er sich diesbezüglich im Irrtum befand. Es wurde ihm das Minimum der Strafe zuerkannt. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse. Die städtische Polizeidirektion führt aus, Reinhardt geniesse einen guten Leumund, seinen Beruf als Nieter könne er infolge Verlustes zweier Finger an der rechten Hand nicht mehr ausüben, als 65-jähriger Mann sei er zu schwerer Arbeit nicht mehr tauglich, er habe nunmehr ein Trödlerpatent gelöst. Die Busse müsste er mangels der nötigen Mittel wahrscheinlich im Gefängnis absitzen. Das Gesuch wird empfohlen. Desgleichen beantragt der Regierungsstatthalter, die Busse nachzulassen. Reinhardt hat die Staatskosten bezahlt. Bei den Akten liegen ferner eine Reihe günstiger Arbeitszeugnisse des Gesuchstellers. Mit Rücksicht auf die vorliegenden Berichte und Empfehlungen, den guten Leumund, die Bedürftigkeit und das Alter Reinhardts, beantragt der Regierungsrat, demselben die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

19. Lang, Gottlieb, geboren 1884, von Kurzrickenbach, Kanton Thurgau, Gipser und Maurer in Belp, wurde am 10. August 1907 vom korrektionellen Gericht von Seftigen wegen qualifizierten Diebstahls zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu 25 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und 109 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 25./26. Juni 1907 wurden Säger E. in Belp aus zwei verschlossenen Kisten, die sich in einem offenen Schopf aufgestellt befanden, mehrere Kaninchen entwendet. Die Kisten waren mit Brechwerkzeug erbrochen worden. Der Verdacht der Täterschaft fiel auf Lang. Eine bei diesem vorgenommene Haussuchung forderte die Ueberreste eines zubereiteten Kaninchens zu Tage. Lang bestritt indes die Täterschaft. Das gefundene Kaninchen wollte er gekauft haben. Das gegen ihn gesammelte belastende Material suchte er durch ein raffiniertes Lügengewebe zu widerlegen. Schliesslich in die Enge getrieben und unter dem Eindrucke der Untersuchungshaft sah er sich veranlasst, den Diebstahl an dem bei ihm gefundenen Kaninchen zuzugeben. Er wollte solchen gemeinschaftlich mit einem zweiten, ihm unbekannten Täter ausgeführt haben, der denn auch die übrigen vermissten Tiere behändigt haben sollte, indes nicht ausfindig zu machen war. Dem urteilenden Gericht wurde er lediglich soweit überwiesen, als sein Geständnis reichte. Lang ist wegen Einbruchsdiebstahls am 7. Januar 1907 vom korrektionellen Gericht von Bern zu 45 Tagen Einzelhaft, getilgt erklärt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, verurteilt worden, sonst aber nicht vorbestraft. In Belp, wo er sich allerdings nicht sehr lange aufgehalten hat, genoss er keinen ungünstigen Leumund. Dagegen ergibt sich aus dem Gutachten der psychiatrischen Expertise, welcher

Lang zufolge eines Tobsuchtsanfalles, den er in der Untersuchungshaft erlitt, unterstellt wurde, dass er infolge schlechter Erziehung moralisch auf einem niederen Niveau steht und ihn Lügen und Stehlen nicht grosse Ueberwindung kostet. Eine Geisteskrankheit war bei ihm nicht nachzuweisen. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem er auf seine Familienverhältnisse verweist. Er besitzt Frau und Kind. Seine Ehefrau sehe der zweiten Niederkunft entgegen. Der Gemeinderat von Belp empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf die ärmlichen Familienverhältnisse des Gesuchstellers. Der Regierungsstatthalter beantragt aus den gleichen Gründen, die Strafe auf 30 Tage herabzusetzen. Von einer gänzlichen Begnadigung kann mit Rücksicht auf die Vorstrafe und den Charakter des Gesuchstellers nicht wohl die Rede sein. Dagegen ist der Regierungsrat in der Lage, sich dem Antrag des Regierungsstatthalters anzuschliessen. Es soll damit Rücksicht genommen werden auf das Interesse der Familie Langs, für welche letzterer bis dahin gesorgt hat, die indes ihres Ernährers nicht lange zu entbehren vermag, ohne der öffentlichen Unterstützung anheimzufallen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 30 Tage Einzelhaft.

20. Brunner, Christian, geboren 1868, Maurer, von und zu Habkern, wurde am 12. September 1906 vom Polizeirichter von Interlaken wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz zu insgesamt 400 Fr. Busse, nämlich 150 Fr. wegen Jagens im Bannbezirk, 150 Fr. wegen Erlegens von zwei gesetzlich geschützten Tieren und 100 Fr. wegen Jagens am Sonntag, sowie zu 8 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen schoss Brunner Sonntags den 26. August 1906 im Bannbezirk Hohgant in den sogenannten Börtern bei der Schliessegg, ob Traubach, zwei Gemsen, ein Muttertier und das mitgehende Zicklein. Sein Bruder Jakob war ihm beim Ausnehmen und Wegtragen des Wildes behülflich. Letzterer verkaufte in der Folge auch die Häute in der Lederhandlung Federer in Unterseen. Brunner ist wegen Jagdfrevels vorbestraft, der Richter sah sich deshalb genötigt, über das Minimum der Strafe etwas hinauszugehen. Die zwei Bussen von 150 Fr. hat Brunner getilgt, die eine durch Bezahlung, die andere durch Absitzen im Gefängnis. Nun ersucht die Gemeinde Habkern für denselben um Erlass der restierenden 100 Franken, indem sie darauf hinweist, dass Brunner für eine grosse Familie zu sorgen hat, die er ohnehin nicht ohne Beihilfe der Armenbehörde zu unterhalten vermöge. Der Regierungsstatthalter beantragt, es sei dem Gesuchsteller für die Verbüssung der Strafe bis zu einem geeigneten Moment Stündigung zu gewähren. Die Forstdirektion spricht sich im Hinblick auf die Vorstrafen Brunners und die grossen Schwierigkeiten, mit denen der Kampf gegen den Wildfrevel, der in der dortigen Gegend besonders intensiv betrieben werde, geführt werden muss, ebenfalls gegen einen Nachlass aus. Mit Rücksicht auf diese Anträge und Meinungsäusserungen, denen durchaus beigepflichtet werden

muss, beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

21 u. 22. Dehm, Rosa, geb. Schneider, geboren 1870, Abrahams Ehefrau, von Jarezorce, Bezirk Zbonor, Galizien, wohnhaft an der Zeughausgasse in Bern, und Wieser, Ignaz, geboren 1860, von Lemberg, Galizien, Kaufmann in Baden im Aargau, wurden am 24. Mai 1907 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Verbot des Schleichhandels mit Salz, erstere zu 5 Fr. 80, letzterer zu 145 Fr. Busse und beide solidarisch zu 37 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Am 5. April 1906 wurde auf dem Güterbahnbahnhofe Bern ein Sack enthaltend 50 kg Salz beschlagnahmt, der von Wieser in Baden an die Adresse des Abraham Dehm in Bern aufgegeben war. In der folgenden Strafuntersuchung gab Frau Dehm zu, sie habe im Hinblick auf das bevorstehende Osterfest bei ihrem Schwager in Baden etwa 2-4 Pfund Salz bestellt, da zu jener Zeit nach jüdischen Gesetzen nur Salz genossen werden dürfe, das keinesfalls mit Mehl vermischt sei. Wieser bestätigte diese Angaben mit dem Beifügen, dass er der Frau Dehm, seiner Schwägerin, als Geschenk alsdann gleich einen ganzen Sack Salz geschickt habe. Gemäss diesen Geständnissen wurden die beiden verurteilt. Die Busse ist eine absolute und beträgt pro Pfund Salz, das zu Unrecht in den Kanton Bern eingeführt wird, 1 Fr. 45. Im vorliegenden Gesuche um Erlass der Bussen wird Bezug genommen auf die Motive der Uebertretung und behauptet, beide Gesuchsteller seien sich der Gesetzwidrigkeit ihrer Handlungsweise nicht bewusst gewesen. Beide wollen in bescheidenen Verhältnissen leben und durch die Strafe zu hart betroffen werden. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch, soweit Frau Dehm betreffend. Der Verdienst der Eheleute Dehm reiche gerade zur Bestreitung der notwendigen Lebensbedürfnisse hin; abgesehen von einer Busse, die Frau Dehm im Jahr 1904 wegen Tierquälerei erlitten habe, sei etwas Nachteiliges ihr gegenüber nicht bekannt. Seitens des Wieser liegt ein Steuerzettel vom Jahr 1906 bei den Akten, woraus hervorgeht, dass er in Baden ein Einkommen von 1020 Fr. versteuert; über dessen weitere Verhältnisse ist nichts bekannt. Der Regierungsstatthalter beantragt, das Gesuch abzuweisen. Nach seinem Dafürhalten sollte Frau Dehm angesichts des geringen Betrages der Busse in der Lage sein, sie zu bezahlen; es erscheine kaum als glaubwürdig, dass der Salzbezug aus Baden lediglich aus religiösen Gründen erfolgt sei, sollte es doch in Bern ebensowohl wie in Baden möglich sein, zweckdienliches Salz zu erhalten. Im gleichen Sinne äussert sich die Finanzdirektion. Das Kochsalz werde im Kanton Aargau bedeutend billiger verkauft als im Kanton Bern; es sei daher wohl möglich, dass die Zusendung an Frau Dehm gerade aus diesem Grunde erfolgt sei. Hiefür spreche auch das grosse Quantum; die Annahme liege nahe, dass man das Salz in Bern habe weiter veräussern wollen. Eine Begnadigung würde der Bekämpfung des Schleichhandels mit Salz keinesfalls förderlich sein. Aus den Akten geht nicht hervor, dass die Gesuchsteller nicht in

der Lage sein würden, bei einigem gutem Willen die Bussen zu erstehen. Der Regierungsrat ist mit Rücksicht hierauf und die Ausführungen des Regierungsstatthalters und der Finanzdirektion, denen beigepflichtet werden kann, auch im Falle, die Abweisung der Gesuche zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

23. Hadorn, Albert Arthur, geboren 1873, von Toffen, in Biel wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 9. März 1907 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht infolge liederlichen Lebenswandels armenpoliezilich zu 1 Jahr Arbeitshaus und 62 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Im Frühjahr 1906 sah sich die Armenkommission von Biel genötigt, gegen Hadorn des genannten Deliktes halber Strafanzeige einzureichen. Hadorn führte einen unsoliden Lebenswandel, seine Familie, bestehend aus seiner Frau und 5 Kindern, vernachlässigte er derart, dass sie gezwungen war, die Armenbehörde um Hülfe anzugehen. Als tüchtiger und geschickter Arbeiter wäre er in der Lage gewesen, bei gutem Willen seinen Pflichten nachzukommen; statt dessen trieb er sich mit gleichgesinnten Kameraden in den Wirtschaften herum, arbeitete oft wochenlang nicht und ergab sich in höchstem Masse der Völlerei. Seine Stellen konnte er nie lange behalten. Vor dem Richter gab er zunächst das Versprechen ab, sich besser zu halten, trieb indes die Sache während der ihm auferlegten Probezeit ärger denn je, so dass schliesslich zu dessen Verurteilung geschritten werden musste. Hadorn ist wegen Ruhestörung, Wirtshausverbotsübertretung und Familienvernachlässigung vielfach mit Gefängnis vorbestraft und geniesst einen schlechten Leumund. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch verspricht er, sich in Zukunft gut zu halten und will sich auf seine bisherige Unbescholtenheit berufen. In der Strafanstalt hat er sich befriedigend aufgeführt. Der Gemeinderat von Biel empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass nichts vorliegt, was einen Strafnachlass rechtfertigen könnte. Nur von einer längern Arbeitshausstrafe ist eine Korrektur des unheilvollen Charakters des Gesuchstellers noch zu erwarten und es erscheint als geboten, ihm gegenüber alle Strenge anzuwenden. Auf seine Versprechen kann angesichts der Art und Weise, wie er die Nachsicht des Richters seinerzeit missbrauchte, nicht abgestellt werden. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

24. Streun, Karl, geboren 1891, von Därstetten, Lehrling, wohnhaft an der Rüttlistrasse in Bern, wurde am 10. September 1907 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse und solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 29. August 1907 wurde gegen Streun durch einen Polizisten Strafanzeige eingereicht, weil er im Verein mit einem gewissen Frey am 26. gleichen Monates an der Papiermühlestrasse mehreren Militärs und Bürgern literweise Bier verkaufte, ohne im Besitze eines erforderlichen Patentes für den Kleinhandel mit geistigen Getränken zu sein. Die Angeschuldigten gaben vor dem Richter den Tatbestand der Anzeige als richtig zu und unterzogen sich dem Urteile. Der Vater Streuns stellt nun ein Begnadigungsgesuch für seinen Sohn. Er stellt den Sachverhalt so dar, als ob letzterer lediglich beabsichtigt hätte, einem einrückenden Verwandten und dessen Kameraden einige Flaschen Bier zu bringen, keineswegs aber damit Handel zu treiben. Die Busse treffe den Jüngling, der noch nichts verdiene, zu hart. Er selbst habe für 3 noch unerzogene Kinder zu sorgen und vermöge die Busse ebenfalls nicht aufzubringen. Die städtische Polizeidirektion bestätigt diese letzteren Ausführungen, stellt dem Gesuchsteller ein günstiges Leumundszeugnis aus und empfiehlt das Gesuch. Dagegen weist der Regierungsstatthalter darauf hin, dass die heutige Darstellung des Tatbestandes mit den Feststellungen der Anzeige, die als richtig zugegeben wurden, nicht übereinstimmen; es wäre zudem unbillig, wenn Streun gegenüber dem Mitverurteilten Frey, der kein Begnadigungsgesuch eingereicht hat, bevorzugt würde. Die Direktion des Innern äussert sich gleichfalls in ablehnendem Sinne. Im Hinblick auf diese Meinungsäusserungen, und die Schwierigkeiten, mit denen gegen die steten Uebertretungen des Wirtschaftsgesetzes angekämpft werden muss, ist der Regierungsrat in der Lage, einen Abweisungsantrag zu stellen. Die heutigen Ausführungen des Gesuchstellers betreffend den Tatbestand, können auf ihre Richtigkeit nicht nachgeprüft werden und somit nicht in Betracht fallen. Im übrigen liegen triftige Begnadigungsgründe nicht

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

25. Péquignot, Eugen Numa, geboren 1882, von Goumois, Handlanger in Biel, wurde am 12. August 1907 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wahlbetruges zu 2 Tagen Gefängnis und 38 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 3. März 1907 vormittags, anlässlich der Stadtpräsidentenwahl in Biel, begab sich Péquignot auf das dortige Polizeibureau und reklamierte eine Stimmkarte; es wurde ihm geantwortet, er sei infolge Nichtbezahlung der Gemeindesteuern im Gemeindestimmrecht eingestellt und nicht befugt, an der laufenden Abstimmung teilzunehmen. Der Auskunft erteilende Polizeiinspektor bemerkte hiebei, dass jener im Besitze einer Stimmkarte war und interpellierte ihn hierüber, worauf Péquignot zur Antwort gab, die Karte gehöre einem gewissen F. Der Polizeiinspektor bedeutete ihm hierauf, dass er nicht befugt sei, sie zu gebrauchen; zur Vorsicht sandte er einen Polizisten Péquignot nach, der denn auch dazu kam, wie Péquignot auf dem Abstimmungslokal im Begriffe stand, die Karte des F. in die Urne zu legen, um zu stimmen. Die Karte wurde ihm weggenommen und der Fall zur Anzeige gebracht. Vor dem Richter vermochte Péquignot den Sachverhalt im Wesentlichen nicht zu bestreiten. Péquignot ist nicht vorbestraft und genoss sonst keinen üblen Leumund. Der Richter führt in den Motiven des Urteils aus, dass er in der Lage war, mit Rücksicht auf das Vorleben des Delinquenten und den Umstand, dass die Stimmabgabe seitens des Péquignot tatsächlich nicht erfolgt war, eine milde Strafe auszusprechen. Heute stellt nun letzterer das Gesuch um Erlass der Strafe; in der Begründung wird namentlich auf das Vorleben und die Familienverhältnisse des Gesuchstellers Bezug genommen. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Die Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, einen Antrag auf Begnadigung zu stellen. Die Strafe ist im Vergleich zu dem an den Tag gelegten intensiven deliktischen Willen des Täters keineswegs als zu scharf zu bezeichnen. Wenn auch eine Beeinflussung der Wahl nicht stattfand, so hat doch Péquignot seinerseits alles getan, um dahin zu wirken. Im übrigen hat der Richter die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers bei der Strafausmessung voll und ganz gewürdigt; Péquignot ist nicht verheiratet. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht auf das Angebrachte und die gravierende Natur des Deliktes an sich Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. Dubach, Ferdinand, geboren 1879, von Lützelflüh, Dachdecker, in der Papiermühle wohnhaft, wurde am 27. Juli 1907 vom Polizeirichter von Bern wegen Diebstahls und Fälschung einer Privaturkunde korrektionell zu 5 Tagen Gefängnis und 56 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Im Mai des Jahres 1907 offerierte sich Dubach einem Hausbesitzer am Bundesrain in Bern zur Ausführung von Dachdeckerarbeiten und erhielt auch einen Auftrag. Er bedurfte zur Ausführung der Arbeit eines Quantums älterer Ziegel. Er machte solche an der Weissensteinstrasse, vom Abbruch eines ältern Hauses herstammend, ausfindig und holte, ohne den Eigentümer, Baumeister K., zu befragen, mit zwei Gesellen zirka 200 Stück mittelst eines Karrens ab. Seine Gehülfen hatten von der Unrechtmässigkeit des Vorganges nicht Kenntnis, wenigstens konnte ein Beweis in dieser Richtung nicht erbracht werden. Seinem Auftraggeber gegenüber benutzte Dubach, offenbar in der Absicht, allfällige Nachforschungen zu erschweren, einen falschen Namen und quittierte auch die gestellte Rechnung mit falscher Unterschrift. Die Ziegel hatten einen Wert von 20 Fr. Vor dem Richter suchte Dubach darzutun, es sei immer in seiner Absicht gewesen, Baumeister K. nachträglich zu verständigen und ihm die Ziegel zu bezahlen, fand indes mit seinen Ausführungen nicht den gewünschten Glauben. Er ist wegen Diebstahls, Holzfrevels und Wechselfälschung vorbestraft und genoss keinen tadellosen Leumund. Er stellt nun ein Begnadigungsgesuch und beruft sich auf seine Familienverhältnisse. Nach dem Bericht der städtischen Polizeidirektion lebt Dubach nicht in günstigen Verhältnissen. Er führt indes keinen einwandfreien Lebenswandel und ist zeitweise liederlich und dem Trunke ergeben. Das Gesuch wird daher nicht empfohlen. In gleichem Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat ist mit Rücksicht auf

diese Berichte und die Vorstrafen des Petenten ebenfalls nicht in der Lage, auf Begnadigung anzutragen. Das Delikt wurde zudem in sehr raffinierter und frecher Weise begangen und es macht auch die Haltung Dubachs während der Strafuntersuchung nichts weniger als einen günstigen Eindruck. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

27. Herzig, Ernst, geboren 1885, von Jaberg, Ausläufer, Seftigenstrasse 32 in Bern, wurde am 14. August 1907 von der Polizeikammer wegen Eigentumsbeschädigung, Störung der öffentlichen Ruhe durch groben Unfug und Nachtlärms zu 30 Tagen Gefangenschaft, 45 Fr. Busse, solidarisch mit einem Mittäter zu 19 Fr. erstinstanzlicher und zur Hälfte der Rekurskosten unter solidarischer Haftbarkeit für die andere Hälfte verurteilt. In der Nacht vom 21./22. März 1907. gegen 2 Uhr morgens, zogen einige junge Leute singend und lärmend die Bundesgasse hinab der Könizstrasse zu und störten die dortigen Bewohner des empfindlichsten in ihrer Nachtruhe. Namentlich taten sich der obgenannte Herzig und ein gewisser Schönauer hervor, die an verschiedenen Häusern die Nachtglocke zogen und schliesslich zu vandalistischen Handlungen rohester Art übergingen. So warfen die letztern an verschiedenen Häusern der Könizstrasse, des Sulgenauund Sulgenheimweges und der Wabernstrasse nicht weniger als 19 Scheiben von zum Teil bedeutendem Werte ein und versetzten dadurch die Bewohner in Schrecken. Einem Zufalle ist es zuzuschreiben, dass nicht Leute in ihren Betten durch die mit grosser Wucht geworfenen Steine getroffen wurden. Am Zimmerweg zertrümmerten sie zwei Strassenlaternen im Werte von 39 Fr. 60. Die Täterschaft konnte durch die Polizei ausgemittelt werden. Herzig gab die ihm zur Last gelegten Delikte unumwunden zu. Die Burschen kamen angeblich von einem Vereinsanlasse und hatten dem Alkohol offenbar etwas mehr als nötig zugesprochen. Herzig ist nicht vorbestraft. Mit den Zivilparteien fand er sich bereits vor dem Urteilstermine ab. 14 Tage der Strafe hat er nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils, welches auf das Minimum der angedrohten Freiheitsstrafe erkannte, sofort verbüsst. Für den Rest der Freiheitsstrafe stellt er nun das Gesuch um Begnadigung. Er beruft sich auf die mildere Auffassung des erstinstanzlichen Richters, seine bisherige Unbescholtenheit und die Verhältnisse seiner Angehörigen. Die Strafe empfindet er angesichts der Verumständungen, unter denen er die Tat begangen hat, als zu hart. Die städtische Polizeidirektion bescheinigt, dass Herzig bisher nicht betraft worden ist. Nach ihren Erkundigungen soll er indes schon vorher in seinem Quartier als Skandalmacher bekannt gewesen sein und die Leute belästigt haben. Die Beschädigungen von Strassenlaternen, Strassentafeln und dergleichen nähmen so stark überhand, dass es absolut als geboten erscheine, diejenigen Urheber dieser Roheiten, die ausgemittelt werden könnten, exemplarisch zu bestrafen. In gleicher Weise äussert sich der Regierungsstatthalter. Angesichts dieser Berichte und Anträge und in Würdigung aller Umstände des Falles ist auch der Regierungsrat

nicht in der Lage, das Gesuch des Herzig zur Entsprechung zu empfehlen. Die von ihm begangenen Handlungen vermögen, entgegen den Ausführungen des Gesuches, nicht mehr Anspruch auf den Charakter blosser nächtlicher Jugendstreiche zu erheben, sondern lassen auf eine höchst leichtfertige und brutale Gesinnung schliessen, die keine Nachsicht verdient. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

28. Tschanz, Friedrich, geboren 1869, von Schlosswil, Degrossisseur in Biel, wurde am 10. Mai 1907 vom Polizeirichter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefangenschaft und zu 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 27. Juni 1904 vom gleichen Richter wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1900 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 21. März 1907. Heute stellt Tschanz ein Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Der Gemeinderat von Biel bescheinigt, dass Gesuchsteller die rückständige Steuer samt Kosten bezahlt hat und empfiehlt das Gesuch; desgleichen der Regierungsstatthalter; die Staatskosten sind ebenfalls bezahlt. Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt und die vorliegenden Empfehlungen ist auch der Regierungsrat in der Lage, einen Antrag auf Begnadigung zu stellen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

29. Bühler, Theophil, geboren 1845, von Sigriswil, Uhrmacher, vormals in Biel wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 29. Januar 1892 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Blutschande und Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus und 508 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Bühler war verheiratet mit Adèle Fallet und hatte mit derselben 10 Kinder erzeugt. Im Frühjahr 1890 verstarb die Ehefrau und Bühler war für die Führung der Haushaltung auf die Hülfe seiner Tochter Bertha, die damals 16-jährig war, angewiesen. Vier ältere Geschwister hatten das Elternhaus bereits verlassen. Seit dem Monate Dezember 1890 nun unterhielt Bühler mit seiner Tochter Bertha einen regelmässigen Geschlechtsverkehr. Die letztere, die das erste Mal, als sie ihr Vater in ihrem Bette des Nachts aufsuchte, nur schwach widerstrebt hatte, legte ihm keine weitern Hindernisse in den Weg. Sie wurde in der Folge schwanger und kam am 6. Oktober 1891 gegen Abend nieder. Gleich nach der Geburt bedeckte Vater Bühler den Mund des Kindes, das Lebenszeichen von sich gab, mit einem Taschentuch und liess es so im Bette liegen. Später in der Nacht, als offenbar der Tod bei demselben eingetreten war, holte er den Leichnam samt der Nachgeburt und den Lingen ab und verbrannte diese Spuren in einem von der Küche aus heizbaren Zimmerofen. Die Schwangerschaft der

Bertha Bühler war indes verschiedenen Mitbewohnern des Hauses nicht verborgen geblieben und bezügliche Depositionen auf dem Zivilstandsamte riefen einer Strafuntersuchung. Bertha Bühler sah sich nach längerem Zögern veranlasst, ein umfassendes Geständnis abzulegen. Der Vater Bühler gab nach hartnäckigem Leugnen zu, dass er der Niederkunft seiner Tochter beigewohnt und in der oben geschilderten Weise mit dem Kinde verfahren war, indes konnte er sich nicht dazu entschliessen, den geschlechtlichen Umgang mit seiner Tochter einzugestehen. Nach dem Ergebnis der Strafuntersuchung blieb freilich ein Zweifel an seiner Schuld nicht übrig. Die Geschwornen erklärten ihn schuldig des Mordes und der Blutschande und verweigerten ihm die mildernden Umstände. Die Tochter wurde als unzurechnungsfähig im Momente der Begehung der ihr zur Last gelegten Delikte der Blutschande und der Niederkunftsverheimlichung erklärt und straflos gelassen. Bühler ist nicht vorbestraft und genoss früher keinen ungünstigen Leumund. Er stellt heute ein Gesuch um Freilassung, das von seinen sämtlichen Kindern unterstützt wird. Der Verfasser vertritt namentlich den Standpunkt, Bühler habe bei der Tötung des Kindes unter dem Eindruck einer falschen Vorstellung von der Schwere des Deliktes der Blutschande gehandelt. Die Furcht vor schwerer Strafe habe ihn der Ueberlegung beraubt und von dem leichtern zum schwereren Delikte getrieben; die Tötung des Kindes sei ein Akt der Verzweiflung gewesen. Im weitern wird darauf hingewiesen, dass die genaue Todesursache nicht zu ermitteln war und schliesslich auf die frühere Unbescholtenheit, und das Alter des Gesuchstellers bezug genommen. Bühler habe durch die nahezu 16-jährige Zuchthausstrafe für sein Delikt schwer gebüsst und den Tod des in der Blutschande erzeugten Kindes gesühnt. Es liegt ein Zeugnis der Strafanstalt vor, wonach Bühler daselbst während der Zeit seiner Internierung zu keinerlei Klagen Anlass gegeben hat. Der Regierungsrat verhehlt sich nicht, dass das vorliegende Gesuch etwas früh gestellt wird. Es ist sehr begreiflich, dass die Geschwornen angesichts und unter der unmittelbaren Wirkung der geradezu erschreckenden Begleitumstände des Deliktes ihr Verdikt seinerzeit mit voller Strenge ausgefällt haben und einer Erwägung zur Milde nicht Raum zu geben vermochten. Damit war aber auch der Gerichtshof ohne weiteres verhalten, die Strafe auf Lebenszeit zu erstrecken, ohne die Frage erörtern zu können, ob eine so schwere Sühne der Tat erforderlich und dem Strafzwecke angemessen sei. Der Regierungsrat hält dafür, es dürfe dies heute von seiten der Begnadigungsinstanz sehr wohl geschehen; seiner Ansicht hat man es in der Person Bühlers nicht mit einem gemeingefährlichen Verbrecher zu tun, der für die Gesellschaft unbedingt unschädlich gemacht werden müsste. Die mit der ausgesprochenen schweren Strafe betroffene Tat floss aus einer Verirrung, die das Gesetz bedeutend milder beurteilt. Dieser Umstand und das Vorleben des Gesuchstellers scheinen darzutun, dass er jedenfalls nicht zu den Unverbesserlichen gehört. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die von Bühler bisher erstandene 16-jährige Zuchthausstrafe eine ganz unzureichende Sühne für die Tötung des in der Blutschande erzeugten Neugebornen sei. Diese Momente in Verbindung mit dem ziemlich vorgerückten Alter 62 Jahre — des Gesuchstellers können nach der Meinung des Regierungsrates eine Begnadigung im gegenwärtigen Zeitpunkte rechtfertigen. Er steht daher nicht an, einen solchen Antrag zu stellen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass des Restes der Strafe.

30. Tschan, Fritz, geboren 1884, von Sigriswil, Matrose in Merligen, wurde am 22. März 1907 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Meineides und Holzfrevels korrektionell zu 5 Tagen Gefängnis, polizeilich zu 5 Fr. Geldbusse und zu 119 Fr. 35 Staats-kosten verurteilt. Im Winter 1905/06 frevelte Tschan in dem «Röndlengraben» benannten Walde der Einwohnergemeinde Sigriswil ein Tannlein im Werte von unter 30 Fr. und verkaufte es an Schindelfabrikant F. in Merligen. Bannwart T. in Merligen, welcher das Holz bei F. bemerkte, kam verschiedener Umstände halber zur Ueberzeugung, dass es gefrevelt war und behändigte ein Stück davon, worauf denn F. gegen denselben Strafklage wegen Diebstahls erhob. In der folgenden Strafuntersuchung wurde sodann Fritz Tschan als Zeuge einvernommen. Sowohl in der Voruntersuchung, wie auch anlässlich der Hauptverhandlung, deponierte er, das fragliche Holz habe vorher in seinem Eigentum gestanden und sei auf keinen Fall gefrevelt. Diese Aussage beschwor er denn auch im Hauptverhandlungstermin vom 8. Dezember 1906. Zwei Tage darauf erschien er neuerdings beim Richter und bezichtigte sich selbst des Meineides, er behauptete, Fabrikant F. habe ihm die falsche Deposition nahegelegt. Das Gericht erklärte, Tschan im Hinblick auf das Motiv seiner Handlungsweise, die zur Verdeckung eines von ihm begangenen Deliktes dienen sollte, mit bezug auf das Eidesdelikt nicht straflos ausgehen lassen zu können, trotzdem das Geständnis aus freien Stücken erfolgt und ein Nachteil für jemanden nicht eingetreten war. Dagegen liess er eine weitgehende Strafmilderung eintreten. Tschan ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er hierauf und will im übrigen geltend machen, er habe die falschen Aussagen unter dem Einflusse des vor der Abhörung genossenen Alkohols beschworen. Aus den Akten geht diesbezüglich hervor, dass Tschan vor der Abhörung etwas Enzianwasser trank, das ihm Fabrikant F., wie übrigens auch andern, offerierte; betrunken war er indes keinesfalls und es liegen durchaus keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, als hätte er die Aussagen nicht mit vollem Bewusstsein beschworen. Die Staatskosten und die Busse hat Tschan bezahlt. Der Regierungsstatthalter von Thun empfiehlt das Gesuch. Dagegen beantragt der Regierungsrat, es abzuweisen. Die Kriminalkammer hat die Frage, ob Tschan straflos zu lassen sei, eingehend erwogen und ist aus guten Gründen zur Verneinung derselben gelangt; im übrigen ist sie auf eine durchaus milde Strafe herabgegangen. Besondere Begnadigungsgründe liegen nicht vor, wohl aber ist zuungunsten des Gesuchstellers auf die eminente Wichtigkeit des verletzten Rechtsgutes hinzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

31. Marchand, Edmund François, geboren 1859, von St. Ursanne, Remonteur, wohnhaft Marktgasse 15 in Biel, wurde am 24. Juli 1907 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung, Widersetzlichkeit, Beschimpfung und Skandals zu 4 Tagen Gefangenschaft, 20 Fr. Geldbusse und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Unterm 30. September 1901 wurde Marchand wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1898 und 1899 vom Polizeirichter von Biel zu Wirtshausverbot verurteilt. Trotzdem die rückständigen Steuern nicht bezahlt waren, besuchte er im Juli 1907 mehrfach Wirtschaften. Am 8. Juli gleichen Jahres verursachte er zudem des Nachts in Biel in betrunkenem Zustande Skandal, beschimpfte die ihn zur Ruhe mahnenden Polizisten und widersetzte sich schliesslich auch einer Verhaftung. Heute stellt er nun mit dem Hinweis darauf, dass die Steuern samt Kosten und auch die Busse bezahlt sind, ein Begnadigungsgesuch. Seine Ausführungen werden durch die Gemeindebehörden von Biel und den Regierungsstatthalter bestätigt und das Gesuch empfohlen. Aus dem Dispositiv des Urteils geht hervor, dass sich die Verurteilung zu Gefangenschaft auf die Uebertretung des Wirtshausverbotes bezog, währenddem die übrigen Delikte lediglich mit Geldbusse belegt wurden. Die konstante Begnadigungspraxis des Grossen Rates geht dahin, in den Fällen, wo die wegen Wirtshausverbotsübertretung bestraften nachträglich die rückständigen Steuern und die ergangenen Kosten bezahlen, die verhängte Freiheitsstrafe zu erlassen. Mit Rücksicht hierauf und die vorliegende Bescheinigung steht daher der Regierungsrat in casu nicht an, den Erlass der Gefängnisstrafe zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

32 u. 33. Ruch, Jakob, geboren 1853, von Sumiswald, und dessen Ehefrau Rosa Ruch geb. Walther, geboren 1852, beide in Biel Zentralstrasse 61 wohnhaft, wurden am 3. August 1907 vom korrektionellen Gericht von Biel wegen Begünstigung bei Diebstahl ersterer zu 30 Tagen, letztere zu 14 Tagen Gefängnis und beide solidarisch zu 16 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 14. Juli 1907 stahl ein gewisser Alchenberger, ein vielfach vorbestraftes Subjekt, im Café Tempérence in Biel, aus einem unverschlossenen Zimmer einen Herren-Paletot im Werte von über 30 Fr. Der Wirt, welcher den Diebstahl sofort bemerkt hatte, avisierte die Trödler der Stadt und am nächsten Tage präsentierte sich denn auch Frau Ruch mit dem Rocke bei der Trödlerin M., um ihn zu verquanten. Im darauffolgenden Strafverfahren deponierten die Eheleute Ruch, Alchenberger habe die Nacht bei ihnen zugebracht und alsdann den Rock liegen lassen. Sie hätten sofort gedacht, letzterer sei gestohlen und deshalb versucht, ihn loszuschlagen. Demgegenüber behauptete Alchenberger, die Eheleute Ruch hätten ihm den gestohlenen Rock ihrerseits entwendet. Ein bezüglicher Beweis konnte nicht erbracht werden. Ein Bund Schlüssel im Wert von 10 Fr., der sich in dem Paletot befunden hatte, kam nicht mehr zum Vorschein. Ruch ist vielfach vorbestraft und befand sich auch wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle. Ebenso ist die Ehefrau Ruch wegen Vagantität, Prostitution, Hausfriedensbruches, Konkubinates und Bettels vorbestraft. Letztere stellt nun für sich und ihren Ehemann ein Begnadigungsgesuch, worin sie sich auf den schlechten Gesundheitszustand des ersteren beruft. Gemäss dem Berichte der Gemeindebehörden von Biel führten die Eheleute Ruch beständig ein liederliches Leben und fielen der öffentlichen Unterstützung anheim. Der Ehemann liegt zurzeit im Spital und wird voraussichtlich die 30-tägige Gefängnisstrafe kaum mehr absitzen können. Das Gesuch wird von keiner Seite empfohlen. Die Krankheit des Ehemannes Ruch bildet wohl einen Grund zum Aufschub der Strafvollstreckung; dagegen erscheint Ruch einer Begnadigung angesichts seiner zahlreichen Vorstrafen und seines äusserst schlechten Leumundes nicht würdig. Ebensowenig liegen zugunsten der Ehefrau irgendwelche Begnadigungsgründe vor. Der Regierungsrat beantragt demnach, die beiden Gesuchsteller abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

34. Huguenin, Friedrich Albert, geboren 1877, von Locle und Chaux-du-Milieu, Uhrmacher, in Biel Silbergässli 5 wohnhaft, wurde am 2. September 1907 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Misshandlung mittelst eines gefährlichen Instrumentes, wegen Messerzuckens und Skandals zu 8 Tagen Gefängnis, 40 Fr. Geldbusse und 30 Fr. Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 6./7. März 1907 befand sich Huguenin in Gesellschaft eines gewissen Aebi und anderer Personen im Café B. am obern Kanalweg in Biel. Daselbst war auch ein Mechaniker Blatter anwesend. Huguenin, der ziemlich getrunken hatte, sprach nun diesen letztern wiederholt als Cäsar Gloor an und provozierte einen Wortwechsel. Trotzdem ihm von Aebi bedeutet wurde, dass er offenbar am «lätzen» sei, liess sich Huguenin nicht beschwichtigen. Gegen Morgens 2 Uhr verliess die Gesellschaft das Café B. Vor der Wirtschaft wurde der Wortwechsel fortgesetzt. Huguenin zog nun das Messer und versetzte zunächst dem Aebi der ihn zurückzuhalten und zu beruhigen suchte, einen Stich in den Daumen, setzte alsdann dem Blatter, der mit einem vierten Burschen etwas voraus war, mit hocherhobenem Messer nach und verursachte eine Rauferei, wobei Blatter mehrere Messerstiche in die linke Körperseite und die linke Hand erhielt. Blatter blieb von diesen Verletzungen 14 Tage arbeitsunfähig, dagegen hatte die dem Aebi zugefügte Verletzung keine weitere Folgen. Vor dem Richter berief sich Huguenin auf sinnlose Betrunkenheit und wollte sich an nichts mehr erinnern; immerhin gab er anlässlich der Hauptverhandlung zu, die ihm zur Last gelegten Delikte begangen zu haben. Sämtliche Augenzeugen stimmten darin überein, dass Huguenin wohl betrunken war, indes keinesfalls derart, dass er sich nicht sehr wohl von seiner Handlungsweise hätte Rechenschaft geben können. Mit den Zivilparteien hat er sich vor dem Urteile abgefunden. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, eventuell Umwandlung derselben in Geldbusse, indem er auf die ökonomisch ungünstige Lage seiner Eltern und einer verwitweten Schwester hinweist und der Befürchtung Ausdruck gibt, er könnte

durch die Exekution der Strafe seine Stelle verlieren. Huguenin ist nicht vorbestraft. Nach dem Berichte der Gemeindebehörden von Biel ist er hin und wieder etwas dem Trunke ergeben. Seine Eltern und Schwester werden öffentlich unterstützt; allerdings trägt er etwas an die Kosten bei. Die Gerichtskosten und die Busse sind bezahlt. Dessenungeachtet beantragt der Regierungsstatthalter von Biel, das Gesuch abzuweisen. Der Regierungsrat kann sich diesem Antrage nur anschliessen. Wie aus den Motiven des Urteils hervorgeht, hat der Richter auf die zugunsten des Gesuchstellers sprechenden Umstände in weitgehendem Masse Rücksicht genommen; er hat speziell auch bei der Ausmessung der Strafe das Fortkommen desselben in Betracht gezogen. Die begangenen Delikte sind von ziemlich gravierender Natur und es hätten die Folgen leicht viel schwerere sein können. Jedenfalls aber hat Huguenin bewiesen, dass er einen nichts weniger als harmlosen Charakter besitzt. Eine empfindliche Zurechtweisung ist demnach sehr wohl am Platze.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

35. Geiser, Emil, geboren 1889, Schalenmacherlehrling, von Langenthal, in Biel Mittelstrasse 4 wohnhaft, wurde am 3. Mai 1907 vom Polizeirichter von Biel wegen öffentlichen Skandals zu 20 Fr. Busse und solidarisch mit 2 Mitschuldigen zu 15 Fr. Staatskosten verurteilt. Geiser machte sich mit zwei Kameraden das Vergnügen, des Nachts in den Strassen von Biel den Leuten mittelst Steinschleudern die Scheiben einzuwerfen. Es gelang schliesslich der Polizei, die Täter ausfindig zu machen und dem Richter zu überantworten. In der Gerichtsverhandlung gaben sämtliche Angeschuldigte die Richtigkeit der Anzeige zu. Dagegen wollten sie die Scheiben lediglich aus Unachtsamkeit und nicht mit Absicht getroffen haben, indes unterzogen sie sich dem Urteile ohne weiteres. Der Vater Geisers stellt nun das Gesuch, es möchte seinem Sohne die Busse erlassen werden. Letzterer beziehe noch keinen Lohn und somit müsste er die Busse bezahlen, wozu er aber angesichts seiner finanziell ungünstigen Lage nicht imstande sei. Er bringt eine Bescheinigung der Gemeindebehörden zu den Akten, woraus hervorgeht, dass er kein Vermögen besitzt. Der Regierungsstatthalter beantragt, die Busse auf die Hälfte herabzusetzen. Der Regierungsrat empfiehlt das Gesuch zur Abweisung. Die Busse ist nicht so hoch, dass sie mit einigem gutem Willen, wenn auch bloss ratenweise, nicht abbezahlt werden könnte. Zudem ist zu bemerken, dass die beiden Mittäter Begnadigungsgesuche nicht eingereicht haben; es wäre daher schon aus Billigkeitsgründen nicht am Platze, Geiser allein die Strafe zu erlassen oder zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

36. Zürcher, Jean, geboren 1877, von Trub, Uhrmacher in Delsberg, wurde am 13. März 1907 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Sonntagsjagd zu 100 Fr. Busse und 3 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Zürcher erlegte Sonntags den 24. Februar 1907 einen Häher und pries ihn gleichen Tags in einer Wirtschaft den Gästen zum Verkaufe an. Die Polizei erhielt Kenntnis hievon und veranlasste eine Strafanzeige. Vor Gericht gab Zürcher die letztere ohne weiteres als richtig zu. Da er kurz vorher wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Vogelschutz verurteilt worden war, sah sich der Richter veranlasst, eine empfindliche Strafe auszusprechen und bedeutend über das Minimum der angedrohten hinauszugehen. Heute stellt Zürcher das Gesuch um Erlass des Restes der Busse, an die er 40 Fr. abbezahlt hat. Er macht geltend, er besitze Frau und Kind und habe nur ein geringes Einkommen. Diese Angaben werden durch den Gemeinderat von Delsberg bestätigt. Die Forstdirektion beantragt, das Gesuch im Hinblick auf die Rückfälligkeit Zürchers und die Unverfrorenheit, mit der er den erlegten Vogel in einem öffentlichen Lokale vorwies, was darauf hindeute, dass er die Jagdvorschriften öffentlich missachte, abzuweisen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Ansichtsäusserung an und beantragt ebenfalls Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

37. **Hauri**, Philipp, geboren 1861, von Reitnau, Wirt in Bözingen, wurde am 17. April 1907 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Misshandlung korrektionell zu 2 Tagen Gefängnis, 500 Fr. Entschädigung und 140 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, sowie zu insgesamt 191 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Samstag den 17. Februar 1906 befanden sich verschiedene Bürger von Bözingen, unter anderen auch ein gewisser Frey, in der Wirtschaft Hauri daselbst. Es wurde über das Konsumwesen gesprochen und dasselbe kritisiert. Frey mischte sich in die Unterhaltung und verteidigte die Konsumvereine in hitziger Weise. Ein anwesender Bürger ermahnte ihn, nicht so aufzubegehren und verliess, als dies nichts fruchtete, geärgert die Wirtschaft. Hierauf entstand nun zwischen Wirt Hauri und Frey Wortwechsel, wobei Hauri den letztern Faulenzer nannte und Anspielungen dahin machte, als hätte Frey Krankheiten simuliert und ungerechtfertigterweise Krankenkassegelder bezogen. Frey riportierte und nannte Hauri einen Schwindler, worauf dieser in Zorn geriet, auf ersteren losging und ihn mit den Worten «säg mer nit no einisch Schwindler, süsch gheie di use» am Arm ergriff, um ihn vor die Türe hinauszuführen. Frey setzte sich zur Wehre, ergriff einen Stuhl und packte den Wirt am Barte; im Handgemenge kamen die beiden zu Fall, indem sie wahrscheinlich über einen am Boden liegenden Schemel stolperten. Hauri versetzte nun dem Frey einige Schläge, währenddem ihm dieser einen Büschel seines Bartes ausriss. Nachdem die beiden getrennt werden konnten, beklagte sich Frey über Schmerzen im Bein und hinkte. In der Folge stellte es sich heraus, dass er das rechte Wadenbein etwas oberhalb des Knöchels gebrochen hatte; er blieb infolge dieser Verletzung

ungefähr 3 Monate völlig und weitere 4 Monate teilweise arbeitsunfähig. Der langsame Heilungsverlauf des keineswegs besonders gravierenden Bruches war durch das vorgerückte Alter Freys bedingt. Hauri nahm im Strafverfahren den Standpunkt ein, er habe in Wahrung berechtigter Interessen, nämlich der Ordnung in seinem Etablissemente, gehandelt und wurde hiemit vom erstinstanzlichen Gericht, allerdings unter Zugrundelegung eines von dem oben geschilderten wesentlich abweichenden Tatbestandes, geschützt und von der Anschuldigung auf Misshandlung freigesprochen. Das erstinstanzliche Gericht hatte nämlich angenommen, Hauri habe Frey, bevor er tätlich wurde, berechtigterweise zum Verlassen der Wirtschaft in gehöriger Form aufgefordert. Diese Beweiswürdigung hielt der Ueberprüfung in oberer Instanz nicht Stand. Die Polizeikammer nahm immerhin an, dass die von Hauri begangene Misshandlung in einer Weise verübt wurde, bei welcher ein bedeutend geringerer als der eingetretene Erfolg wahrscheinlich war und sah sich mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des De-linquenten in der Lage, auf eine Strafe herabzugehen, die kaum über das Minimum der angedrohten hinausgeht. Heute stellt Hauri das Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihm die Gefängnisstrafe erlassen werden. Er beruft sich auf sein Vorleben, seine Familienund Vermögensverhältnisse und behauptet, er sei sich keiner Misshandlung gegenüber Frey bewusst. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Bözingen und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Gerichtskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht alle mildernden Umstände des Falles vollauf gewürdigt hat und trotz der schweren eingetretenen Folgen auf eine geringe Strafe herabgegangen ist. Wenn auch Hauri einen guten Leumund genoss, so ist doch den Aussagen einzelner Zeugen zu entnehmen, dass er ein reizbarer Mensch und rasch geneigt ist, zu Tätlichkeiten überzugehen. Die heutige Bestreitung seiner Schuld wirft zudem nicht das allerbeste Licht auf ihn. Dazu kommt, dass auch Frey in erster Instanz wegen Tätlichkeiten zu Geldbusse verurteilt worden ist und nicht in der Lage war, dieses nach den Fest-stellungen der Polizeikammer kaum haltbare Urteil durch ein Rechtsmittel anzufechten. Es würde dem Gefühl der Billigkeit nicht entsprechen, wenn nun Hauri im Gegensatz zu jenem straflos ausgehen sollte.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

38. Ringger, Rosina, geborne Pulver, Ehefrau des Julius Ernst, geboren 1883, von Niederglatt, Wäscherin in Leysin, wurde am 17. Juli 1907 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Unterdrückung des Familienstandes zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und gemeinsam mit ihrem Ehemanne zu 70 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Anlässlich ihrer Verheiratung, die im Jahr 1906 in Bern erfolgte, legitimierten die Eheleute Ringger-Pulver ein von Frau Ringger am 18. Juli 1905 ausserehelich geborenes Kind Hilda Pulver, trotzdem der Ehemann Ringger nicht der Vater dieses Kindes war. Frau Ringger sah sich bald nach der Verheiratung ver-

anlasst, Schritte zur Ehescheidung einzuleiten. Im November 1906 wandte sie sich zu diesem Behufe mit einem Schreiben an die Armenpflege Niederhasli im Kanton Zürich um Gewährung des Armenrechtes und erwähnte hiebei den obigen Sachverhalt. Auf Veranlassung dieser Behörde wurde alsdann gegen sie und ihren Ehemann das Strafverfahren wegen Unterdrückung des Familienstandes durchgeführt. Frau Ringger deponierte in der Untersuchung, sie hätte durch ihr Verhalten lediglich bezweckt, dem Kinde ihren ehelichen Namen zu verschaffen und keine Ahnung davon gehabt, dass die Legitimation des Kindes durch den Ehemann unter den gegebenen Verhältnissen verboten war. Das Gericht scheint dieser Erklärung Glauben beigemessen zu haben und bezeichnete bereits anlässlich der Urteilsfällung das Minimum der Strafe in casu als zu hart. Frau Ringger ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Sie stellt nun heute ein Begnadigungsgesuch und beruft sich dabei im wesentlichen auf das Motiv ihrer Handlungsweise, ihre Rechtsunkenntnis und ihr Vorleben. Ihr Mann habe sie gänzlich im Stich gelassen und sie habe daher mit Nahrungssorgen zu kämpfen. Das Gesuch wird vom urteilenden Gericht, von der städtischen Polizeidirektion und auch vom Regierungsstatthalter von Bern empfohlen. Die drei Behörden stimmen in der Ansicht überein, es habe die Gesuchstellerin sich lediglich aus Unkenntnis und keinesfalls aus böser Absicht gegen das Strafgesetz vergangen. Der Regierungsrat beantragt im Hinblick auf diese Empfehlungen, die dermalige Lage der Gesuchstellerin und deren nicht ungünstigen Leumund, es sei dem gestellten Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

39. **Glattfelder**, Ernst, geboren 1881, Schlosser, von Glattfelden, Kanton Zürich, in Bern wohnhaft, wurde am 10. Juni 1907 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen widernatürlicher Unzucht zu 14 Tagen Gefängnis, 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, sowie solidarisch mit zwei Mitschuldigen zu 166 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Glattfelder liess sich in der Nacht vom 28./29. April 1907 von einem gewissen Schafroth, der sich kurz vor Schluss des Bahnhofbuffets daselbst zu ihm gesellt hatte, auf dessen Zimmer zu päderastischen Handlungen missbrauchen. Am nächsten Morgen erzählte er die Angelegenheit einem Polizisten, offenbar nicht im Bewusstsein, sich selbst damit einer Strafuntersuchung Anlässlich der Gerichtsverhandlung auszusetzen. wollte er dann behaupten, Schafroth habe sich wider seinen Willen gegen ihn vergangen. Er fand indes mit seinen Darstellungen keinen Glauben. Einmal war es höchst auffällig, dass er mit dem ihm völlig fremden Schafroth auf dessen Zimmer zum Schlafen ging und sodann war er dem letzteren an Körperschaft bedeutend überlegen, so dass er sich jedenfalls von ihm nichts gefallen zu lassen brauchte. Nach dem Beweisergebnisse musste immerhin angenommen werden, dass er eine lediglich passive Rolle gespielt hatte. Schafroth, der als Bäckergeselle in einem Geschäfte der Stadt Bern in Stellung war, gab zu, bereits seit zwei Jahren mit Männern geschlechtlichen Verkehr unterhalten zu haben. Zufolge seiner Denunziation wurde ein dritter Bursche mit in Untersuchung gezogen und auch für schuldig befunden. Alle drei behaupteten, geschlechtlich normal veranlagt zu sein. Glattfelder ist nicht vorbestraft. Heute sucht er um Erlass der Gefängnisstrafe nach. Er macht namentlich geltend, die Exekution der Strafe werde ihm sein Fortkommen erheblich erschweren und beruft sich im übrigen auf seine bisherige Unbescholtenheit. Weder die städtische Polizeidirektion noch der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrat beantragt im Hinblick auf die Natur des Deliktes ebenfalls Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

40. **Schenk**, Julius, geboren 1878, von Signau, wurde am 30. Juli 1894 von den Assisen des zweiten Bezirkes wegen Raubes, Diebstahls und Unterschlagung zu 20 Jahren Zuchthaus und 435 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Schenk wurde im Jahre 1891 wegen Diebstahls in die Rettungsanstalt Erlach verbracht; am 19. März 1894 entwich er daselbst unter Mitnahme verschiedener Effekten seiner Mitzöglinge. In Herrenschwand trat er bei einem Landwirt in Dienst und blieb daselbst bis zum 15. April 1894. An diesem Tage wandte er sich nach Bern in der Absicht, sich von dort aus nach dem Emmental zu begeben. Auf dem Wege nach Ostermundigen traf er einen Korber, den er nach dem Wege fragte, worauf ihm dieser antwortete, er wolle ihn bis Stettlen begleiten, dort könne er ihm dann den Weg zeigen. In Ostermundigen bezahlte der Korber in einer Wirtschaft Schnaps und Brot. Sodann machten sich die beiden auf die Weiterreise. Zwischen Ostermundigen und Stettlen äusserte sich der Korber, er sei müde, sie wollten etwas abseits der Landstrasse gehen und ausruhen. Er führte Schenk in das sogenannte Steingrübli. Dort gerieten sie nach den Aussagen Schenks in Streit, da ihn der Korber gehänselt habe. Im Verlaufe desselben habe er ihm einen Stein an den Kopf geworfen. Hierauf sei dieser zusammengestürzt und nun habe er ihm mit einem schweren Sandstein noch einige Hiebe auf den Kopf versetzt, bis er sich nicht mehr gerührt habe. Hierauf beraubte er ihn seines Geldes im Betrage von zirka 140 Fr. und seiner Uhr samt Kette und begab sich damit nach Zäziwil, wo er ein Billet nach Bern löste und dorthin fuhr. Nachdem er sich daselbst einige Stunden auf der Schützenmatte umhergetrieben, fuhr er nach Neuenstadt weiter mit der Absicht, sich wieder nach Erlach zurückzubegeben. Hier wurde er verhaftet. Der Korber war gleichen Tages bewusstlos aufgefunden worden. Er wurde sofort ins Inselspital verbracht und erlag dort nach einigen Tagen den erlittenen Verletzungen. Schenk, der eine äusserst mangelhafte Jugenderziehung genossen hatte, besass einen schlechten Leumund. Sein Betragen in der Anstalt Erlach war ein ganz schlechtes. Das Verbrechen war ihm bereits zur Gewohnheit geworden. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu.

Bereits anlässlich der Maisession 1905 und der Septembersession 1906 des Grossen Rates stellte

Schenk Begnadigungsgesuche, wurde jedoch abgewiesen. Heute erneuert er das Gesuch. Er verweist auf seine grosse Jugend zur Zeit der Tat und auf seine schlechte Jugenderziehung und die höchst ungünstigen Verhältnisse, unter denen er aufwuchs. Er stamme aus einer Trinkerfamilie. Nach dem Tode seiner Eltern wurde er verdingt, bereits in ganz jungen Jahren sei er dabei dem gewohnheitsmässigen Diebstahl verfallen, nur um jeweilen seinen Hunger zu stillen. Heute ist er nun willens, ein neues Leben zu beginnen und sucht um Berücksichtigung obiger Umstände bei der Behandlung seines Gesuches nach. In der Strafanstalt hat sich Schenk anfänglich nicht zum besten aufgeführt; er musste oft bestraft werden. Noch vor einem Jahre vermochte ihm die Anstaltsverwaltung nicht das allerbeste Zeugnis auszustellen. Heute allerdings ist das Zeugnis gut. Der Regierungsrat ist der Meinung, es könne seinerzeit dem Gesuchsteller bei weiterm gutem Verhalten in der Anstalt mit Rücksicht auf die von ihm geltend gemachten Umstände, die, wenigstens teilweise zutreffen mögen, einen Teil seiner Strafe erlassen werden. Dagegen erachtet er den Zeitpunkt heute noch nicht für gekommen, wo Schenk der Gesellschaft ohne Gefahr wieder zugeführt werden dürfte. Er hat von 20 Jahren erst 13 verbüsst und sein Betragen in der Anstalt konnte erst in letzter Zeit als ein tadelfreies bezeichnet werden. Das Gesuch erscheint daher, namentlich aber auch im Hinblick auf die ausserordentliche Schwere der Tat, immer noch als bedeutend verfrüht. Der Regierungsrat beantragt demnach neuerdings, dasselbe abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

41. Dubler, Julius, geboren 1850, Geometergehülfe, von Port, zurzeit Wirt in Wettingen, wurde am 23. September 1907 vom korrektionellen Richter von Biel wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit zu 4 Tagen Gefangenschaft und 20 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 27. Juli 1907 begab sich Dubler, damals in Brügg wohnhaft, in der Stadt Biel in ein Coiffeurgeschäft und liess sich in Abwesenheit des Meisters durch den Gehülfen rasieren. Während des Rasierens bemerkte der letztere, dass der Kunde in auffälliger Weise mit dem einen Arm gegen seine Beine, beziehungsweise gegen seine Geschlechtsteile drückte und ihm schliesslich in die Hosen langte. Der Coiffeurgehülfe, der den unzüchtigen Absichten Dublers offenbar keinen Widerstand entgegensetzte, schloss hierauf die Türen des Geschäftes zu, nahm sein Glied hervor, worauf denn Dubler und sodann der Gehülfe selbst daran manipulierten bis Samenerguss eintrat. Schliesslich bezahlte Dubler jenem ein Trinkgeld und verliess das Lokal. Der Gehülfe erzählte alsdann die Sache seinem Meister, mit der sonderbaren Erklärung, er habe Dubler lediglich bis zu seiner Rückkunft hinhalten wollen, um ihn der Polizei überliefern zu können, zudem habe er sich gefürchtet, Widerstand zu leisten, weil Dubler ein grosser, fester Mann sei. Der Meister veranlasste dann die Verhaftung Dublers. Vor Gericht gab letzterer den Sachverhalt, wie er oben dargestellt ist, zu und der Coiffeurgehülfe bestätigte ihn im wesentlichen. Dubler behauptete, er sei Frauen gegenüber impotent und habe auch mit seiner Ehefrau den Akt nie vollziehen können. Der Richter verurteilte ihn wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit; merkwürdigerweise wurde die Frage, ob sich nicht auch der Coiffeurgehülfe einer solchen schuldig gemacht hatte, nicht einmal aufgeworfen, trotzdem dieser zugeben musste, dass er sich bei der Szene aktiv beteiligt hatte. Dubler ist nicht vorbestraft. Er stellt nun unter Berufung auf sein Vorleben ein Begnadigungsgesuch und bringt eine Reihe günstiger Arbeitszeugnisse zu den Akten. Die Gerichtskosten sind bezahlt. Der Regierungsstatthalter kann das Gesuch nicht empfehlen. Es liegen denn auch triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Dagegen spricht die Natur des Deliktes an sich gegen die Begnadigung. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

42. Schneeberger, Fritz, geboren 1875, vormals Landarbeiter, nunmehr Eisenwerkarbeiter, von und zu Koppigen, wurde am 27. September 1907 vom korrektionellen Richter von Burgdorf wegen Eigentumsbeschädigung, Hausfriedensbruches und Nachtlärms zu 20 Tagen Gefängnis, 10 Fr. Busse und solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 50 Fr. Zivilentschädigung und 55 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 4./5. August 1907, gegen 1 Uhr morgens, begaben sich Schneeberger und ein gewisser Wälti aus Koppigen nach Oeschberg und bewarfen das Haus des unlängst daselbst gegründeten Dienstbotenheims mit faustgrossen Steinen und Knütteln, drangen über die Umfriedung ein, versuchten die Haustüre zu öffnen und versetzten die Hausbewohner durch ihr Gebahren in nicht geringen Schrecken. Durch Brüllen und Schimpfen veranlassten sie einen weithin hörbaren Skandal. Der Schaden, den das Haus durch das Bombardement erlitten hatte, wurde auf zirka 30 Fr. beziffert. Wälti musste zugeben, bereits in einer frühern Nacht versucht zu haben, mittelst einer Leiter in die Mägdekammer des Dienstbotenheimes zu gelangen; er wurde hiebei vom Verwalter attrapiert. Ein zweites Mal hatte er alsdann das Haus mit Steinen beworfen, die er namentlich auf die besagte Mägdekammer richtete. Die Szene, an der sich auch Schneeberger beteiligte, hatte, wie es scheint, den Zweck, Rache für den vereitelten Kiltgang zu nehmen. Die Angeschuldigten unterzogen sich der Anzeige ohne weiteres. Die deliktischen Handlungen charakterisierten sich als umso gravierendere, als das Etablissement, gegen das sich die Angriffe richteten, schon seiner Natur nach gegen derartige Störungen hätte gefeit sein sollen. Schneeberger ist im Jahr 1901 wegen Diebstahls bestraft worden. Heute stellt er nun an den Grossen Rat das Gesuch um Begnadigung. Er beruft sich zur Begründung auf seine Familien- und Vermögensverhältnisse. Der Gemeinderat von Koppigen empfiehlt das Gesuch; im gegenteiligen Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat beantragt ebenfalls Abweisung. Seinem Dafürhalten nach ist eine scharfe Repression der brutalen Gesinnung, die der Gesuchsteller anlässlich der Begehung des Deliktes an den Tag gelegt hat, durchaus am Platze. Sodann kann der Leumund Schneebergers im Hinblick auf die oben angezogene Vorstrafe nicht als makellos bezeichnet werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

43. Erismann, Christian, geboren 1871, Maschinist in Péry, wurde am 16. August 1907 vom Polizeirichter von Courtelary wegen Ausbleibens als Zeuge zu 5 Fr. Busse verurteilt. Erismann war, wie auch seine Ehefrau, als Zeuge in einer Strafsache auf den 16. August zur Hauptverhandlung in die Audienz des Polizeirichters von Courtelary geladen. Er stellte das Gesuch um Dispensation mit der Begründung, dass mit Rücksicht auf die Kinder nicht beide Ehegatten von zu Hause abwesend sein könnten. Das Gesuch wurde abschlägig beschieden. Trotzdem erschien alsdann Erismann nicht in der Verhandlung. Der Richter verfällte ihn hierauf zu der obgenannten Busse. Heute sucht Erismann um Erlass dieser Busse nach. Er hält dafür, er habe sein Ausbleiben seinerzeit genügend begründet und sei deshalb zu Unrecht verurteilt worden. Dagegen wird seinerseits nicht geltend gemacht, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Die Gemeindebehörden von Péry bescheinigen allerdings, dass sein Verdienst kaum zum Unterhalt seiner Familie ausreiche. Auch der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Trotzdem beantragt der Regierungsrat, dasselbe abzuweisen. Es sprechen neben dem geringen Betrag und der Natur der Busse auch Gründe der Konsequenz gegen eine Begnadigung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

44. Wullschleger, Heinrich Julius, geboren 1866, von Rothrist, Remonteur in Biel, wohnhaft Kanalgasse Nr. 28, wurde am 21. Juni 1907 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefangenschaft und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 30. September 1901 vom Polizeirichter von Biel wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1898 und 1899 über ihn verhängt worden. Dessenungeachtet besuchte Wullschleger am 12. Mai 1906 in Biel eine Wirtschaft in einem Zeitpunkte, wo die rückständigen Steuern noch nicht bezahlt waren. Vor dem Richter musste er die bezügliche Anzeige ohne weiteres als richtig zugeben. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Durch Bescheinigungen der Gemeindebehörden und des Regierungsstatthalters von Biel wird nachgewiesen, dass die rückständigen Steuern und auch die ergangenen Kosten bezahlt sind. Die genannten Behörden empfehlen denn auch das Gesuch zur Entsprechung. Gestützt auf diesen Sachverhalt beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

45 u. 46. Küffer, Emil, geboren 1892, von Ins, und Hämmerli, Otto, geboren 1889, von ebenda, beide Lehrlinge in Neuenstadt, wurden am 23. August 1907 vom Polizeirichter von Courtelary wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Dekretes über den Automobil- und Fahrradverkehr verurteilt ersterer zu 10 Fr. Busse und 5 Fr. 50 Staatskosten, der letztere zu 15 Fr. Busse und 5 Fr. 50 Staatskosten. Die beiden wurden am 4. August 1907 gegen 10 Uhr abends in Reuchenette mit ihren Velos polizeilich angehalten, weil sie nicht im Besitz der vorschriftsgemässen Laternen waren. Hämmerli vermochte zudem trotz der Vorschrift keine Fahrbewilligung vorzuweisen. Den eingereichten Anzeigen unterzogen sich die beiden brieflich und wurden demgemäss verurteilt. Heute stellen sie nun das Gesuch um Erlass der Busse. Es wird behauptet, die beiden hätten auf erstes Begehren der Polizei die Laternen angezündet, zudem seien sie beide im Besitze der vorschriftsgemässen Ausweise gewesen und entgegen der Anzeige um 9 Uhr abends angehalten worden. Diese Angaben stimmen mit den Anzeigen nicht überein und können nicht nachgeprüft, somit auch nicht in Betracht fallen. Im übrigen liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Der Betrag der Bussen ist nicht so hoch, dass die Gesuchsteller, auch wenn sie über bescheidene Mittel verfügen, ihn nicht aufzubringen vermöchten. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

47. Ramseyer, Christian, geboren 1846, von Trub, Privatier, vormals in Bern, zurzeit in Genf wohnhaft, wurde am 13. April 1907 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 4 Monaten Korrektionshaus, 1000 Fr. Busse, 300 Fr. Patentgebühr, 5 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 151 Fr. 52 Staatskosten verurteilt. Ramseyer wurde verurteilt, weil im Hause Nr. 76 an der Aarestrasse in Bern, in dessen Besitz er sich im Jahr 1905 befand, mit seinem Wissen ein Bordell betrieben wurde. Er hatte das Haus an seinen Sohn vermietet und bezog einen ausserordentlich hohen Mietzins. Zu jener Zeit befand er sich noch in Bern und wusste genau, was in seinem Hause vorging. Trotzdem suchte er die ihm zur Last gelegten Delikte zu bestreiten, allerdings ohne Erfolg. Ramsever ist wegen derselben Delikte vielfach vorbestraft und geniesst demnach einen äusserst schlechten Leumund. Er stellt nun von Genf aus ein Begnadigungsgesuch, in dem er sich namentlich auf seinen dermaligen ungünstigen Gesundheitszustand beruft, ohne indes irgendwelche Bescheinigung hierüber zu den Akten zu bringen. Im weitern will er auch heute seine Schuld bestreiten. Es zeugt diese Behauptung angesichts des stringenten Schuldbeweises von einer grossen Unverfrorenheit des Gesuchstellers. Sowohl die städtische Polizeidirektion als auch der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch zur Abweisung. Es liegen denn auch Begnadigungsgründe nicht vor. Dagegen fallen die Vorstrafen und der schlechte Leumund des Gesuchstellers zu dessen

Ungunsten schwer ins Gewicht. Der Regierungsrat beantragt ebenfalls Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

48. Christen, Otto, geboren 1884, von Rüegsau, Manöverist, Weissensteinstrasse in Bern, wurde am 5. Juli 1907 vom Polizeirichter von Bern wegen Widersetzlichkeit, Drohung, Skandals und Aergernis zu 4 Tagen Gefangenschaft, 10 Fr. Busse, 20 Fr. Zivilentschädigung und 72 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 19. Mai, gegen 10 Uhr abends befand sich Christen in stark angetrunkenem Zustande in Gesellschaft eines gewissen Rätz in der Wirtschaft A. am Waisenhausplatze in Bern. Christen warf ein Glas mit Bier um und schlug mit dem Gelde auf den Tisch; zu gleicher Zeit fiel ein Gast, der ein hölzernes Bein hatte, als er die Wirtschaft verlassen wollte, den Bo-den entlang. Der Wirt, der offenbar glaubte, Christen habe jenem das Bein vorgehalten, forderte nun den letztern, sowie auch Rätz auf, das Lokal zu verlassen. Die beiden kamen der Aufforderung nach, balgten sich aber alsdann auf dem Platze vor der Wirtschaft herum. Wirt A. liess inzwischen Polizeikorporal P. rufen und bezeichnete ihm die zwei Burschen als Radaumacher und ersuchte ihn, sie aufzuschreiben. P. kam dem Auftrage nach, hielt die beiden an, forderte ihnen die Namen ab und schritt, als er ungenügende Auskunft erhielt, zur Verhaftung des Christen. Dieser setzte indes Widerstand entgegen und schlug mit seinem Regenschirme um sich, wobei Korporal P. Verletzungen an den Händen erlitt, die allerdings keine Arbeitsunfähigkeit nach sich zogen; an der Zeughausgasse gelang es ihm, die Fesseln zu sprengen und unter der Begünstigung des Umstandes zu entkommen. An der Neuengasse wurde er indes von der nunmehr verstärkten Polizei wieder gefasst und auf die Polizeiwache transportiert. Unterwegs setzte er sich neuerdings zur Wehr, schlug mit Fäusten und Füssen um sich und musste grösstenteils getragen werden. Den Polizisten drohte er zudem, das Messer in den Leib zu stossen und machte, wenn auch fruchtlos, Anstrengungen, solches hervorzunehmen. Der ganze Vorgang spielte sich inmitten einer grossen Menschenmenge und unter dem Gegröhle einzelner Krakehler ab, die es sich nicht nehmen liessen, die Polizei zu stören. 4 davon konnten zur Rechenschaft gezogen werden und wurden in der Folge wegen Skandals und Aergernis zu Bussen gerichtlich verurteilt. Von der Anschuldigung auf Wirtshausskandals musste Christen freigesprochen werden, da nicht nachzuweisen war, dass er den fraglichen Gast in der Wirtschaft zu Fall gebracht hatte, vielmehr angenommen werden musste, dass dieser infolge Trunkenheit selbst gestürzt war. Christen ist, abgesehen von einer Polizeibusse wegen Skandals, nicht vorbestraft. Er stellt heute das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er glaubt, der ganze Vorfall sei durch das unvermittelte und nach seiner Ansicht zu rasche Eingreifen der Polizei verursacht worden; er gibt zu, dass er dadurch, dass er sich nach der Verhaftung widersetzte und Exzesse beging, Strafe verdient habe, beruft sich indes auf seine starke Trunkenheit. Er macht sodann namentlich geltend, er würde

durch die Exekution der Strafe seine Lebensstellung als Bahnangestellter verlieren und dadurch ausserordentlich hart betroffen werden. Nach dem Bericht der städtischen Polizeidirektion geniesst Christen keinen ungünstigen Leumund. In angetrunkenem Zustande werde er leicht aufgeregt und lasse sich zu Unüberlegtheiten hinreissen. Der Erlass der Gefängnisstrafe sei allerdings für den Gesuchsteller sozusagen eine Existenzfrage. Die genannte Behörde, sowohl wie der Regierungsstatthalter beantragen, die Gefängnisstrafe in eine Geldbusse umzuwandeln. Die ergangene Busse und die Staatskosten hat Christen bezahlt. Der Regierungsrat kann sich mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers und die vorliegenden Empfehlungen diesem Antrage anschliessen. Immerhin ist er der Ansicht, dass im Hinblick auf den Charakter Christens und die gravierende Natur der von ihm begangenen Exzesse eine ganz empfindliche Busse am Platze ist. Durch den Erlass der Gefängnisstrafe soll lediglich auf sein Fortkommen Rücksicht genommen werden. Es wird demnach beantragt, dieselbe in 50 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 50 Fr. Busse.

49. Courvoiserat, Jules, geboren 1883, von Courroux, Landwirt, wohnhaft gewesen in Develier, wurde am 25. April 1906 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Brandstiftung zu 3 Jahren Zuchthaus, solidarisch mit Marie, Marguerite und Jacques Courvoiserat zu 1259 Fr. 65 Staatskosten und ferner solidarisch mit den zwei letztgenannten zu 5300 Fr. Entschädigung an die kantonale Brandversicherungsanstalt und 13,400 Fr. an die Schweizerische Mobiliarversicherungsanstalt, sowie 150 Fr. Interventionskosten verurteilt. Am 19. Juli 1904, morgens zwischen 8 und 9 Uhr, brannte in Develier das der Familie Courvoiserat gehörige, für 5300 Fr. brandversicherte Wohnhaus mit Scheune vollständig nieder. Das sämtliche Mobiliar, sowie ein Kavalleriepferd, 3 Kälber und ein Schwein verbrannten mit. Trotzdem im Momente des Brandes von der Familie Courvoiserat niemand zu Hause war, richtete sich sofort der Verdacht der Brandstiftung gegen sie. Die Familie Courvoiserat hatte sich in Develier missbeliebt gemacht und suchte ihre Liegenschaft zu veräussern, um sich anderwärts niederzulassen. Bezügliche Inserate in deutschen Zeitungen hatten nicht den gewünschten Erfolg. Am Tag vor dem Brande hatten die Ehegatten ihre sämtliche Habe an ihre Kinder durch notarialischen Akt abgetreten unter Vorbehalt einer Jahresrente von 720 Fr. Das Mobiliar war anfangs 1904 in der Versicherung von 7000 Fr. auf 18,422 Fr. erhöht worden, ohne dass wesentliche Neuanschaffungen vorgekommen waren. Am Morgen des Brandtages hatte sich die ganze Familie, mit Ausnahme der 13-jährigen Tochter Lina, um $7^1/_2$ Uhr mit einer Kuh von Hause entfernt und den Weg nach Delsberg eingeschlagen, woselbst Markt war. Die Tochter Lina dagegen trieb um die gleiche Zeit die Viehware auf die in einiger Entfernung gelegene Gemeindeweide, ein Umstand, der besonders auffiel, weil um jene Zeit die Leute in Develier und sonst auch die Courvoiserat,

der herrschenden Hitze wegen, ihr Vieh jeweilen am Abend zur Weide führten, die Nacht über daselbst beliessen und am Morgen heimholten. Im weitern wurde bemerkt, dass, als der Brand um 9 Uhr in Delsberg bekannt wurde und die Familie Courvoiserat darauf aufmerksam gemacht wurde, namentlich der Vater Jacques durchaus keine Zeichen des Erstaunens zeigte und sich sehr lässig auf den Heimweg machte. Unterwegs hielt er sich über ½ Stunde in einer Wirtschaft auf und gab auf Fragen des Personals hin gleichgültigen, zum Teil unverständlichen Bescheid. Es wurde gegen die Eltern, den Sohn Jules und die Tochter Marie eine Untersuchung eingeleitet und dieselben in Haft genommen. Sämtliche leugneten indes konsequent jede Schuld und Kenntnis von der Ursache des Brandes ab. Wesentliche weitere Indizien konnten vorerst nicht beigebracht werden und die Anklagekammer sah sich veranlasst, durch Beschluss vom 28. September 1904 das Verfahren einzustellen. Ein Versuch, dasselbe wieder aufzunehmen, endigte mit demselben Resultate. Inzwischen wurden die Versicherungssummen mit 5300 Fr. für das Gebäude am 14. Dezember 1904 und für das Mobiliar mit 13,000 Fr. am selben Tage an die Courvoiserat ausbezahlt und die Familie siedelte nach Mavallot über. Die Sache schien vorerst erledigt, als im November 1905 die Untersuchung durch einen Rapport von Polizist Jeanottat in Delsberg neuerdings in Gang kam. Danach hatte eine gewisse Frau R., Wirtin in Develier, welche nach dem Brand das Kind Lina einige Zeit in Pension gehabt hatte, verlauten lassen, letzteres habe für die Courvoiserat ausserordentlich belastende Aussagen gemacht. Die Anklagekammer verfügte hierauf mit Beschluss vom 23. Dezember 1905 die Wiederaufnahme der Untersuchung. Frau R. bestätigte den Rapport Jeanottat. Das Mädchen Lina hatte ihr im August 1904 in einem Momente des Zornes über ihre Ge-schwister, welche sie zu einer Gelegenheit nicht mitnehmen wollten, erklärt, die Brandlegung sei in der Familie verabredet und dann auch an jenem Tage ausgeführt worden. Zur Erhärtung ihrer Aussage hätte sie eine Zuckerdose und ein Senfgeschirr beigebracht mit der Bemerkung, die Mutter habe diese mit Kleidern in einem Loch versteckt. Die beiden Stücke waren wirklich noch vorhanden, trotzdem die Courvoiserat beim Brande kein Geschirr gerettet hatten. Auch Spuren des Loches wurden noch entdeckt. Lina Courvoiserat verweigerte vor dem Richter jede Auskunft und auch die neuerdings inhaftierten übrigen Glieder der Familie bestritten konsequent die Täterschaft. Indes hatte die Lina Courvoiserat der Frau R. eine schriftliche Erklärung ausgestellt, worin sie ihre Angaben bestätigte. Schliesslich fielen eine Reihe von Zetteln, welche die Mutter Marguerite ihrer Tochter Marie und dem Sohne Jules im Gefängnis durch Vermittlung eines Mitgefangenen zuzustellen suchte und die einzelne stark belastende Bemerkungen enthielten, dem Untersuchungsrichter in die Hände; desgleichen ein Zettel der Marie Courvoiserat an ihre Mutter. Das Beweismaterial liess nunmehr eine Ueberweisung an die Geschwornen zu und sämtliche 4 Angeschuldigten wurden denn auch der Brandstiftung schuldig erklärt. Die Teilnahme der einzelnen Glieder der Familie am Delikte war infolge der konstanten Bestreitung der Täterschaft seitens derselben nicht genau festzustellen. Indes muss nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung, wie es sich aus den Urteilsmotiven ergibt, die Brandstiftung von langer Hand vorbereitet und in raffinierter Weise ausgeführt worden sein. Aktiv beteiligten sich daran vor allem aus die Mutter Marguerite und der Sohn Jules, währenddem der Vater und die Tochter ein mehr passives Verhalten beobachteten. Man hatte offenbar eine Untersuchung ohne weiteres erwartet, indes verabredet, dieselbe durch ein konsequentes Leugnen zu vereiteln. Kurze Zeit vorher hatte nämlich eine analoge Untersuchung aufgehoben werden müssen, trotzdem das Gerücht die Besitzer des betreffenden, in der gleichen Gegend gelegenen Brandobjektes hartnäckig als Brandstifter bezeichnete. Mutter und Sohn wurden zu je 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Juli 1906 suchte die Familie Courvoiserat, mit Ausnahme der Mutter Marguerite, um die Revision des Prozesses nach; sie stützte sich dabei auf eine neue vor Notar und Zeugen abgelegte Erklärung der Lina Courvoiserat, wonach diese nun ihrerseits den Brand auf Anstiftung ihrer Mutter gelegt haben wollte, und die Deposition der Mutter selbst, welche diese bestätigte. Der Appellations- undd Kassationshof verfügte die Einvernahme der Lina, sowie der Mutter Courvoiserat. Vor dem Richter nahm die Lina Courvoiserat die Erklärung wieder zurück; einige Stunden später sprach sie dann wieder vor, um nun doch an ihrer Version festzuhalten, mit der Begründung, sie werde von Gewissensbissen geplagt. Die Mutter Courvoiserat indes erklärte tatsächlich, sie habe allein ihre Tochter Lina zur Legung des Brandes angestiftet. Der Appellhof wies eine Revision des Prozesses mit Rücksicht auf die höchst zweifelhafte Glaubwürdigkeit dieser Aussagen und den Umstand, dass

diesen neuen Beweismitteln der Charakter von neuen Tatsachen, die geeignet wären, eine Freisprechung der Gesuchsteller überhaupt fehle, von der Hand.

Jules Courvoiserat war nicht vorbestraft. Heute stellt er das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er beruft sich auf sein junges Alter und seine nicht allzu günstige Erziehung, sowie den Umstand, dass der Grosse Rat anlässlich der Maisession 1907 Jacques und Lina Courvoiserat den Rest der Strafe, die je 1¹/₂ Jahre Zuchthaus betrug, erlassen hat. Seine Schuld kann er heute noch nicht zugeben. In der Strafanstalt hat er sich in letzter Zeit gut aufgeführt. Der Regierungsrat hält dafür, das Gesuch sei auf jeden Fall als verfrüht zu betrachten. Jules Courvoiserat hat erst die Hälfte der Strafe abgebüsst. Die äusserst raffinierte Begehungsart und die Natur des Deliktes an sich, sowie das hartnäckige Leugnen des Gesuchstellers lassen zudem seine Begnadigung nicht als empfehlenswert erscheinen. Die Geschwornen haben Jules Courvoiserat im Gegensatz zu den 3 Mittätern mildernde Umstände nicht zugebilligt. Das Ergebnis der Hauptverhandlung muss demnach für ihn ein besonders belastendes gewesen sein. Wenn der Grosse Rat die Lina Courvoiserat und den Vater Jacques begnadigte, so geschah dies namentlich im Hinblick auf die grosse Jugend der erstern zur Zeit der Tat und den Umstand, dass Jacques Courvoiserat von allen Tätern am wenigsten belastet erschien. Der Regierungsrat beantragt nach dem Angeführten, das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.



Strafnachlassgesuche.

(Nachtrag.)

(November 1907.)

50. Christener, Adolf, geboren 1877, Monteur, von Zäziwil, in Bern wohnhaft, wurde am 15. April 1907 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Unterschlagung, Diebstahls, Skandals und Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes pro 1905 und 1906 zu 10 Monaten Korrektionshaus, 1 Jahr Wirtshausverbot, 20 Franken Busse und 107 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Im Oktober 1906 trat Christener mit der Kunstanstalt B. in Bern in ein Vertragsverhältnis, wonach er es übernahm, gegen Zusicherung einer Provision, Bestellungen von Bildern aufzunehmen. Es wurden ihm 2 Bilder im Werte von je 20 Fr. als Muster ausgehändigt. Bereits nach wenigen Tagen verkaufte er die beiden Bilder, ohne eine einzige Bestellung aufgenommen zu haben, um 18 Fr. an einen Coiffeur, und verwendete das Geld für sich. Am 16. November daraufhin entwendete er am Gryphenhübeliweg aus einem Garten einen Kindersportwagen im Wert von 30 Fr. und nahm ihn mit sich nach Hause. Seine Ehefrau sorgte alsdann für die Restitution desselben an den Eigentümer. Christener ergriff auf die letztere Tat hin die Flucht, konnte indes nach einiger Zeit in Mülhausen dingfest gemacht werden. Vor Gericht gab er die ihm zur Last gelegten Delikte zu; den Diebstahl wollte er in der Betrunkenheit begangen haben. Er war ferner geständig des Skandals begangen am 27. November 1906 in der Wohnung seiner Schwägerin Frau Christener an der Metzgergasse 39 in Bern und der Nichtbezahlung der Militärsteuer pro 1905 und 1906. Christener ist wegen Diebstahls und auch anderer Delikte mehrfach vorbestraft und genoss als liederlicher Mensch einen schlechten Leumund. Seine Ehefrau stellt nun für ihn das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe, die er sofort angetreten hat. Die städtische Polizeidirektion schildert Frau Christener als eine arbeitsame, rechtschaffene Person; sie bezweifelt, dass dieselbe bei einer vorzeitigen Entlassung ihres Ehemannes von diesem Hülfe zu erwarten hätte. Da keine Kinder vorhanden sind, werde sie sich als Schneiderin schon durchbringen können. Im Hinblick auf den Charakter und das Vorleben Christeners beantragt die genannte Direktion wie auch der Regierungsstatthalter, das Gesuch abzuweisen. Der Regierungsrat schliesst sich die-

sem Antrage mit der gleichen Begründung an. Es liegen irgendwelche Begnadigungsgründe nicht vor.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

51. Däpp, Johann Jakob, geboren 1861, von Adelboden, Maler im Stöckacker bei Bümpliz, wurde am 27. Februar 1907 von den Assisen des II. Bezirkes wegen qualifizierter Schändung zu 2 Jahren Zuchthaus und 126 Fr. 45 Staatskosten, sowie 100 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten verurteilt. Gemäss Abmachung mit der Notarmenbehörde von Wilderswil hatte Däpp seit 4 Jahren die 36-jährige, sehr schwerhörige und geistig zurückgebliebene A. B. in Pension. Da die B. nicht dermassen ihrer Verstandeskräfte beraubt war, dass sie nicht zu häuslichen Arbeiten hätte verwendet werden können, war das Kostgeld auf bloss 130 Fr. festgesetzt worden. Im Dezember 1906 liess Frau Däpp die A. B. im Frauenspital in Bern untersuchen, wobei es sich herausstellte, dass letztere im 7. Monate schwanger ging. Einem ihn befragenden Polizisten gab der Ehemann Däpp ohne weiteres zu, der Urheber dieser Schwangerschaft zu sein. Er hatte im Mai 1906 während des Wochenbettes seiner Ehefrau mehrmals mit der A. geschlechtlich verkehrt. Die A. B. war nicht bevogtet; die Geschwornen bejahten indes die Frage, ob Däpp eine Gewalt im Sinne des Gesetzes über sie zugestanden habe. In den Motiven des Urteils wird ausgeführt, diese Gewalt sei jedenfalls rechtlich nicht eine sehr bedeutsame gewesen; es handle sich um einen Grenzfall der qualifizierten Schändung. Das subjektive Verschulden Däpps, der die B. eher als Hülfe für seine Frau, denn als Pensionärin ins Haus genommen habe, sei ein verhältnismässig geringes. Die B. hatte bereits mit andern Mannspersonen geschlechtlich verkehrt und die Behauptung des Angeschuldigten, sie sei ihm entgegengekommen, erschien nicht als unglaubwürdig. Heute stellt Däpp ein Begnadigungsgesuch. Es wird auf die Motive des Urteils, das Vorleben des Gesuchstellers und dessen Familienverhältnisse verwiesen. Der Petent ist in der Tat nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Leumund. Das Gesuch wird vom Präsidenten der Kriminalkammer des Kantons Bern wärmstens empfohlen. Lediglich das hohe Strafminimum hat die Kammer genötigt, eine so scharfe Strafe auszusprechen. Bereits am Tage der Hauptverhandlung haben sich alle Mitglieder des Assisenhofes bereit erklärt, ein Begnadigungsgesuch zu empfehlen. Seither ist ein Mitglied verstorben, so dass es nicht möglich war, den Gerichtshof zu diesem Zwecke zusammenzuberufen. Indes schliesst sich auch das zweite Mitglied der Empfehlung an, ebenso eine Anzahl Ge-

schworne, die seinerzeit in diesem Geschäfte funktionierten. Das vorliegende Gesuch wird nach dem Dafürhalten des Regierungsrates, nachdem Däpp nicht einmal die Hälfte der Strafe abgesessen hat, etwas früh gestellt. Da sich aber immerhin angesichts der Urteilsmotive, des Vorlebens des Gesuchstellers und der vorliegenden Empfehlungen, die namentlich ins Gewicht fallen, ein ganz wesentlicher Nachlass rechtfertigen mag, so kann ein bezüglicher Antrag schon heute gestellt werden. Der Regierungsrat beantragt, den Gesuchsteller auf Ende des Jahres 1907 zu begnadigen.

Antrag des Regierungsrates: Begnadigung auf Ende des Jahres 1907.

